Sammlung
Einiger
Staats-Schrifften
Welche nach Ableben
Kayser Carl des VI.
zum Vorschein gekommen
Und die
Gegenwärtige wichtige Staats Angelegenheiten von Teutschland
betreffen.

Siebendes Stück.

M DCC XXXXI.

7

Inhalt dieses siebenden Theils.

Acten-mäßige, und rechtliche Gegen-Information, über das ohnlängst in Vorschein gekommene so genandte Rechts-gegründete Eigenthum des Chur-Hauses Brandenburg auf die Hertzogthümer, und Fürstenthümer Jägerndorff, Liegnitz, Brieg, Wohlau, und zugehörige Herrschafften in Schlesien.

Acten-mäßige, und Rechtliche
Gegen-
INFORMATION
Uber
Das ohnlängst in Vorschein gekommene so genante
Rechts-gegründete
Eigenthum
Des
Chur-Hauses Brandenburg
Auf die Hertzogthümer, und Fürstenthümer
Jägerndorff, Liegnitz, Brieg, Wohlau,
Und zugehörige Herrschafften
in Schlesien.

Es ist zwar nicht ohne, daß von ein- so andern Scribenten, welche in ihren Bücheren von denen Rechts-Ansprüchen hoher Potentaten, und Häuser gehandelt, auch von der Prætension, so das Chur-Hauß Brandenburg auf die Schlesis. Hertzogthümer Jägerndorf, Liegnitz, Brieg, un Wohlau, dan die Herrschaften Oderberg und Beuthen, hiebevor zu haben vermeynet hat, überhaupt einige Meldung geschehen seye; Es kan aber denen jenigen, die sich in denen Actis publicis, und insonderheit, so das Königreich Böheim, und das Erb-Hertzogthum Schlesien angehen, etwas genauer umzusehen die Mühe gegeben, ebenfalls nicht verborgen seyn, mit was vor guten Grund diesen Chur-Brandenburgischen Anforderungen zu allen Zeiten auf des beständigste widersprochen worden seye, und wie dessen ohngeachtet, Weil. Kayser Leopoldus als König in Böheim Glorwürdigsten Angedenckens, aus angestamter Clementz, und Liebe zu dem Frieden, dann aus gantz besonderer Zuneig- und Hochachtung gegen das Chur-Hauß Brandenburg sich nicht habe entgegen seyn lassen, sothane

Brandenburg machte zwar vor diesem auf die Schlesische Fürstenthümer Jägerndorff, Liegnitz, Brieg, und Wohlau rc. einige Prætensiones:

Diese wurden aber niemahlen zugestanden:

Endlich gleichwohlen dergestallt abgethan:

thane Prætensionen samt und sonders aus dem Grund zu heben, und dieses Chur-Hauß ohne alle Rechts-Verbündlichkeit dergestalt zu befriedigen, daß auf solche Ansprüche vor sich, alle ihre Erben, Successoren, und Nachkommen auf ewig feyerlichst renunciret worden ist; Wie solches diejenige Scriptores (welche von denen Chur-Brandenburgischen Prætensionen handlen, und denen des Chur-Hauses Archiva offen gewesen) selbst bekennen, und einhellig darfür halten, daß sothane vermeyntliche Anforderungen durch die Verträge von Annis 1686. und 1694. vollkommen abgethan worden. *

Daß das Chur-Hauß Brandenburg sich solcher auf ewig begeben.

Auf was für eine unerhörte, wider alles Natur- und Völcker-Recht lauffende Art hingegen der jetzige König in Preussen, und Churfürst zu Brandenburg mit einem starcken Kriegs-Heer in das von Trouppen enblößte Hertzogthum Schlesien eingedrungen, und das gantze Land überzogen, dieses ist eine durch alle offentliche Zeitungen allschon zur Genüge ausgebreitete Sache.

Der jetzige König in Preussen handlet deme zuwider.

Uberziehet gantz Schlesien mit einer grossen Kriegs-Macht.

Dieser feindliche Einfall ist um so unverantwortlicher, als solcher eines Theils wider die gül-

* Puffendorff de Gestis Friderici Wilhelmi L. 19. §. 25. Ludwig. germ. Princ. L. 2. C. 3. §. 13. idem in Reliquiis Manuscript. Tom. X. pag. 395. & 396.

dene Bull Kaysers Carl des Vierten, die Fundamental-Reichs-Gesätze, und besonders wider den darinnen hoch verpönten Land-Frieden unternommen, andern Theils auch gegen die Königin in Hungarn, und Böheim von dem König in Preussen zu eben der Zeit, wo man sich zu sothaner Invasion gerüstet, die aufrichtigste Versicherungen dem Schein nach gegeben worden, mithin man sich nichts weniger einfallen lassen können, als daß man von einem Nachbarn, welcher sich zu aller Freundschafft erbothen, und in Betracht seiner von der Cron Böheim rührenden Lehnen ein ansehentlicher Vasall ist, ohne einige vorgängige Declaration feindlich solte angefallen werden.

Und zwar zu einer Zeit, wo er die aufrichtigste Versicherungen dem Schein nach von sich gegeben.

Der König schickte zwar den Graf Gotter mit einigen Propositionen nacher Wien: ehe aber dieser alda angekommen, ruckte die Armée würcklich in die beede Schlesische Gräntz-Fürstenthümer Gloggau, und Sagan gantz unversehens ein. Man publicirte Brandenburgischer Seiths, um so wohl die Landes-Inwohner, als die auswärtige Mächten irre zu machen, in allen Städten und Dörffern ein verstelltes Patent, in welchem man versicherte, daß die Einruckung der Preußischen Trouppen nur zur Sicherheit des Landes Schlesien, und der eigenen Brandenburgischen Staaten abziehlete,

Man publicirte ein verstelltes Patent, daß alles zur Sicherheit des Landes Schlesien, und der eigenen Brandenburgischen Staaten abziehle.

ziehlete, und daß man in dem Begriff seye, sich darüber mit der Königin in Hungarn und Böheim zu verstehen. Ja man nahme in denen an verschiedene auswärtige Höfe erlassenen Schreiben den Allmächtigen GOtt mehr als einmahl zum Zeugen, daß man die Königin von Böheim keines Weegs zu beleidigen, oder Ihr nachtheilig zu seyn gedencke, zu gleicher Zeit aber suchte man andere Höfe gegen die Königin von Hungarn, und Böheim dardurch zu gewinnen, daß man jedem auf eine andere Art vorgebildet, Höchst-erwehnte Königin habe sich bereits durch Bündnüssen wider ihr Interesse eingelassen; Dann so gabe man bey Engelland vor, daß mit der Cron Franckreich eine Allianz geschlossen seye: Franckreich hingegen suchte man zu überreden, als wann das Bündnuß mit Engel- und Holland gegen die Cron Franckreich bereits seine Richtigkeit habe.

Dieses überredete man auch einige auswertige Höfe.

Andere Höfe suchte man auf andere Art auf seine Seithen zu bringen.

Indessen liesse man die Hostilitæten in Schlesien würcklich für sich gehen, auch alles was nur feindliches geschehen können, Welt-bekanter massen betreiben, und man konte anderwärtig nicht ehender begreiffen, was für Prætensiones nach so solennen Verträgen der König in Preussen an diesem armen Land möglicher Dingen formiren möchte, biß man endlich Chur-Brandenburgischer Seiths in einem anzügerlichen Impresso unter dem Nahmen

Indessen gehen die Hostilitæten für sich.

Endlichen kommet ein Impressum derer Chur-Brandenburgischen Prætensionen zum Vorschein.

Rechts-begründetes Eigenthum des Königlichen Chur-Hauses Preussen / und Brandenburg auf die Hertzogthümer / und Fürstenthümer Jägerndorff / Liegnitz / Brieg / und Wohlau / und zugehörige Herrschafften in Schlesien der Welt kund gethan, daß man die alte vermeynte, und schon längst abgethane Prætensiones auf die Fürstenthümer Jägerndorff, Liegnitz, Brieg, und Wohlau, nicht minder auf die Herrschafften Oderberg, und Beüthen wiederum aufzuwärmen, und unter diesem Blend-Werck frembden Guts, und wegen ungegründeten Prætensionen auf einige Fürstenthümer, des gantzen Landes sich zu bemächtigen gedencke.

Gehet nur auf einige Fürstenthümer, und Herrschafften;

Die Invasion hingegen beschiehet im gantzen Land.

Nun will man zwar hier nicht examiniren, sondern der vernünfftigen Welt zu urtheilen überlassen, ob dieses unter gesitteten Völckeren, geschweige in der Christenheit die Art seye, seine Prætensiones gelten zu machen, da man, ohne sich gegen die Souvraine des Landes, oder die ihrigen in mindesten zu äusseren, ja gegen die theureste Versicherungen gantz unversehens in ein von Trouppen entblöstes Land mit einem starcken Kriegs-Heer einfallet, und darinnen alles gewaltthätig occupiret. Auf solche Weise seynd die Puissanzen bey ihren Staa-

Dieses Verfahren ist wider alles Natur- und Völcker-Recht;

ten

ten niemahlen sicher, und man kan sich von selbst gar leicht den Schluß fassen, was über kurtz oder lang andere Nachbarschafften von einem solchen Unternehmer zu gewärtigen haben; Dann wenne die häuffige Prætensiones des Chur-Hauses Brandenburg bekandt seynd, muß nothwendig daraus schliessen, daß in Teutschland fast niemand einige Sicherheit bey dem Seinigen haben könne, wann der König in Preussen gegen alle Reichs-Satzungen, und Ordnungen, in welches Land es Ihme nur gelüstet, mit zahlreicher Mannschafft einzubrechen, und wann Er darinnen vest zu seyn glaubet, mit alten nichtigen, und allschon abgethanen Prætensionen aufzutretten wagen darff. Es mangelt leider! an Leuthen nicht, die gleich fertig seynd, Befugnussen und Gerechtsame denen grossen Herren auf Länder ihrer Benachbarten vorzubilden, und so unstandhafft ihre Ausführung auch ist, dieselbe doch nach Möglichkeit aufzuputzen. Wann nun dieses zu einem Feindlichen Einfall in eines andern Land genugsam seyn solle, so ist es um Frieden und Ruhe in Teutschland geschehen.

Der allgemeinen Sicherheit entgegen, auch andern Staaten höchstgefährlich.

Man gedencket sich auch bey der anzüglichen Schreib-Art des Verfassers des so genannten **Rechts-gegründeten Eigenthums** nicht viel aufzuhalten, massen die ehrbare Welt von selbst verabscheuen wird, daß der Author die glorreicheste und gerechte Kayssere Ferdinandum I. und Leopoldum,

Das Unternehmen, und die Schreib-Art des jenseitigen Authoris wird einiger massen bemercket.

und ihr Ministerium theils einer Ungerechtigkeit, theils einer Arglist, und Gefährde zu beschuldigen sich nicht entfärbet, sondern nachdeme dieser Verfasser die zur Sachen Begriff haubtsächlich nöthige Umstände theils verschweiget, theils anderst, als sie sich verhalten, anführet, die mehreste zum Werck dienende Urkunden aber entweder nicht bey Handen gehabt, oder mit Fleiß vertuschet, und hierdurch gar leicht bey denen jenigen, welche sich in denen Böhmisch- und Schlesischen Geschichten nicht so genau umgesehen haben, irrige Gedancken erwecket haben dörffte;

So findet man der Nothwendigkeit zu seyn, der gantzen Sachen Verhalt der Gerechtigkeit liebenden Welt vor Augen zu legen, und so aufrichtig zu fassen, daß kein Wort geschrieben werde, welches man nicht durch Acta, und durch die allezeit mit Originalien bewähren könnende Urkunden zu bestärcken vermöge.

Ordnung dieser Gegen-information.

Damit aber der Leser eines gegen dem andern desto leichter combiniren könne, so wird man daß Werck in eben der Ordnung, wie der Verfasser des so genanten Rechts-gegründeten Eigenthums abhandeln, und jede vermeynte Prætension in einem eigenen Capitel besonders untersuchen.

CAPUT

CAPUT I.

Von der vermeynten Chur-Brandenburgischen Prætension auf das Fürstenthum Jägerndorff.

§. I.

Der Verfasser des jenseithigen Impressi dichtet dem von ihme angezonen Consens Königs Ludwigs zu Böheim Worte bey, die darinnen nicht enthalten seynd;

Es setzet der Verfasser zu seinem vermeyntlichen Grund voraus: Es hätte König LUDWIG zu Böheim dem Marggrafen GEORG überhaubt bewilliget, sich in Schlesien anzukauffen, und zwar dergestalt, daß Er die anerkauffte Lande, als pur eigenthümliche Erb-Stücke mit der Freyheit besitzen möge, solche eigenen Gefallen nach, wiederum zu veräusseren, und damit als seinem Eigenthum zu schalten, und zu walten;

§. II. Siehet man aber sothanen Consens, der gegeben Montags nach der Auferstehung Christi Anno 1523. selbsten ein, so lauten die Worte eigentlich dahin: No. 1.

Imò. Daß die Bewilligung nur auf seine Persohn / dessen Bruder / und ihre Erben Krafft und Macht haben solle.

2dò. Daß Er und seine Erben alleweeg dem König / und der Cron Böheimb das von solchen Güthern verpflichtet seyn sollen / was ein anderer Fürst in Schlesien zu thun schuldig ist.

§. III.

§. III. Hieraus lieget nun zu Tage, daß in diesem Königl. Consens von denen Gegenseiths angeführten Worten: **als pure Eigenthümliche Erb-Stücke ꝛc. solche eigenen Gefallen nach wieder zu veräussern/ und damit als sein Eigenthum zu schalten/ und zu walten ꝛc.** nicht ein Buchstaben enthalten, sondern solche lediglich beygedichtet worden seyen.

§. IV. Es erscheinet vielmehr klar daraus, daß der König LUDWIG der Meynung niemahlen gewesen seye, durch diese Einwilligung die Natur und Eigenschafft derer zu erkauffenden Güther in dem geringsten abzuändern, weniger Sich und der Cron Böheim hierunter das mindeste zu vergeben.

Daß die Fürstenthümmer in Schlesien keine pure Erb- und Veräusserungs- sondern rechte Manns-Lehen seynd, wird gründlich dargethan, und zugleich erwiesen, daß Jägerndorff von der nemlichen Eigenschafft jederzeit gewesen, und verblieben seye; N. 2.

§. V. Die vorhandene Investituren über die Fürstenthümmer in Schlesien sowohl, als die von Zeit zu Zeit sich ereignete Anfälle bezeugen überhaupt, daß solche wahre und rechte **Manns-Lehen** seyen, und es ist insonderheit auch das Fürstenthum Jägerndorff von dieser nemlichen Eigenschafft jederzeit gewesen, und verblieben.

§. VI. Also wurde es von König Sigismundo schon in Anno 1422. dem Hertzogen Johannes von Troppau verliehen in Verbis: **Ihm / und seinen Erben zu rechten Lehen gnädiglich geliehen / und gereichet;**

Item

Item daß Er solches zu rechten Lehen haben/ halten/ gebrauchen/ geniessen/ und Erblich besitzen solle.

§. VII. Nachdeme nun dieser Hertzog in Anno 1483. ohne Männlichen Leibes-Erben verstorben, ist sothanes Lehen, ohnerachtet seine Schwester Barbara, wie auch seines Vatters Bruder-Kinder die Hertzoge von Rattibor noch im Leben waren; eröffnet, und folglich dem König, und der Cron Böheim anheimb gefallen, die Schwester- und Bruders-Kinder aber seynd von der Lehens-Folge ausgeschlossen worden, zum unwiedersprechlichen Zeugnuß, daß es ein wahres Mann-Lehen seye, in welchem niemand, als der von dem ersten Lehn-Trager abstammet, zu succediren vermöge.

§. VIII. Nach vorbesagter Eröffnung gabe König Uladislaus Anno 1493. dieses Lehen seinem Obristen Cantzler dem Johann von Schellenberg, aber anderst wieder nicht, als mit der Eigenschafft eines rechten Mann-Lehens in Verbis: **Dem genannten Johann von Schellenberg/ und seines jglichen Männl. Erben rc. zu einem rechtlichen Erblichen Anfall, rc. in aller Maaß/ Herkommen/ Weiß/ und Weeg daßelbe Hertzogthum vor/ und bisher besessen/ gebraucht/ und gehalten worden.**

§. IX. Niemand wird hieraus mit Grund schliessen können, daß König Uladislaus durch diese Verreichungs-Formul die vorige Eigenschafft dieses Lehens aufgehoben, und abgeändert

dert habe, dann, wolte man sich etwan an denen Wörteren: **Erben/ rechten Erblichen** Anfall stossen, und ein Veräusserungs-Lehen daraus erkünstlen, so darff man nur darbey das Wort **Männliche** / und die beygefügte Clausul: **wie es vor/ und bishero besessen/ gebraucht / und gehalten worden 2c.** nicht ausser acht lassen; Immassen daraus klar vor Augen lieget, daß der Concedens keinen andern, als **den Männl. Lehens-Erblichen Anfall**/ und die **Männliche Lehens-Erben** darunter verstanden, und ein mehrers Recht, als die vorige Besitzere gehabt, keines Weegs habe einraumen wollen.

Solcher gestalt, und anderst nicht, ist es auch an den Marggraf Georg von Brandenburg verkauffet worden.

§. X. So wenig demnach dieser Grund-Satz nach dem wahrhaften Hergang der Sache einigem Zweifel unterliegen kan, eben so gewiß ist es, daß der von Schellenberg durch den hernach in Anno 1524. erfolgten Verkauff an den Marggrafen GEORG von Brandenburg dieses Lehen anderst nicht, als wie Er es selbsten empfangen, und besessen (es mögen auch die Worte in dem von Ihme von Schellenberg ausgefertigten particular-Kauff-Brief immer lauten, wie sie wollen) habe überlassen können.

Die Söhne des Verkauffers haben den Kauff-Contract mitgeschlossen, und unterschrieben,

§. XI. Wobey übrigens dieser besondere Umbstand zu beobachten kommet, daß der Contract zugleich von des Verkauffers Söhnen mitgeschlossen, und unterschrieben worden,

den, welches zu erkennen giebet, daß Jägerndorff kein Allodium, sondern ein Feudum Masculinum seye, als in welchem zur Veräusserung nebst dem Lehen-Herrlichen-auch deren im Leben seyenden Söhnen Consens erfordert wird.

zum Kenn-Zeichen, daß es ein wahres Mann-Lehen seye.

§. XII. Zwar rühmet sich der Author des Gegentheiligen Impressi: der Marggraf GEORG wäre von dem König mit diesem Hertzogthum in der qualität eines Erb- und Veräusserungs-Lehens würcklich belehnet worden. Er läst aber solches bey seinen blossen Worten bewenden, und erweiset es mit nichts.

Daß König Ludwig den Marggraf Georg mit dem Fürstenthum Jägerndorff in der Qualitæt eines Erb- und Veräusserungs-Lehns würcklich belehnet, ist grundloß;

§. XIII. Dieses Blend-Werck muß auch männiglich um so mehr in die Augen fallen, als aus der Verfassung des Königreichs Böheim bekant ist, daß die zeitliche Könige sich der Cron, und denen Ständen mit Pflichten zu verbinden pflegen, daß Sie von diesem Königreich, und denen einverleibten Länderen kein Eigenthum, noch auf einige Lehen, und Anfälle vergeben, sondern solche zu der Cron, und Dero künfftigen Königen eigenen Inhabung beybehalten wollen, auch was darwider geschehe, oder ausgebracht würde, keine Krafft noch Beständigkeit haben, sondern cassiret und nichtig seyn solle.

Dann die Könige zu Böheim verbinden sich der Cron, und denen Ständen mit Pflichten, kein Eigenthum, Lehn noch Anfälle zu vergeben.

Solches geschiehet auch insonderheit wegen Schlesien.

§. XIV. Auf solche Weise hat sich König Uladislaus in Anno 1510. gegen die Stände des Königreichs, insonderheit auch wegen Schlesien

No. 4.

erkläret in Verbis: Und wie Uns aus wohlbedachtem Muth/ und aus Königlicher Macht/ als König zu Böheim in den Schlesischen Landen keine Fürstenthümer/so Wir jetzo haben werden/ so durch Anfall/ oder in andere Weege an Uns kommen/ niemanden von dieser Cron Böheim zu Theil/ oder an allem nicht hinweg geben sollen/ sunder die/ und dieselben alle Fürstenthümer, und Anfällen gäntzlich/ und unzertheilt zu der Cron Böheim/ zu Unser/ und künfftigen Königen zu Böheim eigenen Inhabung hinzuthun verbleiben/und zueignen; Und wo wir einigerley Anfällen hinweg geben derselben Fürstenthümer/ so Uns noch nicht heimgefallen wären/ oder künfftiglich hinweggeben wurden/ daß Wir solches alles hiemit diesem Unseren Brief aus Böheimisch-Königlicher Macht als König zu Böheim *cassiren*/ und in Nichts wenden/ des auch kein Krafft/ Macht/ noch Beständigkeit haben soll/ in keinerley Weiß/ oder Weg wider diesen Unsern Brief jetzt/ und zu künfftigen Zeiten mit keinem Rechten rc.

No. 5.

§. XV. Eben dasjenige hat nicht minder König Ludovicus in Anno

1522.

1522. mithin erst ein Jahr zuvor, als derselbe dem Marggrafen GEORG den von dem Verfasser des obgedachten jenseithigen Impressi vorgespiegleten freyen, und unbeschrenckten Consens sich in Schlesien anzukauffen, gegeben haben solle, selbsten der Cron, und denen Ständen zu Böheim auf das verbindlichste zugesaget, und versichert;

Eben der König Ludwig hatte erst ein Jahr zuvor, als er dem Marggraf Georg den angeblichen freyen Consens ertheilet haben solle, denen Ständen zu Böheim ein gleiches auf das verbündlichste zugesaget.

§. XVI. Wer mag sich nun wohl beygehen lassen, daß dieser König seiner so theuren Zusage in einer so kurtzen Zeit sich nicht mehr erinneret haben, und aus dem Hertzothum Jägerndorff als einem bekanten der Cron Böheim schon einverleibten alten unwidersprechlichen Manns-Lehen ein pures Erb- und Veräusserungs-Lehen zu machen gemeynet gewesen seyn solte;

§. XVII. So wenig dieses ohne besondere, und ausdruckentliche Mit-Einwilligung derer Stände hätte gültig geschehen können, eben so wenig ist solches auch in der That erfolget, sondern es geben die oben schon angeführte Formalia des Consenses nur allzudeutlich zu erkennen, daß König LUDWIG sich seiner Pflicht auf das beste erinnert, und eben darumen seine Bewilligung zu dem Güther-Einkauff eines Theils lediglich auf des Marggrafen GEORG Per-

Der Consens ad emendum ist auch selbst nur auf Marggrafen Georg, seinen Bruder und Kinder gegeben, mit dem ausdruckli-

 sohn,

chen Anhang, daß sie von denen an sich bringenden Gütern dem König und der Cron eben so, wie andere Fürsten in Schlesien verpflichtet seyn sollen.

sohn / seinen Bruder / NB. und ihre Erben eingeschrencket, andern Theils aber mit dem bescheidentlichen Vorbehalt ertheilet habe, daß Er Marggraf GEORG und seine Erben von denen erkauffenden Güthern dem König, und der Cron eben so / wie andere Fürsten in Schlesien verpflichtet seyn sollen.

Der Author des jenseithigen Impressi wird diesfalls entweder einer Unwissenheit, oder geflissentlichen Unterschlagung der Wahrheit mit Grund beschuldiget.

§ XVIII. Der Author des Gegnerischen Impressi muß dieses alles entweder nicht gewust, oder mit Fleiß verschwiegen haben; Beydes fallet demselben zur Schuld, und Verantwortung, da in einer so wichtigen Sache es allzugefährlich ist mit eigenen Erdichtungen, oder geflissentlicher Unterschlagung der Wahrheit in dem Publico zu erscheinen, und aufzutretten.

Num. 6.

Die Confirmatio Ferd. I. handlete eigentlich nicht von Jägerndorff, sondern bestättiget nur die von König Ludwig beschehene Donation derer Regalien auf Freudenthal, mit gewisser Limitation.

§. XIX. Es nimmet derselbe zwar seine Zuflucht zu der Confirmation des Königs, und nachmahligen Kaysers Ferdinandi I. de Anno 1527. (solle seyn de Anno 1532.) mit dem Vorgeben. Dieser Kayser hätte nach dem Tod des Königs Ludovici alles obige von ihme beygebrachte confirmiret; Es wird aber von ihme hierunter abermahlen nicht aufrichtig gehandlet, dann es ist

Imò

Imò Darinnen wegen Jägerndorff mit keiner Sylben enthalten, daß es ein pures Erb- und Veräusserungs-Lehen seyn solle;

2dò Verschweiget derselbe die alda wiederholter beygesetzte merckwürdige Clausul, daß der Marggraf GEORG dieses Fürstenthum Jägerndorff eben so besitzen solle, als wie es Weil. die Fürsten zu Jägerndorff inngehabt/ genossen/ und gebraucht haben/ rc.

3tiò übergehet er ebenfalls mit Stillschweigen, daß diese Confirmation nicht so wohl über Jagerndorff, als nur haubtsächlich über die von dem König Ludwig beschehene Donation derer Regalien auf Freudenthal/ und zwar Num. 7.

4tò Auch diese anderst nicht, dann mit der abermahligen ausdruckentlichen Sicherstellung gegen die Cron zu Böheim in Verbis:

- - So viel wir daran vergeben können/ oder mögen rc. erfolget seye.

§. XX. Hieroben hat man bereits dargethan, daß die vorige Fürsten das Fürstenthum Jägerndorff lediglich als ein rechtes Mann-Lehen besessen haben, und daß solches mithin nach Absterben des Hertzogens Johannes von Troppau ohne Männlichen Leibes-Erben dem König, und der Cron zu Böheim schon würcklich einmahl eröffnet worden, hernach aber an den vor Schellenberg auf Cost in eben dieser Natur und Eigenschafft wieder gediehen seye.

Jägerndorff ist von denen vorigen Fürsten als ein rechtes Manns-Lehn besessen.

Und in eben dieser Eigenschafft hat es Marggrafens Georg Sohn, Georg Friedrich von König Ferd. I. und Maxim. II. recognoscirt.

§. XXI. Daß aber so dann bey dem Marggrafen GEORG diese Lehens-Eigenschafft abgeändert, und in das angebliche Eigenthum verwandlet worden seyn solte, solches hat niemahlen erwiesen werden können; Vielmehr lieget das platte Wiederspiel so wohlen ex deductis, als aus deme weiters am hellen Tag, da des Marggrafen GEORGII Sohn Marggraf GEORG FRIEDRICH als Successor in offterwehntem Fürstenthum Jägerndorff so wohlen von König Ferd. I. in Anno 1557. als auch von dem König Maximiliano in Anno 1567. Num. 8. 9. selbsten wieder nach dem Exempel derer **Vorfahrer Fürsten / und Besitzern desselbigen Fürstenthums /** als ein ordentliches Lehn recognosciret, und darüber die Lehens-Pflicht geleistet hat.

Dieser suchte dahero bey König Rudolpho öffters um den Consens an, darüber frey disponiren zu dörffen.

§. XXII. Dieser Marggraf GEORG FRIEDRICH sahe sich hingegen ohne Hoffnung Männlicher Succession, und erkante darbey wohl, daß er ohne Lehen-Herrlichen Consens mit dem besitzenden Fürstenthum Jägerndorff nicht nach Gefallen schalten und walten, selbtes auch auf seine Vettern von der **Märckischen Linie /** weilen sie weder à primo acquirente abgestammet, weder simultaneè investiret gewesen, denen Lehen-Rechten nach nicht fallen können; Er hielte dahero bey dem Kayser, und König Rudolpho

dolpho verschiedentlich um die Erlaubnuß, und Vergünstigung an, von sothanen Fürstenthum frey disponiren, und testiren zu mögen.

Gleichwie aber oben erwehnter massen von dem König Ludovico seinem Vatter dem Marggrafen GEORG offt besagtes Fürstenthum Jägerndorff nur **vor seine Person/ seinem Bruder/ und ihre Erben zu besitzen bewilliget** / mithin die Concession alleine auf diese **Fränckische Linien** restringiret worden, so fort das Lehen bey Ihme Marggrafen GEORGE FRIEDRICH schon auf den **näch-sten Fall** gestanden ist, also kunte demselben auch nach der ebenfalls bereits angeführten Verfassung des Königreichs Böheim, krafft welcher ein zeitlicher König die Lehens-Anfälle Ihme, und der Cron selbsten beyzubehalten verpflichtet ist, in seinem Verlangen nicht willfahret werden.

Es stunde aber die Verfassung des Königreichs Böheim im Weeg, ihme zu willfahren.

§. XXIII. Ob nun gleich darauf-hin berührter Marggraf GEORG FRIEDRICH mit dem Marggrafen Joachim Friedrich Administratore des Ertz-Stiffts Magdeburg, und nachmahligen Churfürsten zu Brandenburg von der Märckischen Linie sich eingelassen, und in Anno 1595. demselben das Fürstenthum Jägerndorff per Donationem mortis Causa in Krafft eines errichteten Donations-Instrumenti, und besondern Recessus verschaffet, und zu-

Dannoch unternahme derselbe dieses Fürstenthum per donationem mortis causâ auf den Marggraf Joachim Friderich, nachmahligen Chur-Fürsten widerrechtlich zu transferiren.

geeignet hat; So kan jedoch die gantze unpartheyische Welt mit Grund wohl nicht anderst urtheilen, als daß Er Marggraf GEORG FRIEDRICH denen kundbahren Lehen-
N. 10. 11. Rechten nach, solches zu thun keines Weegs befugt gewesen seye, folglich dardurch dem König zu Böheim, und selbiger Cron an dem rechtmäßigen Lehens-Anfall in dem mindesten præjudiciren, am allerwenigsten aber auf eine gantz andere, in dem 14ten Grad entfernete, und niemahlen mit-belehnte Linie (welches doch nach der in Schlesien hergebrachten Lehens-Gewohnheit allerdings erforderlich ist) einiges Recht habe devolviren können.

Dieser suchte es so dann de facto zu behaupten;

§. XXIV. So unwidersprechlich demnach auf den in Anno 1603. erfolgten zeitlichen Hintritt des so offtgedachten Marggrafens GEORG FRIDRICH die Eröffnung des Lehens vor den König, und die Cron Böheim sich ergeben hat, so offenbahr ist dargegen, daß von dem Churfürsten JOACHIM FRIDRICH durch die hernach bey denen damahligen Kriegs-Troublen eigenmächtige Ergreiffung der Possession wider alle Recht, und Billigkeit gehandelt worden seye.

§. XXV. Dem Authori des Gegnerischen Impressi scheinet alhier selbsten nicht wohl bey der Sache zu seyn, indeme derselbe dieses handgreifliche widerrechtliche Verfahren alsogleich mit deme zu verkleistern, und zu beschönen suchet, als ob sothane Besitznehmung ohne jeman-

dens

dens Gegenspruch / und ohne einzige Widerrede geschehen wäre;

Alleine man will diesem seinem Grundlosen Vorgeben nur lediglich das Antwort-Schreiben Kaysers Rudolphi d. d. 27. Novembris Anno 1607. an Ihne Churfürsten JOACHIM FRIEDRICH, als ein ohnverwerffliches Zeugnuß entgegen setzen, daraus ist deutlich zu ersehen:

Num. 12. Allein König Rudolph forderte es so fort als ein eröffnetes Lehn cum fructibus perceptis zuruck.

Imò. Daß bey Ihro Kayserl. Majest. nicht nur der Marggraf Georg Friederich um die Vergünstigung über das Fürstenthum disponiren zu können, das Ansuchen gethan, sondern auch hochgedachter Churfürst um die Confirmation des erledigten Fürstenthums Jägerndorff selbsten etlichmahl gebethen, und angehalten.

2dò. Daß Ihme dargegen aus denen zugleich mit angeführten höchst-trifftigen Ursachen hierunter nicht willfahret werden können, sondern vielmehr

3tiò. Ermeldtes Fürstenthum samt allen von Zeit des Marggrafens GEORG FRIEDRICH erfolgten Ableibens empfangenen Nutzungen wiederum abzutretten, und denen hiernächst darzu verordneten Königl. Commissarien einzuantworten ausdruckentlich verlanget worden seye.

§. XXVI. Durch diese vorgedachte widerrechtliche, und eigenmächtige Occupirung solle nun dem Chur-Hauß Brandenburg eine rechtmäßige Fidei-Commissarische

Aus dieser widerrechtlich- und eigenmächtiger Occupirung hat demnach dem Chur-Hauß

Brandenburg niemahlen ein Recht erwachsen können.

Erb-Folge auf das Fürstenthum Jägerndorff cum pertinentiis erwachsen seyn.

§. XXVII. Es fället aber dieses Assertum gleich von selbsten weg, wann ohne eigenes Vor-Urtheil in reiffe Erwegung gezogen wird, daß ex mala causa kein guter effect entspringen könne; dann es ist in facto ein- für allemahl ohnlaugbar, daß der Marggraf Georg Friedrich ein Vasall des Königs, und der Cron Böheim gewesen; Ohnwidersprechlich ist in denen Rechten, daß ein Vasall in denen Lehen-Güthern ohne Consens des Lehen-Herrns kein Fidei-Commissum Familiæ errichten könne, nothschlüßig ist also, daß, wann es gleichwohlen beschiehet, solches null und nichtig seye, mithin ein Dritter daraus weder etwas mit Recht zu acquiriren, noch mit Bestand auff die Seinige zu devolviren vermöge.

Um so weniger, als das Haus Brandenburg sich auch schon vorhero verbunden, ohne Bewilligung der Könige in Böheim keine Güther in dem Königreich, und dessen incorporirten Landen mehr zu sich zu bringen.

§. XXVIII. Es ist neben deme hierbey nicht ausser acht zulassen, daß Kayser Rudolphus in vor berührtem Antwort-Schreiben noch diesen merckwürdigen Umstand mitbeygesetzet habe, was massen Er Churfürst Joachim Friederich nebst Weil. seinem Herrn Vatter sich ins besondere dahin verbunden hätten, daß sie ohne Zulassen/und Willigen derer König in Böheim/ ihrer Erben / und Nachkommen weder in dem Königreich Böheim/

Böheim / noch dessen incorporirten Landen keine Herrschafften / noch Güthern / es seye gleich Pfandt- oder Lehens-weiß / oder in einig-andere Weege mehr an sich bringen sollen / ꝛc.

§. XXIX. Aus diesem machet sich also der fernere Schluß von selbsten, daß die hernach gefolgete Einsetzung des Marggrafen Johann Georgs in mehr besagtes Fürstenthum Jägerndorff eben so wiederrechtlich, und nichtig geschehen seye, als zuvor die eigenmächtige Besitznehmung des Chur-Fürstens seines Herrn Vatters gewesen ist.

Die darauf erfolgte Einsetzung Marggrafens Johann Georg ist also ebenfalls widerrechtlich, und nichtig geschehen.

§. XXX. Die vorhandene Correspondentz mit dem Chur-Hauß Brandenburg sowohl, als die vielfältige Bescheide, welche ihren Gesandten auf die verschiedentliche Solicitationes um die Königliche Confirmation über den Besitz zu Jägerndorf und auf die diesfalls von dem gantzen Chur-Fürstlichen Collegio, und Nieder-Sächsischen Creyß eingelegte Intercession gegeben worden seynd, auch auf den Fall eines ohnverhoffenden Widerspruchs allemahl vor Augen geleget, und dem Publico bekannt gemacht werden können, bezeugen sattsam, daß weder der Churfürst Joachim Friderich, noch vorgedacht-dessen Sohn Marggraf Johann Georg iemahlens vor rechtmäßige

No. 13. 14.

Das Chur-Hauß ist beständig pro injusto detentore gehalten worden;

Kommt endlich selbst zur Erkantnuß seines Unrechts, und suchet blos viam gratiæ.

Besitzere ermeldten Fürstenthums Jägerndorff, sondern vielmehr jederzeit vor widerrechtliche Detentores angesehen, und gehalten worden seyen, also zwar, daß endlichen das Chur-Hauß Brandenburg solches selbsten erkennet, und bloß viam gratiæ gesuchet hat.

Die würckliche Einziehung des Fürstenthums Jägerndorff geschahe nicht so wohl wegen begangener Felonie, des Marggrafen Johann Georg, als vornemlich wegen Erlöschung der nur allein belehnt gewesten Linie.

§. XXXI. Es bedarff dahero der gegentheilische Vorwurff, als ob die würckliche Einziehung des Fürstenthums Jägerndorff hauptsächlich wegen der von dem vorgemelten Marggrafen Johann Georg bey der Böheimischen Unruhe begangenen Felonie erfolget, dardurch aber sowohlen seinem Sohn Ernesto, als auch dem Chur-Hauß Brandenburg zu viel geschehen wäre, keiner besondern Widerlegung; Dann daß der Erstere nicht sowohl seinem geächteten Vatter, als vielmehr ex providentia Avi succediret seye, in Ansehung des letztern aber die Straff der Lehens-Verwürckung bey denen Stamm-Lehen, und Fidei-Commissis Familiæ gegen die unschuldige, und nicht Theil nehmende Agnaten nicht statt finde, dieses ist eine pure Petitio principii, und der Ungrund dessen hieroben bereis genugsam erwiesen, auch übrigens von Seithen des Kayserl. und Königl. Hofes zu allen Zeiten zu erkennen gegeben worden, daß die Einziehung des Fürstenthums Jägerndorff nicht sowohl ex capite Feloniæ, als vornemlichen

Num. 15. & 16.

wegen

wegen Erlöschung der belehnten Linie geschehen seye, auch nach denen Satzungen des Königreichs Böheim habe geschehen müssen;

§. XXXI. Und aus eben dieser Ursache ist auch Jacobus Hertzog in Liefland, Churland, und Semigallien, als Er sich in Anno 1649. nicht minder durch eigene Abgeordnete um das Fürstenthum Jägerndorff beworben, vorschützend, daß Er von des primi acquirentis Georgii Bruders Albrecht Friderichs Tochter Sophia abstamme, einfolglich ein mehrers Recht, als Chur-Brandenburg habe, gleicher Gestalt abgewiesen worden;

Aus eben dieser Ursach wurde auch Jacobus Hertzog in Liefland rechtlich abgewiesen.

Num. 17.

§. XXXIII. Endlich verfallet der Author des so betitulten Rechts-gegründeten Eigenthums noch auff andere Neben-Umstände, nemlich, daß die Pacificatores des Westphälischen Friedens ebenfals in dieser Sache angegangen wären, die sich aber auf den Fuß gesetzet, daß, was nicht causa belli gewesen, auch nicht materia pacis seyn könte, und daß Oesterreich immer Hoffnung gemacht habe, nach beygelegten Kriegs-Troublen diese Strittigkeit in Güte abzuthuen; Nicht minder daß auch dessentwegen öffters wichtige Geld-Summen angebotten worden wären.

So viel aber das Erste, nemlich den Westphälischen Friedens-Schluß betrifft; Da hat zwar te stantibus actis, der damahlige Chur-

Bey denen Westphälischen Friedens-Handlungen bewegten sich die pro-

fürst

testirende Stände um die Restitution dieses Fürstenthums zwar eyfrig.

fürst Friderich Wilhelm zu Brandenburg die sammentlich-protestirende Stände starck genug angegangen (a) auch diese (weilen man sie berichtet, daß Jägerndorff bloßhin bey Gelegenheit der Böhmischen Unruhe eingezogen worden) sich der Sach würcklich angenommen, und den casum wegen Jägerndorff unter die restituenda ex Capite Amnestiæ ziehen wollen. (b) Nachdeme aber die damahlige Kayserl. Gesandtschafft dargegen vorgestellet, daß Jägerndorff schon lang vor der Böhmischen Unruhe der Cron Böheim als ein eröffnetes Lehn anheim gefallen, mithin die Restitution dieses Fürstenthums ohnmöglich zu dem Capite Amnestiæ gerechnet werden könte; (c) So wurde endlich von Seiten Schweden, und der protestirenden Stände selbst von der anverlangten Restitution abgestanden, und kein Wort darvon im Frieden-Schluß gemeldet; Woraus demnach der Ungrund des Vorwurffs, als hätte es Oesterreichischer Seiths an continuirter Hoffnung nicht gefehlet, sich sofort zu Tag leget.

Sahen aber endlich dem Ungrund der Prætension selbst wohl ein;

Stunden dahero davon ab, und kame deswegen kein Wort in das Friedens-Instrument.

Num. 18. 19. 20.

Desgleichen findet sich das Vorgeben wegen der angebottenen wichtigen

Irriges Suppositum des jenjei-

(a) Vid. Meyers Acta pacis Westph. Tom. 1. pag. 807. (b) Idem Tom. 2. pag. 305. & pag. 316. (c) Idem loco cit. pag. 324. & 418.

tigen Geld-Summen gantz anderst beschaffen; Es haben zwar Ihro Kayserl. Majestät wegen der sogenanten Breßlauer-Schuld einmahl 180000. Reichs-Thaler assigniret; und ein anderes mahl 120. ruckständige Römmer-Monathe nachgelassen, beydes aber ist keines Weeges in Ansehung der Jägerndorffischen Prætension, sondern lediglich der hohen Verdiensten des Chur-Hauses Brandenburg geschehen, und hauptsächlich darbey die gerechteste in der That, auf viele Tonnen Goldes, ja Millionem sich belauffende Anforderung, wegen der Contribution auf Crossen, Storcka, und Pescka reserviret worden, wie es dann endlich auch noch in Anno 1685. Kayser Leopoldus dabey lediglich bewenden lassen.

thigen Authoris, als ob wegen der Brandenburgischen Prætension öffters wichtige Geld-Summen angebotten worden wären.

Vielmehr seynd diesseiths die habende starcke Anforderungen wegen vorenthaltener Contribution von Crossen, Storcka, und Peßka reservirt worden.

Num. 21.

§. XXXIV. Wie nun aus der bishero angeführten wahren, und Acten-mäßigen Beschaffenheit der Sache männiglich klar in die Augen fallen muß;

Kurtze Widerhohlung der diesortigen Grund-Sätzen, und Schluß.

Imò Daß das Fürstenthum Jägerndorff nicht als ein Allodium, sondern je-und alleweegs als ein Feudum proprium besessen worden seye;

2dò. Daß dieses Feudum König Ludovicus zu Böheim nur auf die Fränckische Marggräfliche Linie verliehen, und der ultimus Possessor Marggraf Georg Friederich selbsten den Consens, darüber

nach

nach Gefallen disponiren, und testiren zu können, zwar öffters soliciriret, solchen aber niemahlen erhalten.

3tò. Daß derselbe folglich ohne diesem auf eine gantz andere nicht mit-belehnte Linie keineswegs gültig habe disponiren, mithin

4tò. Sothanes Lehen um so weniger auf das Chur-Hauß Brandenburg in der Persohn des damahligen Churfürstens Joachim Friderichs als ein Stamm-Lehen, und Fidei Commissum Familiæ devolviren können;

5tò. daß die von Ihme Chur-Fürsten nachgenachgehends de facto ergriffene possession, und eigenmächtige Einsetzung seines Sohns Marggrafen Johann Georg beständig widersprochen, die öffters von ihnen gebettene Confirmation, und Belehnung keines weges accordiret, vielmehr das Feudum cum fructibus perceptis zuruck gefordert, und endlichen

6tò. Nicht allein ob perduellionem des Marggrafen Johañ Georgs, sondern vornemlich wegen Abgang der nur alleine belehnt gewesenen Marggräflich-Franckis. Linie eingezogen worden seye.

Also will man den Schluß, wie schlecht die gegentheilische Prætension auf das Fürstenthum Jägerndorff in der That gegründe seye, einem jeden ohnpartheyischen Gemüth, von was vor einer Religion selbiges immer seyn möge, selbst zu machen, überlassen.

Vermeynte Chur-Brandenburgische Præ-

§. XXXV. Nachdeme übrigens der Verfasser des so genanten Rechts-gegründeten Eigenthums

C. 1.

C. 1. §. 7. nur mit einigen Worten, auch deren Herrschafften Leobschütz / Oderberg / Beuthen / und Tarnowitz gedencket, und darauf aus der vorhin angeführten Donation Marggrafens Georg Friderichs eine Prætension des Chur-Hauses zu machen scheinet, so will auch die Nothwendigkeit erheischen, die eigentliche Beschaffenheit von Oderberg, und Beuthen, mithin den Grund, oder Ungrund sothaner Prætension kürtzlich zu untersuchen, dann Leobschütz ist ein Appertinens von Jägerndorff, und von denen von Schellenberg an den Marggrafen Georg mit Jägerndorff verkauffet worden: Tarnowitz aber gehöret zu Beuthen, mithin bleiben nur Oderberg und Beüthen übrig, welche auch zu Anfang des vorigen Sæculi das Objectum des bey dem in Schlesien eingeführten Ober- und Fürsten-Recht diesfalls obgeschwebten Processus gewesen.

tension auf Oderberg, und Beüthen.

Wie nun aber die Umstände respectu Oderberg von jenen respectu Beüthen gantz unterschieden seynd, so gedencket man mehrerer Deutlichkeit willen jedes besonders zu betrachten, und zu diesem End den Anfang von Oderberg zu machen.

§. XXXVI. Daß Oderberg ehedessen ein Appertinens der Fürstenthümer Oppeln und Rattibor gewesen, und von Hertzogen Hannsen von Oppeln dem Marggrafen Georg überlassen worden, ist eine

Oderberg ware vor diesem ein Appertinens zu Oppeln, und Ratibor. Wurde von Hertzog Hannsen dem

aus

Marggraf Georg überlassen.

aus denen Schlesischen Geschichten, und dem Pragerischen Vertrag de Anno 1531. bekante Sach.

Als aber hernach zwischen Ferdinando I. und jetztgedachtem Marggrafen Georg nicht nur wegen Oppeln, und Rattibor, sondern auch wegen Oderberg, und anderer Sachen halber Mißhelligkeiten entstanden, und diese endlich auf hohe Vermittelung durch erst vorgedachten Prager-Vertrag vollkommen verglichen worden;

Num. 22.

Solle vermög des Prager-Vertrags de Anno 1531. nach Absterben dreyer Männlicher Leibs-Erben der Cron Böheim ohnentgeltlich anheim fallen.

So hat man unter anderen auch respectu Oderberg folgendes Abkommen getroffen, daß, wann auch von Kayser, und König Ferdinando I. die Fürstenthümer Oppeln, und Rattibor um die stipulirte Summam pr. 183383. Gulden Hungar. eingelöset wurden, dannoch Marggraf Georg die Herrschafft Oderberg auf seine drey **Eheliche Männliche Leibes-Erben** nutzen und geniessen könne, jedoch mit dem weitern ausdrucklichen Anhang, daß nach Absterben **dieser dreyer Leiber, und Männlicher Leibes-Erben** solche Herrschafft an Ferdinandum, und die nachfolgende Könige zu Böheim, **ohne Bezahlung einiger weiteren Geld-**Summa zuruck fallen, und heimkommen solle.

Welches dann auch nach Absterben Marggraf Georg eintzigen

§. XXXVII. Da nun mehrgedachten Marggrafens Georgii eintziger Sohn Marggrafen Georg Fri-

Friederich ohne Leibes-Erben Anno 1603. verstorben, so ist auch andurch in Krafft obangeführten Prager-Vertrags die Concession in Ermanglung weiterer Männlicher Leibes-Erben erloschen, mithin die Herrschafft Oderberg denen Königen zu Böheim anheim gefallen.

Sohns Georg Friderichs würcklich geschehen.

§. XXXVIII. Es hat zwar Marggraf Georg Friderich in der gemachten, und oben sub Num. 10. allegirten Donatione mortis causâ, und dem darüber errichteten Recess, sub Num. 11. auch die Herrschafften Oderberg und Beüthen dem Churfürsten Joachim Friderich zuzuwenden vermeynet, Er hat aber auch in jetzt-erwehntem Recess §pho: **Was aber/ so fort von selbst erkennet, daß Er über diese beede Herrschafften zu disponiren keine Macht habe, sondern daß Oderberg ohnentgeltlich an die Könige von Böheim zuruck falle, Beuthen hingegen der Reluition unterworffen seye:**

Dieser Georg Friderich vermeynte es zwar mit Jägerndorff an das Chur-Haus Brandenburg zu bringen;

Er erkante aber selbst, daß solches nicht in seiner Macht stünde.

§. XXXIX. Nichts destoweniger hat der Churfürst Joachim Friderich sich dieser beeden Herrschafften, gleichwie des Fürstenthums Jägerndorff, de facto angemasset, und solche seinem Sohn Johann Georg eingeraumet; Dahero dann, und als dieser selbte gutwillig abzutretten nicht zu bewegen gewesen, zwi-

Der Churfürst Joachim Friderich nahme es dannoch de facto in Besitz, und übergabe es seinem Sohn Johann Georg.

Worüber es bey dem Ober- und Fürsten-Recht

zu einem Procefs gekommen.

König Matthia, und dem Marggrafen Johann Georg darüber bey dem Schlesischen Ober- und Fürsten-Recht in Anno 1615. ein Procefs entstanden, wovon gleich unten weiter gesagt werden solle.

§. XL. Was aber die Herrschaft Beuthen samt Schwerchlanetz, und andere Zugehör anlanget, diese hat König Matthias in Anno

Num. 23.

1477. dem Johann von Schierotin um 8000. Gulden Hung. cum pacto reluitionis Pfand-Weiß überlassen, und König Uladislaus hat in Anno 1493

Beüthen wird dem Johann von Schierotin Pfand-Weiß überlassen.

nicht nur sothanen Pfands-Brief bestättiget, sondern auch in Anno 1498. auf seiner des Johann von Schierotin vier Söhne Leb-Tage prorogiret, und anbey erlaubet, daß Sie 300. Schock darein verbauen, auch neue Stücke darzu kauffen, die versetzte aber reluiren können; So ihnen insgesampt bey der Einlösung wiederum gut gemacht werden solten;

§. XLI. In eben diesem 1498ten

Num. 26. 27.

Jahr hat Johann von Schierotin nebst seinen vier Söhnen sein

Num. 28.

Pfand-Recht auf obbesagte Güther dem Hertzog Hannsen von Oppeln verkauffet, weilen aber dieser keine Männliche Leibes-Erben gehabt, mithin sein Fürstenthum, und Güther der Cron Böheim anheim fallen müssen, hat König

Kommet an Marggraf Georg, aber nit

Ludwig Anno 1526. auf den Ableibungs-Fall Hertzogs Hannsen dem

dem Marggrafen Georg zu Brandenburg und seinen Erben in Conformität Königs Matthiæ Brief, mithin auch nicht anderst, als Pfand-weiß, wiewohlen ohne einige Bezahlung, und nur auf zwey Leiber die Herrschafft Beuthen überlassen, mit dem Anhang, daß, wann nach Absterben zweyer Leiber es denen Königen in Böheim gefiele, diese Herrschafft einzulösen, solches nicht anderst, als nach einer halb-jährigen Aufkündigung, und gegen Ersetzung des von dem von Schierotin ausgelegten Gelds geschehen solle.

anderst als Pfand-Weiß, und nur auf zwey Leiber.

§. XLII. Als nun Marggraf Georg, und sein Sohn Georg Friderich verstorben, mithin die Concession auf die zwey Leiber erloschen, Churfürst Joachim Friderich aber die Herrschafft de facto in Besitz genommen, und seinem Sohn Johann Georg eingeraumet, dieser hingegen solche gutwillig, und ohnangesehen man sich zu Ersetzung des Pfand-Schillings vielmahl angetragen, nicht wieder abtretten wollen;

Fallet also nach Absterben Marggrafens Georg Friderichs der Cron Böheim anheim.

Chur-Fürst Joachim Friderich occupirt es de facto.

So ist die Sach, wie wegen Oderberg, also auch wegen Beuthen in Anno 1615. zu einen Process bey besagtem Ober- und Fürsten-Recht gediehen, und den 21ten April 1617. dahin entschieden worden: **daß das Eigenthum beeder Herrschafften dem Regierenden König in Böheim zustehe / mithin König**

Die Sach kommet zum Ober- und Fürsten-Recht.

Matthias die Herrschaft Beu- Num. 29. then gegen die verschriebene Pfand-Summa einzulösen/ die Herrschafft Oderberg aber ohne Entgeld zuruck zu forderen befuget; Der beklagte Marggraf auf beede Herrschafften doch nicht eher / als gegen Ersetzung der Pfand-Summa auf Beuthen / und deren in beeden Herrschafften Oderberg / und Beuthen angegebenen Besserungen / so viel derselben innerhalb der längern Sächsischen Frist erwiesen werden möchten / abzutretten schuldig seye / und solle sodann wegen der von Oderberg von Anno 1604. eingenommenen Nutzungen ferner ergehen / was Recht ist.

Marggraf Johañ Georg wird condemnirt, Beuthen gegen Erhaltung des Pfand-Schillings, Oderberg aber unentgeltlich abzutretten.

§. XLIII. Auf die hiernächst erfolgte Liquidation des Beuthnischen Pfand-Schillings, und der Meliorationen ist die weitere Definitiva unterm 17. Maji 1618. ergangen, und darinnen die respectu Beuthen zu ersetzen kommende Pfand-Schillings und Meliorations-Quanta deutlich ausgesetzet, die Oderbergische Meliorationes aber mit denen genossenen fructibus compensiret worden;

Bey Beuthen wird die Pfands-Summa, und meliorations-Quanta ordentlich ausgesetzet, bey Oderberg aber mit denen Fructibus perceptis compensiret.

Num. 30.

§. XLIV. Ob man nun zwar hierauf mit dem Pfand-Schilling, und

Marggraf Johann Georg cun-

und denen Meliorations-Kosten an Seithen der Königlich-Schlesischen Cammer sich beständig fertig gehalten, zu dessen Beweiß man das Schlesische Cammer-Schreiben hierbey leget, so ist doch von Seithen Marggrafens Johann Georg, und seiner Räthe ein Aufzug nach dem andern ausgedacht, und die Sach so lang verzogen worden, bis endlich Marggraf Georg sich des Lasters der Perduellion theilhafftig gemacht, und hierdurch Kayser und König Ferdinandus II. berechtiget worden, die auf Beuthen gehafftete Sprüche des Pfand-Schillings als ein Allodium zu confisciren, und endlich beede Herrschafften einzuziehen.

ctirt mit der Retradition, bis er sich des Lasters der Perduellion schuldig gemacht.

Num. 31.

Worauf die Confiscation dieser Allodial-Anforderung mit Recht erfolget ist.

§. XLV. Aus diesem nach einander kürtzlich erzehlten, und durch unverwerffliche Documenta bewehrten Verhalt der Sach ergiebet sich nun ohne weitere Ausführung von selbst;

Kurtze Wiederholung der disorthigen Fundamenten nebst dem Schloß.

Imò Daß die Marggrafen von Brandenburg Fränckischer Linie auf die Herrschafften Beüthen, und Oderberg kein anderes, als ein Pfand-Recht, und dieses zwar nur auf gewisse sogenante Leiber, oder Leibs-Erben gehabt, und daß dahero

2dò nach Absterben des letztern Marggrafens der Fränckischen Linie Georg Friderichs die Herrschafft Oderberg ohne Entgeld, Beüthen aber

cum onere Reluitionis, nach Maßgab des Ober- und Fürsten-Rechtlichen Sententzes anheim gefallen, mithin

3tiò. Der Churfürst Joachim Friderich, und sein Sohn Johann Georg, (da Sie aus dem oben sub Numero 12. allegirten Donations-Recess und der darinnen §. Was aber ꝛc. gethanen eigenen Geständnuß Marggrafens Georg Friderichs die beste Nachricht von der wahren Eigenschafft beeder Herrschafften gehabt, widerrechtlich gehandlet, daß sie solche de facto in Besitz genommen, und so lange Zeit unrechtmäßig detiniret haben. Und endlichen daß

4tò Die auf Beüthen, ratione des Pfand-Schillings, und der Meliorationen gehabte Sprüche ebenfalls vom Ferdinando II. ex capite Perduellionis des Marggrafen Johann Georg mit allem Fug eingezogen worden, einfolglich die diesfalls formiren wollende Chur-Brandenburgische Prætension gäntzlich ungegründet seye.

Wie solches Kayser Leopoldus in dem oben sub Num. 21. an die Brandenburgische Gesandtschafft bey dem sogenannten Satisfactions-Geschäfft Anno 1685. ertheilten Bescheid zur Gnüge zu erkennen gegeben hat; Daß also

5tò Der offt wiederholte Verfasser sich ehender in denen so vielmahl angerühmten Archivis gründlicher ersehen, als mit derley nichtigen durch Urtheil und Recht schon vor mehr dann hundert Jahren abgethanen Anforderungen ans Licht tretten sollen.

CAPUT

CAPUT II.

Von der anmaßlichen Chur-Brandenburgischen Prætension auf die Fürstenthümmer, Liegnitz/ Brieg/ und Wohlau.

§. I.

Vorgebliche Frage, wie die Hertzoge von Lignitz aus dem Piastischen Hauß hiebevor ihr Land regieret haben.

Der Author des so genanten Rechts-gegründeten Chur-Brandenburgischen Eigenthums setzet als eine Grund-Veste voraus, daß die Hertzoge zu Liegnitz, aus dem Piastischen Hauß ihr Land Souvrain, frey und Erblich regieret hätten; Man findet aber nicht, was derselbe dardurch behaubten wolle, dann es kommet dermahlen auf diese auch an sich noch nicht ausgemachte Frage gar nicht, sondern eigentlich dahin an, auf was Art und Weise die Hertzoge dem König, und der Cron zu Böheim diese Fürstenthümer zu Lehen aufgetragen haben?

Der Author des jenseithigen Impressi haltet sich nur an die erste Investitur de Anno 1329.

§. II. Gegenseits wird alleine die erstere Investitur vom König Johanne Lucenburgico de Anno 1329. beygeleget, daraus nur ein- und anderes überhaupt angemercket, sodann ein unächter Unterscheid zwischen aufgetragenen, und gegebenen Lehen gemacht, und hieraus der irrige Schluß gefasset, daß diese Lande **wahrhafftige Erb-Lehen/ oder** Feu-

 da

da hæreditaria, und alienabilia worden seyen.

Berühret viele darinnen enthaltene Haupt-Passus mit keinem Wort.

§. III. Bevor man aber hierauf antwortet, ist vorgängig zu melden, daß Imò in dieser erstern Investitur noch viele andere Haupt-Passus enthalten, so man ex adverso unberührt gelassen,

2dò Daß die Auftragung damahlen nur alleine von dem Hertzogen Boleslao, und noch bey Lebzeiten seiner Brüder geschehen,

Und schweiget von der wiederholten Lehens-Auftragung de Anno 1331. so den wahren Grund zur Sach leget.

3tiò Hernach aber von ihme Boleslao, und seinen zweyen Söhnen Wenceslao, und Ludovico, als sie die Fürstenthümer Liegnitz, und Brieg, zusammen in Ruhe besessen, sothane Auftragung in Anno 1331. nicht alleine auf das neue vollkommen erfolget, und respectivè wiederholet, sondern auch die wahre Eigenschafft dieser Lehen besser erläutert worden seye;

Wie demnach diese letztere Auftragung, und Recognition, welche so gar in offentlichen Scriptis zu finden.* Den wahren Grund zur Sache leget, also will man den Inhalt derselben ebenfalls noch kürtzlich præmittiren;

Num. 32.

Kurtzer Inhalt dieser Lehens-Aufftragung; in

§. IV. Es haben nemlichen Sie Hertzogen Imò vor sich, ihre Erben, und Nachfolger ihre besitzende Fürstenthümer, Land und Leuthe, mit aller daselbst specificirten Zu-

*Apud Ludwig in reliquiis manuscript. Tom. V. pag. 610.

Zugehör dem König / dessen Erben / und Nachfolger / wie auch NB. dem Königreich zu Böheim zu einem Erb-Lehen aufgetragen, und zugesaget, darfür dem König / und der Cron Manne zu seyn / dergestalt, daß, wann es sich

welcher unter andern ausdrücklich enthalten, daß nach Erlöschung des Piastischen Manns-Stammen diese Fürstenthümer der Cron Böheim ohnmittelbahr heimfallen sollen

2dò Begeben wurde, daß sie ohne Hinterlassung Männlich-Ehelicher Leibes-Erben mit Tod abgiengen, diese Fürstenthümer dem König / und NB. der Cron zu Böheim völlig anheim fallen sollen, doch

3tiò Mit dem Vorbehalt, daß ihnen im Nothfall / erlaubet seyn solle, ein- oder andere Stadt / oder Schloß / wann sie solche vorhero dem König / seinem Erben / oder Nachkömmling angebothen / und sie es nicht kauffen / oder einlösen wolten / einem andern ihren Genossen, oder füglichen Mann zu verkauffen, oder zu versetzen, welcher es von dem König, dessen Erben, und Nachfolgeren eben, wie sie zu Lehen empfangen, und davon Pflicht thun solle; Deme dieselbe auch noch

4tò Die Eventuale Anweisung derer Stände, und Unterthanen dahin beygesetzet, daß Sie in obbemeltem Fall, wann keine Männliche Erben von ihnen Hertzogen vorhanden seyn würden / den König, dessen Erben, und Nachfolgere an der Cron vor ihren natürlichen

Herrn erkennen, demselben pflichtig und gehorsam seyn sollen;

Allermassen die beede Söhne Wenceslaus und Ludovicus, nach Absterben ihres Vatters Boleslai solches in Anno 1343. wiederholter bestättiget haben;

Num. 33.

§. V. Nun ist zwar nicht ohne, daß obbemelte Fürstenthümer als Erb-Lehen aufgetragen worden; Es ist aber gar kein richtiger Schluß, daß sie deswegen pure Veräusserungs-Lehen seyn sollen; sondern es ist allemahl der Inhalt des Lehn-Briefs einzusehen, und von der Natur eines Mann-Lehens nicht weiter abzugehen, als die Worte des Lehn-Briefes es besagen;

Falscher Schluß, daß ein Erb-Lehn eo ipso ein Veräusserungs-Lehn seye.

Dann nachdeme einmahl das Dominium directum von dem Vasallen aufgetragen worden, so ist sodann zwischen denen Feudis oblatis, und datis ad effectum alienandi kein Unterscheid mehr, und erstrecket sich die Veräusserungs-Freyheit in diesen eben, wie in jenen weiter nicht, als solche von Seithen des Vasallen ausdrucklich bedungen, und von dem Lehen-Herrn zugestanden worden ist;

Quoad effectum alienandi kommet es in Feudis oblatis, wie in Feudis datis lediglich auf das Pactum inter Dominum & Vasallum an.

§. VI. Alhier befindet sich dieses Pactum blos auf den **Nothfall / nur auf ein- und anders Stuck Landes / auf das Voranboth /** auf einen füglichen **Mann /**

Alhier ist solches sehr restringirt:

Mann, und auf die nemliche Lehens-Schuldigkeit restringiret;

§. VII. Niemand wird dahero mit gutem Grund anders behaubten können, als daß dergleichen Bedingnuß zwischen dem Lehen-Herrn, und Vasallen auf das genaueste zu nehmen, und daß ausser deme denen mehr berührten Fürstenthümmeren die Eigenschafft eines Feudi proprii anklebe, und verblieben seye.

§. VIII. Und dieses um so mehr, da eines Theils die Succession lediglich auf die Männliche Eheliche Leibes-Erben gestellet, und nach deren Abgang nicht minder das Dominium utile dem König / und NB. der Cron zu Böheim in dürren Worten zugeeignet, auch vermittelst der Anweisung derer Stände und Unterthanen schon eventualiter eingeraumet, andern Theils aber von dem Hertzog Wenceslao in Anno 1362. so gar noch auf vorerwehntes Pactum de alienando selbsten für sich, und seine Erben renunciret worden ist;

Num. 34.
Und hernach von denen Vasallen selbst gar aufgehoben;

§. IX. Die nachfolgende Hertzoge haben dem König und der Cron, als ihren *NB.* Natür-lich-Ordentlich-und Erblichen Obristen Lehen-Herrn ihre schuldige Lehens-Pflichte auf gleiche Weise geleistet;

Num. 35. 36.
Die Eigenschafft eines ordentlichen Manns-Lehens aber durchgehends beybehalten worden.

§. X. Es bleibet demnach nicht der geringste Zweifel übrig, daß hierdurch nicht nur allein der König,

Mithin diese Lehen nach Erlöschung des Piastischen Manns-

Stammen der Cron Böheim anheim gefallen.

nig, dessen Erben, und Nachkommen, sondern zugleich auch das Königreich Böheim nach Auslöschung des Manns-Stamen dieser Piastischen Hertzoge das Anfalls- und Consolidations-Recht auf die mehrbesagte Fürstenthümer unwidersprechlich erlanget habe.

Die Gunst-Briefe Uladislai, und Ludovici de liberè disponendo seynd auf irriges Vorgeben: und wider die Verfassung des Königreichs ertheilet worden, folglich von keiner Gültigkeit.

§. XI. Und ob zwar in Nachfolge König Uladislaus, dann dessen Sohn König Ludovicus in annis 1511. und 1524. durch den Hertzogen Friderich sich bewegen lassen, den Consens zu ertheilen, **daß er seine Städte / Leuthe/ und Land mit aller ihren Einkommen auf dem Tod-Bette oder Testaments-weise vergeben, oder zueignen möchte/ wem er wolte.** So lieget doch die Ungültigkeit dieser Gunst-Briefen am hellen Tage, da darinnen zu der Haupt-Beweg-Ursache angeführet worden, als ob diese Hertzoge vermög der Lehens-Auftragung ohnehin die Freyheit hätten, ihre Land und Leuthe bey ihrem Leben zu verkauffen, zu versetzen, und zu vergeben, immassen man solches diesen beeden Königen oberwiesener massen nicht nur alleine gantz irrig beygebracht, sondern auch verschwiegen hat, daß die vorige Hertzoge vor sich, ihre Erben, und Nachkommen den Anfall auf oft-erwehnte Fürstenthümmer nach Abgang **Ihrer Männlichen Ehelichen Leibes-Erben** schon bereits dem König, und NB. der

Cron

Cron zu Böheim würcklich bedungen, darüber Revers ausgestellet, auch Eyd und Pflicht geleistet haben, und daß so fort ein König zu Böheim dergleichen Anfälle ohne ausdrucklicher **Mit-Einwilligung derer Stände / als einem** essential-requisito nicht zu vergeben, sondern vor sich, dessen Erben, und Nachfolger, dem Königreich, und der Cron selbsten beyzubehalten, durch einen Cörperlichen Eyd verpflichtet seye.

Es kan dahero die hierauf gegründete Erb-Verbrüderung ebenfalls nicht bestehen.

§. XII. Da nun dessen ohngeachtet Hertzog Friederich von Liegnitz, und Brieg, und seine beede Söhne mit dem Chur-Fürsten Joachim von Brandenburg in Anno 1537. die von dem Authore des so betitulten **Rechts-gegründeten Eigenthums** sub F. allegirte so genante Erb-Verbrüderung errichtet, und darinnen sich untereinander dahin verbindlich gemacht, daß, wann die Hertzoge ohne Männliche Lehens-Erben abgehen solten, alle ihre Erb-Fürstenthümer, Land und Leuthe an Churfürst Joachim, und seine Erben verfallen, hingegen, wann der Churfürst, und seine Männliche Erben absterbeten, die von der Cron Böheim abhangende Brandenburgische Lehne, als Crossen, Züllichau, Sommerfeld, Cottbus, Peitz ꝛc. ꝛc. an den Hertzog Friderich von Liegnitz, und dessen Erben gelangen sollen, hierdurch aber der, dem König, und der Cron Böheim so bündig verreversirte Anfall auf einmahl abgestricket worden;

So

Mithin ware die Klage deren Böhmischen Ständen so wohl, als die darauf erfolgte Cassations-Sententz so gerecht,

So haben die Stände des Königreichs Böheim ja gantz begründete Ursach gehabt, diesfalls wider Hertzog Friderich, und seine Söhne bey dem Kayser Ferdinando I. Klage zu führen, und dieser gerechteste Kayser hat nach gewechsleten Vier Satz-Schrifften, und gnugsam überlegter Sach nicht wohl anderst thun können, als die Gerechtigkeit zu administriren, mithin den in præjudicium Regis, & Regni errichteten Erb-Verbrüderungs-Tractat cum plena causæ cognitione, wovon die gesammte Acta noch vorhanden seynd, in dem von dem offtbesagten Authore sub Lit. C. allegirten End-Urthel zu cassiren, und null und nichtig zu erklähren.

Num. 37. Daß solches der Churfürst Johann Georg endlich selbst erkante, nur eines von diesen Fürstenthümern ihme zu überlassen gebetten, und die Einwilligung der Stände hierzu angelegentlichst gesuchet hat.

Num. 38.

§. XIII. Es hat auch ex post der Chur-Fürst Johann Georg solches in dem an Kayser und König Rudolphum unterm 5. Octobris 1593. erlassenen Schreiben selbst erkennet, und dahero den König gebetten, ihme wenigstens eines von gedachten Fürstenthümeren zu überlassen, und sich disfalls bey denen Böheimischen Ständen seinetwegen anzunehmen; massen er darum selbst durch seinen Gesandten von Schliben bey gedachten Ständen anhalten wurde; Wie dann dieser Gesandter bey denenselben um ihren Consens auch würcklich durch ein Memoriale gebetten hat; so aber nie erfolget ist;

§.

§. XIV. Ubrigens hat schon geraume Jahr vorhero CARL IV. nach der mit der Cron Böheim geschehenen Incorporation des Hertzothums Schlesien in einer eigenen Constitution de Anno 1335. sanciret, daß gedachtes Hertzothum dem Königreich Böheim indivisibiliter einverleibet seyn solle.

Die diesfällige Verfassung des Königreichs Böheim wird weiter bestärcket.

§. XV. Ingleichen seynd nach der Bekantnuß des Breßlauer Bischoffen Breczeslai, und des gesamten Capituls de Anno 1358. mit einhelligem, durch einen Eyd bestättigten Consens aller Schlesischen Fürsten die gesammte Fürstenthümer in Schlesien dergestalt unzertrenlich der Cron Böheim incorporirt worden, daß sie von selbter auf keinerley Weise abgesöndert, oder veräussert werden können, wie dann besage der in Cap. I. allegirter Majestäts-Briefen Königs Uladislai de Anno 1510. und Königs Ludovici de Anno 1522. sich eben diese Könige, so den angeblichen Consens ertheilet haben, auf das kräfftigste denen Ständen von Böheim verbündlich gemacht, daß von dem Königreich Böheim, besonders aber von denen Schlesischen Fürstenthümeren, und deren Anfällen zu ewigen Zeiten nichts veräussert werden solle; Mit dem Zusatz: daß, wann darwider allschon vorhin etwas geschehen wäre, oder noch geschehen wurde, solches als null und nichtig angesehen werden solle.

Num. 39.

§. XVI. So ist auch von Chur-Brandenburg, welches doch in der

Brandenburg hat pro recipro-

so bey der Erb-Verbrüderung lauter Böhmische Lehen ohne Consens des Lehn-Herrns, mithin nichtig verschrieben.

der Erb-Verbrüderung reciprocè lauter Böhmische Lehne verschrieben, und die Bewürkung der Königlichen Einwilligung versprochen hat, niemahlen ein Consensus Domini directi vorgezeiget worden, mithin hat gedachtes Chur-Hauß gegen seine selbst eigene Anerkantnuß den nöthigen Consensum Domini directi nicht gesuchet, viel weniger erhalten.

Auß welchem allen demnach mit Händen zu greiffen, daß beede obige Gunst-Briefe an und für sich selbsten nichtig und ungültig seynd, und die Könige durch die ihnen von Hertzog Friederich auß dem Lehen-Brief König Joannis vorgebildete facultatem alienandi zu derselben Ertheilung verleitet worden.

Die Gerechtigkeit des Cassations-Bescheides wird weiter unterstützet.

§. XVII. Bey solchen Umständen nun hat wohl von Kayser Ferdinando I. keine andere, als Sententia cassatoria erfolgen können; Dann wann auch besage der Erb-Verbrüderung die Fürstenthümer nicht anderst, als Titulo Feudi an Chur-Brandenburg gelangen sollen, mithin es scheinen könte, daß die Cron Böheim darunter wenig, oder nichts verliehre; So ist doch dardurch gedachter Cron das bey der Auftragung versicherte Anfalls-Recht in Casum deficientis Prolis masculæ benommen, mithin sothane Erb-Verbrüderung in præjudicium des Königreichs errichtet worden. Es haben auch die Böhmische Stände um

so mehr Ursach gehabt sich der offt berührten Erb-Verbrüderung entgegen zu setzen, als Chur-Brandenburg respectu der von der Cron Böheim rührenden Lehen durch seine Præpotentz via facti von allen Præstationibus publicis sich emancipiret, und diesfalls von Rechts-wegen der Cron Böheim viele Millionen zu ersetzen schuldig ist.

§. XVIII. Die Schlesische Hertzoge von Liegnitz, welche die offt angeführte Erb-Verbrüderung mit dem Chur-Fürsten Joachim von Brandenburg gemacht, haben die Nichtigkeit dieses Handels so fort von selbst erkennet, und dahero sich nicht nur dem Urthel Ferdinandi I. submittiret, die Erb-Verbrüderung widerruffen, und gegen den Chur-Fürsten sich nicht mehr Brüder genannt, sondern auch in conformitæt der ersteren Lehens-Auftragung widerholt versprochen,

Die Schleßische Hertzoge erkennen selbte, submittiren sich diesem Urtheil, und widerruffen die Erb-Verbrüderung.

daß/ wann sie ohne Männliche Lehens-Erben abgiengen/ ihre Fürstenthümer/ Land und Leute dem König/ und der Cron Böheim anheim fallen/denen Fürstlichen Töchtern aber nur ein gewisses an Geld zum Heyrath-Gut gegeben werden solle;

Wie dann zu dem End die beede Gebrüder Hertzog Friedrich, und Georg sich noch besonders verreversiret, die Unterthanen über die Erb-Verbrüderung nicht nur allein nicht

No. 40. 41.

mehr schwören / sondern diese statt dessen Ihro Königl. Majestät huldigen zu lassen / welches auch würcklich erfolget, und die Unterthanen der vorigen denen Chur-Fürsten von Brandenburg geleisteten Pflichten entbunden worden.

Num. 42. In gleichmäßigen verbündlichen Ausdruckungen hat Hertzog Friderich, des vorigen Friderichs Sohn in Anno 1596. seinen Revers von sich gestellet, die Erb-Verbrüderung für null und nichtig erkandt, das Urthel Ferdinandi I. agnosciret, und die an das Chur-Hauß Brandenburg extradirte Documenta zuruck zu verschaffen sich anheischig gemacht.

Churfürst Johann Georg erkennet es ebenfalls.

§. XIX. So hat auch Chur-Fürst Johann Georg in Anno 1593. wie aus seinem oben sub Num. 37. allegirten Schreiben erhellet, wohl begriffen, daß er de Jure an mehr gedachte Fürstenthümer etwas zu suchen nicht berechtiget seye, mithin hat sich derselbe ad viam gratiæ gewendet, und wenigstens um eins dieser Fürstenthümer bey Rudolpho II. das Ansuchen gethan, auch sich um den Consens der Böhmischen Ständen beworben; Wie wenig aber Kayser Rudolph darauf reflexion gemacht, zeiget das in Anno 1595. an Hertzog

Num. 43. Friderich ergangene Rescript, worinnen demselben nachdrucklich anbefohlen wird, die an sich selbst nichtige, und unkräfftige Erb-Verbrüderung von dem

Chur-

Chur-Fürsten von Brandenburg zuruck zu verschaffen.

Worauf dann derselbe auch den kurtz vorher, sub Num. 42. angeführten Revers ausgestellet hat;

Daß also sowohl von Seithen der Liegnitzischen Hertzogen, als Chur-Brandenburg nicht nur die Nullitæt der Erb-Verbrüderung, sondern auch die Validitæt des Ferdinandischen End-Urtheils selbst erkennet worden.

Die jenseithige Einwendungen wider den Cassations-Sententz werden abgelainet.

§. XX. Die von dem Authore des Rechts-gegründeten Eigenthums wider dieses Decisum mit vielen anzüglichen, und unerlaubten Expressionen machende Einwendungen halten auch um so weniger Stich, als quoad 1mum, 2dum, 3tium, 4tum allschon oben angedeutet worden, was für ein Præjudiz der Cron Böheim, und ihrem Anfalls-Recht durch die vermeynte Erb-Verbrüderung, wann auch die Fürstenthümer in qualitate Feudali an Chur-Brandenburg gekommen wären, erwachsen seyn wurde, und wie wenig gedachter Cron mit einem dergleichen Lehentrager gedienet seye, wohingegen ad 5tum gleichfalls aus denen vorhin angeführten Auftragungen, und Reversalibus deutlich genug gezeiget worden, daß denen Liegnitzischen Vasallen die freye Veräusserung ihrer Lande nicht erlaubet gewesen. Ob aber Kayser Ferdinandus I. durch Entscheidung des disfälligen Litigii Judex in propria causa, und Author in rem suam geworden, da lasset

 man

man der vernünfftigen Welt zu urtheilen anheim, ob solches von einem Monarchen gesagt werden könne, welcher seinen Ständen ad implorationem die Justitz administriret, und wo man so wohl von der Kläger, als der beklagten Seithen den Krieg bevestiget, mit vier Satz-Schrifften pro & contra verfahren, einfolglich die Competentiam Judicis selbst agnosciret hat. So machet auch nichts zur Sach, daß Chur-Brandenburg darzu nicht adcitiret, hingegen von dem Doctore Strassen nach Publicirung des Sententzes darwider protestiret worden; Dann gleichwie die Causa des damahligen Churfürstens zu Brandenburg Joachimi lediglich nur von dem gültigen, oder ungültigen Facto des Hertzogs Friderichs von Liegnitz, und seiner Söhne dependiret hat, worüber die Böhmische Stände wegen des der Cron vorbehaltenen Anfall-Rechts eintzig und allein Klage geführet haben; Also ist auch die Adcitation des Chur-Fürstens gantz und gar nicht nöthig gewesen, sondern es hat sich derselbe nothwendig dasjenige von selbsten gefallen lassen müssen, was diesfalls Urthel und Recht gegen seine Authores die gedachte Hertzoge erkant hat, worwider die Protestation des Doctoris von Strassen nichts würcken können.

Das Chur-Hauß hat durch 90. Jahr acquiescirt.

§. XXI. Das Chur-Hauß scheinet auch hernach die gerechte Sach der Böhmischen Ständen selbst erkannt zu haben, massen selbiges von der letzten Anmeldung Chur-Fürstens Johann

hann Georg de Anno 1593. biß ad Annum 1683. mithin durch gantze 90. Jahre, einfolglich per tempus plus quam longissimum darbey vollkommen acquiesciret, ja so gar nach dem den 21. Novembris 1675. erfolgten Absterben des letztern Liegnitzischen Hertzogen Georg Wilhelm durch acht Jahr, nemlich biß auf den 20. Novembris 1683. sich nicht gemeldet, wie solches das Schreiben Churfürstens Friderichen Wilhelms bezeuget; Wordurch der Einwurff des offt berührten Authoris, Num. 44. daß man sich gleich nach Absterben Hertzogs Georg Wilhelms der erledigten Fürstenthümer halber in Bewegung gesetzet habe, seine Erledigung erhaltet.

Einwurff wegen des Rothischen Gutachten, und wegen Anerbiethung Gelds und Landes, wird beantwortet.

§. XXII. Nun will zwar dieser Author die Welt überreden, daß man an dem damahligen Kayserl. Hof, als Chur-Brandenburg sich um die Belehnung gemeldet, und von dem ehemahligen Briegischen Cantzler von Roth eine umständliche Information eingelanget, die Gerechtsame der Brandenburgischen Prætension erkennet, mithin anfangs dargegen wichtige Geldes-Summen, und endlich gar ein Stück Landes angetragen habe;

Gleichwie aber auf der einen Seithen der Cantzler Roth für die Gerechtsame des Königs, und der Cron Böheim sein Gutachten abgestattet, auf der andern Seithen hingegen eine Information eines Particularis, der Cron, und dem Königreich Böheim zu præjudiciren nicht

vermag, übrigens aber dergleichen Gutachten zu communiciren, und heraus zu geben niemahlen gebräuchlich; Also wird das nach der beschehenen Chur-Brandenburgischen Anmeldung so wohl an den Chur-Fürsten erlassene Antwort-Schreiben, als der seinem Gesandten Baron von Schwerin ertheilte abschlägige
Num. 45. umständliche Bescheid der Gerechtigkeit-liebenden Welt vor Augen legen, wie ungegründet das Chur-
Num. 46. Brandenburgische Vorgeben wegen Anerbiethung Geldes, und Landes seye, und wie sehr offt berührter Author die Welt durch Verschweigung der wahren Umstände irre zu machen, sich bemühet habe; Massen in jetzt besagten Schreiben, und Bescheid Weil. Kayser und König Leopoldus die vermeynte Chur-Fürstliche Fundamenta gründlich widerleget, dahingegen seine, und der Cron Böheim Gerechtsame mit unhintertreiblichen Proben dargethan, ohne sich im mindesten zu etwas anheischig zu machen.

Kurtze Widerholung der in diesem Capitel enthaltenen Grund-Sätzen.

§. XXIII. Aus diesem allen fliessen nun nachfolgende richtige Sätze. Primò: Daß offt gedachte Fürstenthümer, Land und Leuthe von der ersten Investitur an ein wahres dem König, und der Cron Böheim aufgetragenes **Erb-Mann-Lehen** gewesen.

Secundò: daß also nicht nur nach denen kundbahren Lehen-Rechten, sondern auch nach Anweisung der Auftragung, und Reversalien in

Ermang-

Ermangelung Männlicher Leibes-Erben/ diese Fürstenthümer dem König und der Cron anheim fallen müssen: Einfolglich

Tertiò: Die Hertzoge darüber in Præjudicium Regis, & Regni nicht disponiren können, mithin

Quartò: die darüber getroffene Erb-Verbrüderung an- und für sich null und nichtig errichtet, und von Ferdinando Imo rechtmäßig annullirt, und cassiret worden;

Dahero dann

Quintò: das Chur-Hauß Brandenburg daraus mit Bestand Rechtens keine Prætension formiren können, sondern nach Absterben des letzteren Piastischen Fürsten Georgii Wilhelmi die besessene Fürstenthümer, als eröffnete Lehen dem König und der Cron zu Böheim anheim fallen müssen;

Warum aber Kayser Leopold sich dannoch in anno 1686. bewegen lassen, mit dem Chur-Hauß Brandenburg wegen nichtiger Prætensionen neue Verträge zu schliessen, darvon solle jetzo in Cap. 3tio gehandlet werden.

CAPUT III.

Von dem so genanten Satisfactions- und renunciations-Geschäfft von Anno 1686. bis 1695.

§. I.

Kayser Leopold hätte sich der Chur-

DAß die Könige zu Böheim denen vorhin angeführten

Schlesische Prætension halber, nie in Verträge eingelassen.

Chur-Brandenburgischen Prætensionen niemahlen etwas eingeraumet, sondern solche beständig mit gutem Grund widersprochen, dieses ist in denen vorigen Capituln zur Gnüge dargethan, und Weiland Kayser Leopoldus wurde auch nimmermehr zu bewegen gewesen seyn, sich darüber in neue Verträge einzulassen, wann das Chur-Hauß Brandenburg nicht abermahl von der Gelegenheit zu profitiren, und seine vermeynte Prætension zu einer solchen Zeit wiederum anzubringen gewust, wo man dessen Hülff zu Dämpffung des Ertz-Feindes Christlichen Nahmens, und zu Erhaltung der Ruhe in dem Römischen Reich höchst nöthig gehabt.

Wann nicht der damahlige doppelte Krieg, und die schädliche Consilia des Brandenburgischen Ministerii ihn genöthiget hätten, sich selbst wehe zu thun.

§. II. Es ist schon Cap. 2. §. 21. gesagt worden, daß man Chur-Brandenburgischer Seiths nach Absterben des letztern Liegnitzischen Hertzogs durch gantze 8. Jahr stille geschwiegen, so bald aber die Türcken in Hungarn die Oberhand gewonnen, und gar bis in Oesterreich eingedrungen, so fienge man an die alte vermeynte, jedoch beständig widersprochene Prætensiones wiederum aufzuwärmen, und als die Jahre darauf das Heil. Römische Reich von einer anderwärtigen Macht mit Krieg bedrohet wurde, so beginnte man die Anforderungen mit mehreren Nachdruck, ja mit Abschickung eigener Gesandschafften eyfriger, als jemahlen zu betreiben, mithin sahe sich der

Glorwürdigste Kayser Leopoldus gleichsam genöthiget, um nur das mächtige Chur-Hauß Brandenburg in dem Nexu mit dem Reich zu behalten, und dessen damahlige schädliche Absichten zu hintertreiben, mit dem Chur-Fürsten Friderich Wilhelm einen Alliance-Tractat zu schliessen, zu dessen Bewürckung sich selbsten wehe zu thun, so fort auch für ungegründete und nichtige Prætensiones, auf bewegliches Bitten des Chur-Printzen gegen dessen Reversales dem Chur-Fürsten den Schwibusischen Creyß, und die Fürst-Lichtensteinische Forderung auf Ost-Frieß-Land zu übergeben.

Die Brandenburgische Hauß-Verträge de non alienando werden jenseiths übel angeführet.

§. III. Gleichwie nun nach denen in dem ersten, und anderten Capitel vor die Cron Böheim angeführten unumstößlichen Grund-Sätzen das Chur-Hauß Brandenburg auf die angesprochene Fürstenthümer niemahlen ein gegründetes Recht gehabt, also haben auch die jenseithige Hauß-Verträge, und das darinnen enthaltene pactum de non alienando, dieselbe zu keiner Zeit afficiren können; Es ist sich vielmehr billig zu verwunderen, daß der Verfasser des Brandenburgischen Scripti sich nicht gescheüet, nicht nur des jetzigen Königs Herrn Groß-Vattern, und Herrn Ur-Groß-Vattern durch diese Einwendungen so der Welt zu beschreiben, als wann dieselbe gegen den Inhalt ihrer Hauß-Verträge gehandlet,

Der Scriptor hätte besser gethan, solche nicht zu weit auszudeuten; dann diese Ausdeutung ist zum Nachtheil des Chur-Hauses.

handlet, und sich zu Veräusserungen verbunden hätten, welche nicht in ihren Kräfften, und Mächten gestanden, sondern daß er auch hierdurch den jetzigen König selbsten, wann sein Vorgeben bestehen solle, in solche Umstände setzet, daß weder ein Mit-Stand des Reichs, noch ein fremder Herr, oder Staat über Länder mit ihme sich vergleichen, und gütlich setzen kan; Massen derley Vergleiche nach dieser neuen Lehr an sich null und nichtig wären, und die Nachfolgere des Königs nicht verbünden könten. Da aber die Hauß-Verträge de non alienando bey dem Chur- und Fürstlichen Hauß Brandenburg nicht anderst, als bey anderen Chur- und Fürstlichen Häuseren im Teutschland gemeynet seyn können, mithin keinen andern Endzweck haben, als das Land beysammen zu erhalten, übeles Haußhalten, oder auch zum Schaden des Erst-gebohrnen Abtheilungen in der Familie, und mit einem Wort, Entkräfftungen grosser Chur- und Fürstlichen Länder zu verhüthen; So wird wohl niemand durch übele Auslegungen diesen Löblichen Endzweck so weit erstrecken, daß ein Chur-Fürstliches Hauß, welches pacta de non alienando hat, in der Güte mit einem andern über sonderlich zweifelhaffte Ansprüche sich nicht setzen könte. Siehet man aber den gegenseithig angerühmten Gerauischen Vertrag an (aus welchem jenseiths allein sub H. eine kurtze Stelle beygeleget worden) so wird daraus

In dem Gerauischen Vertrag hat über eine der Cron Böheim

A.

Stamm-

rsten satzes.

† 9. oder 9

. p. 1.

kommber erst a. 91

blich, d als ein alt

Pargrafschafft
tro dn I. wie-
n, nd dasiger
d de Scheye-
wo den.

zog POPPO,
he Ertz-Bi-
ch. schoff zu
15. Trier.

aus jedermann von selbsten leicht urtheilen, daß darinnen über ein zu Handen der Cron Böheim auf den Fall gestandenes Lehen zum Nachtheil des dritten nicht habe disponiret werden können. Nicht zu gedencken, daß der Author des Gegnerischen Scripti diesen Gerauischen Vertrag in verschiedenen Stücken, und insonderheit, als ob bey dem Chur- und Fürstlichen Hauß Brandenburg kein Nachfolger in der Chur, noch anderen Fürstenthümeren gehalten seye, seines Vorfahrern gemachte Schulden zu bezahlen, wider den klaren Buchstaben selbsten mißbrauchet, massen darinnen mit deutlichen Worten die Erläuterung geschehen: **Was aber Wir der Chur-Fürst vor Schulden verliessen/ oder noch in Unserm Leben machten/ durch Uns selbsten/ oder Unsere Befehlshaber/ dieselbe werden von Unser hinterlassenen Erbschafft/ und dem succedirenden Chur-Fürsten billig abgetragen: Unsern Marggraf Georg Friedrichs verlassene Schulden aber werden von dem Regierenden Herrn in Francken entrichtet/ und also hierin denen Alt-Vätterlichen Verträgen nachgegangen/ wie wir dann dasselbige hiemit beederseiths wollen cavirt und versehen haben.** Wie ist es also möglich, daß in der Gegnerischen Schrifft vorgegeben werde, daß so gar bey dem Chur- und

auf den Fall gestandenes Lehen nicht disponirt werden können.

Dieser Vertrag wird wegen Bezahlung der Schulden jenseiths sehr mißbrauchet.

und Fürstlichen Hauß Brandenburg kein Nachfolger in der Chur, noch andern Fürstenthümmeren gehalten seye, seines Vorfahrern gemachte Schulden zu bezahlen; Es seynd auch über dieses in mehr-erwehntem Vertrag alle die jenige Ansprüche des Chur-Hauses Brandenburg, welche man vor gegründet gehalten, der Länge nach erzehlet, nemlichen: **das Fürstenthum Crossen / die Fürstenthümer Pommern / Mecklenburg / Hollstein / Anhalt / Braunschweig-Lüneburg / und dergleichen / &c.** Hingegen des Anspruchs auf Liegnitz, Brieg, und Wohlau mit keinem Wort gedacht worden, ungeachtet man den vermeyntlichen Anspruch auf Jägerndorff nicht vergessen: Und ob man zwar dargegen sagen könte, daß vorerwehnte Fürstenthümer damahls noch nicht erlediget gewesen, und dessentwegen auch in dem Gerauischen Vertrag nicht mitbenant werden können; So seynd doch die übrige allda enthaltene Länder, als Hollstein, Mecklenburg, Anhalt, und Braunschweig-Lünneburg bis auf diese Stunde noch nicht zur Erledigung gekommen, und nichts destoweniger derselbe in dem Vertrag eine Meldung geschehen.

Darinnen seynd alle Brandenburgische Prætensiones erzehlet, von Lignitz, Brieg, und Wohlau, aber nichts gedacht worden.

§. IV. Es bleibet dahero wahr, daß Kayser Leopold allein in Ansehung der getroffenen Alliance, und also nur pro bono Publici sich zu einiger Befriedigung des Chur-Fürstens verstanden habe, es zeigen auch die bey dieser Gelegenheit

legenheit gepflogene Acta und Correspondentz, insonderheit noch dieses an, wie schwer es gehalten, den Kayser zu Abtrettung eines Stuck Landes zu bringen; Er und sein Ministerium erkante testantibus Actis allzuwohl, daß solches wider die Verfassung, und Privilegia des Königreichs Böheim wäre, mithin in seiner Macht nicht stunde, und dessentwegen wolte Er lieber noch so viel Geld geben, oder anderweithig den Chur-Fürsten beruhigen, als demselben ein Stuck Land überlassen.

Kayser Leopold wolte kein Stuck Land abtretten, weilen es wider die Verfassung des Königreichs, mithin nicht in seiner Macht wäre.

§. V. Der damahlige Chur-Printz Friderich, und nachheriger erster König (welcher zur selben Zeit schon das 29. Jahr seines Alters erreichet) betrachtete hingegen als ein vernünfftiger Herr auf der einen Seithen die Wichtigkeit des Geschäfftes, und das darunter steckende Heyl des gesambten Römischen Reichs, auf der andern Seithen aber sahe derselbe den Ungrund der Chur-Brandenburgischen Forderung vollkommen ein, und tratte dahero, um ein dem gantzen Römischen Reich so heylsam- als nutzliches Werck nicht zernichtet zu sehen, ins Mittel: Er überlegte die Sach mit einigen Vertraueten, insbesondere mit einem nahen Anverwandten dem Fürsten Johann Georg von Anhalt, und weilen Er die Hartigkeit seines Herrn Vattern, und die gefährliche Absichten

Der damahlige Chur-Printz aber hatte darum beweglich, und versicherte das überlassene Stuck Landes nach seines Vattern Todt wiederum zuruck geben.

des

des damahligen Chur-Brandenburgischen Ministerii am besten kennete, so liesse er den Kayserl. Gesandten zu Berlin Baron Frietag, nach Anzeige der vorhandenen Correspondenz inständigst bitten, ja conjuriren disfalls das Eyß zu brechen / und seinem Herrn Vatter die dem Chur-Hauß / und seiner gantzen Posterität obliegende Gefahr, vor Augen zu stellen / auch den Kayser zu disponiren, seinem Herrn Vatter, so lang derselbe leben wurde, den Schwibusser-Creyß abzutretten, worgegen Er sich nicht nur in höchster Geheim gegen gedachtem Kayserlichen Gesandten erbothen, dasjenige Stuck Land, so der Kayser seinem Herrn Vattern überlassen wurde, so fort nach dessen Todt wiederum einzuraumen, sondern Er stellete auch würcklich einen verbündlichen Revers unterm 28. Februarii 1686. mithin einige Monathe vor Zustandbringung des Satisfactions-Tractats von sich; In welchem Er selbst bekennet, daß auf sein absonderlich-bewegliches Nebensuchen / und Bitten / Ihro Kayserl. Majest. seinem Herrn Vatter den Schwibusischen Creyß überlassen, und Er sich dahero verbünde, auch Ihro Kayserl. Majest. völlige Macht und Gewalt gebe, daß dieselbe nach seines Herrn Vatters Todt-Fall / solchem ohne sein des Chur-Printzens ferneres Zuthuen wiederum in Posseß nehme / und reunire; Jedoch mit dem Beding, daß Ihme dargegen entweder

Num. 47.

Er stellte deßentwegen einen bündigen Revers von sich.

entweder die Fürst-Schwartzenbergische Herrschafften Neustadt, und Gimborn, zuwege gebracht, und abgetretten, oder aber an statt derer 10000. R. Thl. species in baarem Geld abgeführet werden möchten; Wobey derselbe am End versichert, daß es bey der vollkommenen Renunciation aller und jeder von seinem Herrn Vatter formirten NB. von Kayserl. Majest. nie zugestandenen Prætensionen sein unverbleibliches Bewenden habe.

§. VI. Da demnach hieraus, und aus denen verhandenen Actis erhellet, daß der Chur-Printz die Sach nicht nur für sich, sondern auch mit andern wohl überleget, und dem Kayser um die Abtrettung des Schwibusser-Creyses selbst beweglich gebetten/ also wird dem Urtheil der unpartheyischen Welt überlassen, wie der gegentheiliche Schrifften-Steller hierbey dem Kayser Leopoldo List und Gefährde zu Schulden legen könne; Es ergehet ihme aber disfalls, wie es meistens bey ungegründeten Sachen zu gehen pfleget, daß Er sich selbst widersprochen, und wie ungegründet dieses Vorgeben, daß der Chur-Printz durch Bedrohen, und List zu Ausstellung des Reverses genöthiget worden seye, gnugsam verrathen; Dann Er bezüchtiget zu gleicher Zeit den Kayser und sein Ministerium: ,, daß man aus ,, Römisch-Catholischen Religions-Eyfer gar schwer

Der jenseithige Schrifften-steller leget dißfalls dem Kayser Leopold List und Gefährde mit Unrecht zu Schulden.

Er widerspricht sich dißfals selbst

„ schwer daran gegangen, einem Evangelischen „ Fürsten einen Fuß in Schlesien zu lassen, es „ hätten aber NB. die Conjuncturen selbiger „ Zeit mit dem Chur-Fürsten sich dieser we- „ gen auszusöhnen, und zu vergleichen erfor- „ dert. Verhoffentlich zeigen diese Worte genugsam, daß dieser Vertrag zu einer Zeit geschlossen worden, da Kayser Leopold Hülff und Freundschafft des Chur-Hauses Brandenburg gantz unentbehrlich nöthig gehabt habe, als welche Noth allein so starck gewesen, daß man nachzugeben gedrungen worden.

Wer solte nun Gewalt, List, und Gefährde bey solchen oben nunmehro entdeckten Umständen, und Zeiten glauben, oder sich wohl einbilden können, daß der Chur-Printz heimlich induciret, folglich in der Sach dem jenseithigen gantz unüberlegten Vorgeben nach sub- & obreptitiè gehandelt worden seye; da so gar auch von denenjenigen Scribenten, welche aus denen Brandenburgischen Archivis selbst geschrieben, und dieser Handlung halber ausführlich Meldung gethan, nicht mit einem Buchstaben einer mit unterloffen seyn sollenden List, und Gefährde (so sie gewißlich nicht ausser Acht gelassen haben würden) gedacht worden. *

Kayser Leopold cedirt dem Churfürsten die Fürst-Lichtenst. Prætension auff Ost-Frießland,

§. VII. Es liesse vielmehr vorhin besagter massen durch des Chur-Printzen bewegliches Bitten, und gegen freywillig außgestelten Revers Kayser Leopold das bonum Publici

* Puffendorff, & Ludwig supra cit. loc.

ci seinem Particulari-Nutzen vordringen, und cedirte in dem erst einige Monath darauf ausgefertigten Instrumento dem Chur-Fürsten (Imò) den Schwibußischen Creyß in qualitate feudali, und (2dò) die Fürst-Lichtensteinische Prætension auf Ost-Frießland.

und den Schwibußischen Creyß in qualitate feudali aus Liebe für das allgemeine Beste.

Worgegen der Chur-Fürst denen ohnehin nichtigen Anforderungen auf Jägerndorff, Liegnitz, Brieg, Wohlau, Oderberg, und Beuthen vor damahls, und auf künfftige Zeiten für sich, seine Erben, Successoren, und Nachkommen auf das kräfftigste renunciret, auch die disfalls in Handen gehabte Documenta dem Baron v. Frietag zuruck gestellet, cassiret, und krafftloß erkläret; also und dergestalt/ daß an Ihro Kayserl. Maj. und Dero nachkommende Könige zu Böheim/ und Obriste Hertzoge in Schlesien/ wie auch wider die damahlige und künfftige Possessores des Fürstenthums Jägerndorff/ dann wegen obbemelten dreyen Fürstenthümern/ Liegnitz/ Brieg und Wohlau, und der Herrschafft Beuthen/ nicht weniger wegen prætendirender Refusion deren auff die Errichtung des Grabens zu Schiffbahrmachung des Oder-Strohms an Chur-Fürstlicher Seithen/ aufgewand-

Num. 48.

Der Chur-Fürst renunciret dargegen allen vermeynten Anforderungen auf die Schlesische Fürstenthümer für sich, seine Erben und Nachkommen.

wandten Unkosten / und was deme mehr anhängig ist / oder ex quacunque alia causa de præterito formiret werden könnte / Sr. Churfürstlichen Durchläucht / dero Erben / Successoren und Nachkommen weiter keinen ferneren An- und Zuspruch sub quocunque prætextu, und wie der immer genannt werden möchte / formiren sollen / oder können.

Num. 49.

Der nächste Agnat Marggraf von Bareuth haltet alles genehm, und renunciret gleichfalls.

Welches alles dann auch der damahlige nächste Agnat Christian Ernst Margraf von Bareuth, und Culmbach für sich, und seine Nachkommen dergestalt approbirt, ratificirt, und genehm gehalten, der Churfürst aber in seinem Renunciations-Instrumento selbst mit ausdrucklichen Worten bekennet hat, daß von Kayserl. Majest. die Chur-Brandenburgische Prætensiones nie zugestanden, sondern beständig widersprochen worden.

Der Schwibusser Creiß wird mit Einwilligung Fürsten und Ständen an den Chur-Fürsten übergeben.

§. VIII. Zu Erfüllung dieses Tractats, wurde noch in eben dem 1686. Jahr der Schwibusser-Creyß an die Chur-Fürstliche Commissarios mit Einwilligung deren Fürsten und Ständen übergeben, einfolglich diesem gantzen Geschäfft ein Ende gemacht.

§. IX. Als nun hernach in Anno 1688. der Chur-Fürst Friderich Wilhelm tods verblichen, und sein Sohn Friderich zur Regierung gelanget,

get, mithin die Zeit den Schwibusser-Creyß mit Schlesien zu reuniren erschienen; So hätten zwar Ihre Kayserl. Majest. denselben nach Anleitung des von dem Chur-Printzen ausgestelten Revers ipsô factô selbst in Besitz nehmen können; Sie haben jedoch aus besonderer Hochachtung für das Chur-Hauß lieber durch Ihren Gesandten darum das Ansuchen thuen, als de facto fürgehen lassen wollen; Es hat aber das Chur-Fürstliche Ministerium aus verschiedenen gantz besonderen Absichten die Retradition bald unter diesem, bald unter jenem Vorwand bis in das 1694. Jahr in Verschub gebracht: Unter andern hat dasselbe zwar schon in Anno 1693. durch den Chur-Fürstlichen Gesandten zu Wien von Inducirung des Chur-Printzen einige Meldung zu machen sich nicht gescheuet, und bey dieser Gelegenheit verschiedene neue Bedingnussen in Proposition bringen lassen; Als aber das Kayserliche Ministerium im Junio des erst besagten 1693ten Jahrs dargegen errinneret, wie daß dem Chur-Fürsten nicht entfallen seyn könte: **daß Er als Chur-Printz / da Er gesehen / daß Kayserl. Majest. diesen Creyß nicht** alieniren **wurden / nicht allein** ultrò **den** Revers **anerbothen / um dardurch den**

Nach Absterben des Churfürsten verlanget Kayser Leopold in Kraft des Revers den Schwibusser Creyß zurück.

Das Chur-Fürstl. Ministerium verschiebet die Retradition unter verschiedenen Ausflüchten,

Und traget endlich keine Scheu von Inducirung des Chur-Printzens zu reden.

Kayserliches Ministerium beantwortet mit gutem Grund das Brandenburgische Einwenden.

Allianz-Tractat zu facilitiren/ und die selbiger Zeit am Chur-Brandenburgischen Hof überhand genommene schädliche Consilia zu unterbrechen/ sondern auch nachgehends/ als Er zur Regierung gekommen/ alles/ was tractiret worden/ confirmiret/ und sich mehrmahlen zur Restitution dieses Creyses anheischig gemacht; es habe also um so weniger einer Induction bedörfft/ als Kayserl. Majest. dem verstorbenen Chur-Fürsten zu Brandenburg deutlich angezeiget/ auch schon zuvor Kayser Ferdinandus II. vor dem gantzen Römischen Reich declariret habe/ daß Sie dem Chur-Haus Brandenburg in denen prætendirten Schlesischen Fürstenthum und Landen nichts geständig/ mithin der Chur-Fürst zu Wieder-Einraumung des Creyses durch Particular-Handlung/ und eigenhändige Obligation verbunden seye;

Worauf wegen Retradirung des Schwibußer Creyses ein neuer Vertrag geschlossen worden.

So hat man Chur-Brandenburgischer Seiths sich selbst in die Billigkeit gefunden, und nach einigen über die neue Bedingnussen geflogenen Handlungen einen abermahligen Vertrag unterm 10den Decembris 1694. dahin errichtet, daß der Schwibusser-Creyß

Num. 50.

(zu dessen Abtrettung sich Se. Churfürstl. Durchleucht gutwillig erklähret) retradiret werden

Bey dieser Gelegenheit werden von dem Kayserl. Hof dem

den solte. Worgegen von Kayserl. Majestät dem Chur-Hauß nicht nur in jetzt gedachtem Vertrag der Titul eines Hertzogen von Preussen (jedoch ohne Præjudiz des Teutschen Ordens) zugestanden, sondern auch dem getroffenen Abkommen gemäß demselben die Exspectantz auf Ost-Frießland (so viel bey dem Kayserl. Hof gewesen) ertheilet, und ein Subjectum der Protestantischen Religion in den Reichs-Hof-Rath angenommen worden.

Chur-Hauß abermahlen verschiedene nahmhaffte Beneficia zugewendet.

Worauf dann den 10ten Januarii 1695. nach Bezahlung 250000. fl. die Retradition des Schwibußischen Creyses würcklich vor sich gegangen, und der über Schwibussen Anno 1686. ertheilte Lehen-Brief, nebst allen damahls ausgehändigten Schwibußischen documentis zuruck gegeben, mithin dasjenige von Ihme Churfürsten, worzu derselbe sich zuvor als Chur-Printz in seinem Revers wohl-bedächtiglich anheischig gemacht hat, gutwillig ratihabiret, und ohne Zwang volzogen, darwider auch weder von Ihme, weder von dem nachfolgenden König (welcher doch nicht gewohnt gewesen seine Anforderungen ersitzen zu lassen) durch mehr dann 50. Jahr kein Wort erinneret worden.

Num. 51.
Num. 52.
& Sig. ⊙

Der Schwibusser-Creyß wird darauf würcklich wieder abgetretten, gegen Bezahlung 250000. fl.

§ X. Wohingegen Kayserlicher Seiths die versprochene nahmhaffte, und für das Chur-Hauß un-

Kayserl. Seiths wird das versprochene gleichfalls erfüllet.

schätzbare Bedingnussen gleichfalls in allem auf das genaueste erfüllet, und durch die Ertheilung des Tituls: **Hertzog im Preussen** der Weeg zu der Königlichen Preußischen Würde gebahnet worden, wie dann mit Ihro Kayserl. Majestät eben dieser Chur-Fürst den 16ten Novembris 1700. einen förmlichen Cronen-Tractat errichtet, die Königl. Würde erhalten, und behaubtet, auch darbey in eben diesem Tractat §. Imò alles was bey der in Anno 1686. getroffenen Allianz geschlossen worden, **in allen** Puncten/ Clausuln/ **und** Articuln/ mithin auch die darinnen enthaltene Renunciation auf die vermeyntliche Schlesische Prætensiones **für sich / dero** Descendenten/ **und** Successoren von neuen approbiret und bestättiget hat.

Und von dem Chur-Fürsten in dem Cron-Tractat nochmahlen alles approbiret, was Anno 1686. geschehen.

Ob nun hierdurch das Ertz-Hauß Oesterreich die Beschuldigung einer Arglist, und die jetzige Invasion in Schlesien zum Danck verdienet, und ob die Feyerlichste Tractaten auf eine solche unerhörte Arth über den Hauffen geworffen, einfolglich das jenige, was das Band der Menschlichen Gemeinschafft zusammen halten solte, so leichter Dingen zernichtet werden könne? lasset man anderen Mächten, und Staaten, denen an Vesthaltung derer zu ihrer Sicherheit errichteten solennen Verträgen, Bündnussen, und Renunciationen ebenfalls gelegen, zum billigen Nachdencken anheim.

Das Verfahren des jetzigen Königs wird dargegen bemercket.

§. XI.

§. XI. Der in Erfindung besonders fertige Author des **sogenanten Eigenthums** suchet zwar dahier abermahl der Welt einen Dunst vor die Augen zu machen, und fallet zu diesem End auf neue Erdichtungen, „ daß der Chur-Fürst, und „ nachheriger König Friderich die Umstände „ des Reverses nach angetrettener Regierung sei- „ nem Ministerio vorgeleget, auch, als dieses „ solchen vor unverbündlich gehalten, darüber „ auf dem Wahl-Tag zu Augspurg Anno 1690. „ nachdrucksame Vorstellungen machen, und „ die Herausgebung des Reverses verlangen las- „ sen, die Hartigkeit des damahligen Böhmi- „ schen Obristen Cantzlers hingegen diesem Ge- „ such kein Gehör gegeben, sondern mit militarischer Execution gedrohet hätte, Er bewehret aber dieses sein Vorgeben mit nichts, und die verhandene Acta besagen im Gegen-Theil darvon so viel, daß nicht die nur zum Schein vorgestelte Unverbündlichkeit des Reverses, sondern die Liebe grössere Länder zu besitzen, die Reunion von Schwibußen in so langen Verschub gebracht habe, wo immittels dem damahligen Königlichen Böheimischen Obristen Cantzler kein Mensch ohne Vor-Urtheil für eine Hartigkeit ausdeuten kan, daß er auf die Erfüllung des jenigen, so seinem König so heilig versprochen ware, seiner Schuldigkeit gemäß, mit Nachdruck angedrungen, auch sich darvon durch keinerley Mittel und Weege abwendig machen

Antwort auf den ersten jenseitigen Einwurff, daß der Chur-Fürst seinen Revers für unverbündlich gehalten.

machen lassen; Und gleichwie die damahlige Umstände, wo Kayser Leopoldus in einem doppelten schweren Krieg verwicklet ware, mithin die Hülffe des Chur-Hauses Brandenburg vonnöthen gehabt, von selbst zu erkennen geben, daß man zu selber Zeit Kayserlicher Seiths mit Waffen nicht drohen können; Also hat auch endlich vorbesagter massen der Chur-Fürst gutwillig seine Verbündlichkeit nicht nur aus Lieb zum Frieden, sondern in rechtlicher Erkantnuß seiner Schuldigkeit zu vollziehen befunden, und in Anno 1695. würcklich vollzogen.

Antwort auf den zweyten Einwurff, daß bey der Retradition von Schwibussen keine besondere Renunciation geschehen.

§. XII. Daß aber bey der Reunion von Schwibussen keine besondere Renunciation von dem damahligen Chur-Fürsten erfolget, machet weiter zur Sache nichts, weilen man solche, da der Chur-Fürst Friderich in seinem als Chur-Printz von sich gestelten Revers alles, was sein Vatter gethan, allschon approbirt, und genehm gehalten, für überflüßig, und damahlen, wo es sich nur um die Erfüllung sothanen Reverses gehandlet, nicht mehr vor nöthig erachtet; Dann was die Prætension auf die Schlesische Fürstenthümer, und Herrschafften anlanget, so hatte ja Chur-Fürst Friderich Wilhelm, und der nächste Agnat für sich, und Ihre Successoren allschon Anno 1686. solenissimè darauf renunciret, und dessen Herrn Sohn in dem Revers die Renunciation auf das nachdrucksamste bestättiget, in dem Cronen-Tractat

de Anno 1700. aber wiederum den Allianz-Tractat de Anno 1686. in allen seinen Clausuln/ und Articuln/ mithin auch die Verzücht auf die vermeynte Schlesische Prætensiones vor vollkommen verbündlich erkant.

§. XIII. Es vermeynet zwar offt besagter Author, Schwibußen seye kein hinlängliches Surrogatum gegen so nahmhaffte Fürstenthümer, und ziehet daraus noch weiter die übel gerathene Folge, daß, nachdeme dieser Creyß zuruck gekommen, die angebliche Gerechtsame auf besagte vier Fürstenthümmer in vorigen Stand, und Befugnuß gesetzet wäre; Es zeiget aber dasjenige, so man vorhin zum Uberfluß angeführet, deutlich, daß Schwibussen, nicht als ein Surrogatum der vier Fürstenthümer, als worauf Chur-Brandenburg niemahlen eine begründete Prætension gehabt, sondern nur in betracht des boni publici vom Kayser Leopoldo abgetretten, und darauf Brandenburgischer Seiths allen vermeyntlichen Anforderungen renunciret worden seye; Und da der nachgefolgte Chur-Fürst aus einer neuen Verbündlichkeit sothanen Creyß zuruck gegeben, so ist der Schluß nicht zu begreiffen, warum daher einige alte, vorhin nicht gegründet geweste, dennoch aber abgethane Prætensiones wiederum erwachen können?

Antwort auf die dritte Einwendung, daß Schwibussen kein Surrogatum gegen so nahmhaffte Fürstenthümer seye.

Antwort auf die vierte Einwendung, daß die Lichtensteinische Prætension nicht richtig eingegangen.

§. XIV. Eben also gehet auch die Cron Böheim nicht an, was und wie viel das Chur-Haus Brandenburg an der Fürst-Lichtensteinischen Prætension auf Ost-Frieß-Land eingebracht habe; Dann nachdeme Kayser Leopoldus eine gute und gegründete, auch von dem Schuldner selbst eingestandene Schuld-Forderung cediret, so ist die Betreib- und richtige Einforderung derselben vornemlich dem Chur-Hauß obgelegen.

Antwort auf den fünfften Einwurff, daß die prætendirende Fürstenthümer als Mann-Lehen nach Absterben des Oesterreichischen Manns-Stammen nicht auf die jetzige Königin fallen könte.

§. XV. Am allerunbegreifflichsten aber ist, wie es wohl möglich seye, daß der Verfasser des jenseithigen Impressi so gar auch noch auf den so grundlosen Satz habe verfallen können, als ob die Fürstenthümer Jägerndorff, Liegnitz, Brieg und Wohlau, weilen sie Manns-Lehen seynd, nach Absterben des Oesterreichischen Manns-Stammen auf die dermahlige glorreichest regierende Königin von Böheim nicht mehr hätten devolviret werden mögen, sondern deswegen nunmehro an das Chur-Hauß Brandenburg kommen müsten; Dann es hat demselben aus der von ihme selbsten sub Lit. A. beygelegten Auftragung sowohlen, als aus denen übrigen von Zeit zur Zeit vor die Besitzere dieser Fürstenthümer erfolgten Lehens-Investituren, und von denenselben dargegen ertheilten

theilten Reversen, dann aus denen übrigen sogar in Actis publicis ohne alle Mühe aufzufindenden Documentis ja nicht verborgen seyn können, daß ermeldte Fürstenthümer samt und sonders nicht nur einem zeitlichen König, allen dessen Erben, und Nachfolgeren ohne Unterschied, sondern auch dem Königreich, und der Cron zu Böheim selbsten zu Lehen aufgetragen, derselben auch zu ewigen Zeithen Erblich, und unzertrennlich einverleibet worden seynd, folglichen sich kein anderer Schluß machen lasse, als daß von Seithen des Vasalli an eine Consolidation des Dominii directi cum Utili zu keiner Zeit auch nur gedacht werden könne, oder möge; Sondern daß, wann allenfalls allhier ein Casus einer Belehnung vorhanden wäre, solche je- und alleweg von dem Erben, oder Erbin dieser Cron ohne allen Zweifel, und Widerspruch geschehen müste, massen diese nach der eingeführten Erb-Folge der ohnstrittige Dominus directus seynd, und bleiben.

Indessen kan jedermann hierauß zugleich genugsam abnehmen, und erkennen, wie weit es gegenseiths gehe, da man bey mehr besagten Fürstenthümern nicht einmahl den geringsten Rechts-begründeten Anspruch auf das Lehen hat, und dannoch schon die Lehens-Herrschafft selbsten anzufechten, und solche dem Königreich, und der Cron zu entziehen kein Bedencken traget.

§. XVI.

Antwort auf die sechste Einwendung wegen beybehaltenen Tituls.

§. XVI. Was weiter wegen Beybehaltung des Tituls in Schlesien und zu Crossen zum Schein angeführet worden, verdienet auch um so weniger Attention, als der Author des gegenseithigen Scripti selbst gestehen müssen, und auch sonsten Welt-kündig ist, daß das Chur-Hauß Brandenburg niemahlen sich von denen Fürstenthümer Liegnitz, Brieg, und Wohlau geschrieben, den eine Zeit lang geführten Titul von Jägerndoeff auch nach dem Satisfactions-Tractat, und den von Schwibussen nach der Reunion freywillig selbst abgeleget habe. Wiewohlen auch sonsten nichts neues, daß durch bündige Verträge Länder an andere abgetretten, und dennoch der Titul, und Wappen deme ungeachtet beständig fortgeführet werden. Es wurden die meiste Friedens-Schlüsse und Verträge unter denen Mächten Krafftlos, und zu nichts werden, wann aus dem beybehaltenen Titul, und Wappen ein fortwehrender rechtlicher Anspruch gemacht werden könte.

Antwort auf den letzten Einwurff, daß es jetzo an der Zeit seye, seine Ansprüche hervor zu suchen.

§. XVII. Im übrigen kan dem König in Preussen selbst darmit nicht gar viel gedienet seyn, daß sein Schrifftensteller nicht undeutlich erkennen lasset, es komme hauptsächlich jetzo auf die Gelegenheit an, in welcher man ohngeachtet aller errichteten Verträgen die Ansprüche auf Schlesien wider hervorsu-

vorsuchen könne, woran die angebliche Ubermacht deß grossen Gegentheils so lange Zeit gehindert, und bis dahin kein ander Mittel vorhanden gewesen seye, als Gedult zu haben, und die Ausführung dieser Sach einer andern Zeit zu überlassen. Welcher Recht-liebender Mensch wird vor eine blosse Gedult, und Erwartung der Zeit halten, wann man durch zwey solenne Verträge sich auf das bündigste einiger an sich nichtigen Ansprüchen begeben, auch die Verträge so lang, und viel hält, bis man vermeynet Gelegenheit zu haben, denenselben entgegen zu handelen, und sie zu zernichten.

Die Ungerechtigkeit des jetzigen Kriegs, und daß dahero die Königin von Hungarn, und Böheim den Beystand aller Mächten anhoffen kan, welche die Sanctionem Pragmaticam garantirt haben.

§. XVIII. Schlüßlichen mag die Welt urtheilen, ob der König in Preussen seine vermeyntliche Ansprüche, wie in der Schrifft vorgegeben wird, in Frieden gesuchet, da Er, ohne sich das geringste von denenselben mercken zu lassen, in Schlesien mit einem Zahlreichen Kriegs-Heer gantz unversehens eingefallen, und so viel an Ihme gewesen, feindlich gehandlet hat.

Wann jemahls ein Uberfall ungerecht gewesen, so ist es gewiß dieser, und dem gantzen Teutschen Vatter-Land, ja gantz Europa daran gelegen, diese unerhörte Gewaltthat mit allen Kräfften zu hintertreiben, und zu eines jedem

Landes-

Landes=Herrn eigener Sicherheit es dahin zu brin-
gen, daß dergleichen feindlichen Uberfall von
Königlich=Preußischer Seithen niemand mehr
zu befahren habe; Wie dann dessentwegen die
Königin von Hungarn, und Böheim billig
den kräfftigsten Beystand aller Mächten, und
Ständen anhoffen kan, welche sich durch die
Garantie der Sanctionis-Pragmaticæ anheischig
gemacht haben, derselben als rechtmäßiger Erb=
Folgerin der gesammten Erb=Landen nichts
entziehen, oder durch Gewalt ent-
reissen zu lassen.

Beylagen.

Num. I.

WIr Ludwig von Gottes Gnaden zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien 2c. König 2c. 2c. Bekennen und thun kund vor Uns, und Unsere nachkommende Könige zu Hungarn, und Böheimb für jedermänniglich, so diesen Unsern Brief sehen, hören, oder lesen; Nachdeme Uns der Hochgebohrne Unser Lieber Vetter, Herr George Marggraff zu Brandenburg unterricht, wie Se. Lbd. die Herrschafft Jägerndorff und andere Gütter in unserm Fürstenthumb Schlesien gelegen, zu kauffen genaigt und gesonnen, so fern Wir solche Keuffe zugeben, bewilligen und gestatten wollen, und auch durch Erinnerung seiner getreuen Dienste, so er Unserm lieben Herrn und Vatter König Wladißlawen Seeliger Gedächtnus, und Uns für andern gethan, in künfftig thun will, demüthig angelanget und gebetten, Wir wollen dieselben Kauff Ihme seinen Erben und Brudern zu gut lassen, und vergunstigen.

Weil wir dann obgenanten Unserm Vetter Marggraf Georg aus angebohrner Freundschafft auch im Angesicht seiner getreuen und nutzen Dienst sonst geneigt seyn, in Unsern Reichen und Landen, zu vorsehen, damit Er Uns also desto stattlicher gedienen möge,

Verwilligen derhalben als König zu Böheimb

und

und Obrister Fürst in der Schlesien, alle und jede Kauff, so unser Vetter Marggraf Georg in angezeigten Unserm Fürstenthum thuen will, daß dieselben in seiner Lbd. Person und S. L. Erben Brudern, und Ihren Erben Krafft und Macht haben sollen.

Geben hiemit in Krafft Unsers dies Briefes in obangezeigter Königl. Gewalt, Marggraffe Georgen Vollmacht, in Unserm Fürstenthumb Schlesien zu kauffen, und nicht allein Kaufsweise: sondern auch sonst durch andere zimliche wege, wie es ihme zum besten fürfallen wird, Lehen, oder eigenthumbliche Gütter an sich sein Bruder und Ihre Erben zu bringen, mit denselben nach Gefallen zu thun und zulassen, für Uns und Unsern nachkommenden Königen ungehindert, doch alles bescheidentlich / daß / daß Er / und sein Erben alleweg Uns / und Unser Cron Böheimben / das von solchen Güttern verpflichtet sein sollen / was ein ander Fürst in Schlesien zu thun schuldig ist; Des zu Urkund, haben Wir diesen Brief mit Unserm Königlichen anhangenden Insigl besiegeln lassen; Der gegeben ist in Unser Stadt Ollmütz, Montags nach Unsers HErrn Auferstehung, nach Christi Unsers HErrn Geburt, fünffzehenhundert und im drey und zwanzigsten Jahr, Unserer Reiche des Hungarischen und Böheimischen im Achten Jahr.

Num. II.

WIR Sigmund von Gottes Gnaden Römischer Kunig, zu allen Zeithen Merer des Reichs, und zu Ungern, zu Behem.

Dal-

Dalmatien. Croatien 2c. Kunig. Bekennen und tun kunt offembar mit diesem Brief, allen den, die In sehen, oder hören lesen, Wann Uns der Hochgebohrn Hans Hertzog zu Troppaw und zu Ratybor, Unser lieber Oheim und Fürst, um unser Stat und Slosse zu Jegersdorff mit allen Iren Zugehorungen nichts ausgenomen, genug getan hat, und darum, so haben wir auch angesehen seine Dienste und Trewe, die uns derselb unser Oheim gethan hat, teglich tut, und fürbaß tun soll. und mag in künftigen Zeiten. Und haben darumb mit wohlbedachtem Mute, gutem Rate, und rechter wissen unserer Fürsten und getrewen Im und seinen Erben das egen Sloß uud Stat Jegersdorff mit allen und iglichen Iren Mannen und Landleuten, Leuten, Zinsen, Rechten, und Gulten, Welden, Wildpannen, Puschen, Streúchen, Wysen, Weyden, Fischereyen, Teychen, Ekern, Bergen, Talen, Wassern, Wasserleúffen, und allen andern unsern Rechten, und Zugehörungen, die Wir als ein Kunig zu Behem, und Marggraf zu Merhen gehabt haben, zu rechten Lehen gnediglich geliehen und gereicht. Leihen und reichen die in Crafft diß Briefs und Königlicher Macht zu Behem, also das derselb unser Oheim, Hertzog Hans, und sein Erben dasselb Sloß und Stat Jegersdorff mit allen vorgen Zugehorungen zu rechten Lehen haben / halden / gebrauchen / geniessen / und erblich besitzen sollen / und mögen von allermenglich ungehindert. Mit

Urkund diß Briefs versigelt mit Unserr Kuniglichen Majestat Isigel. Geben zu Chremsir nach Christs Geburt vierczen hundert Jahre, und dornach in dem Czwey und czweintzigsten Jare. Am Sontag, als man in der heiligen Kirchen singet Oculi. Unserr Riche des Ungrischen ꝛc. in dem xxxxv. des Römischen im zwelfften, und des Behemischen im andern Jaren.

Num. III.

WIR Wladislaus von Gots Gnaden zu Hungarn Behem Dalmacien Croacien ꝛc. Künig Marggraue zu Merhern Hertzoge zu Lucemburg und in Slesien vnnd Marggraue zu Lawsicz ꝛc. Bekennen und thun kunth offentlich mit diesem Brieffe gem allermeniglich, daß Wir groß angesehen haben soliche gutige vnablassige getrewe willige Dienste, die Vns ane alle Mittel aynicher Beschwerung lange Jore der Wolgebornne Jhan von Schellenberg, Obrister Canczler vnnsers Kunigreichs zu Behem vnnser getrewer gantz lieber Rate getan hot, vnnd mit manhafften Hertzen zu Schimpff vnd Ernnst taglichen thut in yeden swaren anliegenden Handeln, die vnns vnd Unser Kunigreiche zu Hungern Behem ꝛc. anligen, sich der seiner Vernünnfft Rate vnnd Hilff so vleißig, mit Vns bekommert, das Wir ersehen darumb sunder Vnnser Gnade und Forderung die züerczeigen mit Kuniglicher Mildigkeit schuldig seyn, Demnach aws gutem vortrachtlichen Rate, Willen vnnd Wissen, vnnser genanten Kunigreich

Für-

Fürsten vnnd von Hrn, So haben Wir dem genanten Jhan von Schellenberg vnd seinen iglichen Manelichen Erben alle Unnser Gerechtigkeit, womit vns die als Kunig zu Behem vnnd Herzog in Slesien an Czwylin Jegersdorff Stat und Sloß vnd dem ganczen selbenn Fürstenthumb, von etwe Herczoge Johannsen von Tropaw und Jegersdorff, der an Leibs Lehens Manlichen Erben verstorben / ader aus was snsten doran von sewnner Gerechtigkeit vnns vnnser Crone zu Behem des angefallen ist, geburen sal und mag mit Manschafften Geistlichen vnd Werntlichen, mit Mautn Mannschafft, Lehen Lehenschafften Herrlichkeiten Salczwerken Pergkwerken allerley Metal Pergen, talen, Forwercken, Dorffern, Gerichten, Renten, Czinsen, Welden, Püschen, Holczern, Wiltpanen, Jagten, Wassern, Wasserlofften, Teichen, Teichsteten, Fischereien, in Dinsten Pflichten, Fiechtriefften, Molen, Wonnen, Waiden, Czollen, Gleiten, treu nützen, Wirden, Fronen Dinsten, Herlichkeiten, Gerechtigkeiten, Freihaiten, Gewonheiten vnnd gemeyniglich mit allen vnd iglichen andern des gnanten Fürstenthumbs Awssaczung zu vnnd Eingehorungen in und uff der Erden, wo die alle gelegen sind, hwrynnen benant, ader nicht benant, ader wie das igliches insonderheit Namen haben moge, nichtes awsgeslossen zu einem rechten Erblichen Anfalle / genediglich gegeben, und geliehen haben; Geben und leihen dem gnan von Schel-

 lenberg

lenberg vnnd seinen iglichen Erben solich Herzogthumb, mit der ein vnnd Zugehörung, wie oben aller ding angeczeiget ist, von Kuniglicher Macht zu Behem vnnd ein Herzog in der Slesienn mit und in Crafft dieß Brieffs, das hinfür in der Gerechtigkeit zu haben halden, vnnd allenthalben zu geniessen vnnd gebrauchen in allermas herkommen Weise vnnd Wege dasselbe Herzogthumb vor vnnd bisher besessen gebraucht vnnd gehalden worden ist / vnbeleidigt von vnns vnnsern Nochkommen Kunigen zu Behem vnnd Herczogen in der Slesienn und sunst gantz allermeniglich, doch vnnschedlich vnnd vnnser Crone zu Behem an wen Dinsten vnnd Pflichten, die sich von solchem Fürstenthumb geburen, und awsgesaczt ist, Mit Vrkundt dieß Brieffs vorsigelt mit Vnnsern Kuniglichen anhangenden Insigel. Geben zu Ofenn am Donnerstag noch Michaelis noch Cristi Geburt vierczehen hundert vnd im drey und newnczigsten Vnser Reiche des Hungerischen ꝛc. inn vierden vnnd des Behemischen im drey und zweinczigsten Jare.

Num. IV.

WIR Wladislaw von Gottes Gnaden ꝛc. bekennen hiemit diesem offenen Brief: Nachdem Wir in Erfahrung kummen, und fleißige Einsehung in die Privilegia und Aussaczungen diets Königreich Böhaimb gethan, wie durch die Kayser undt Könige zu Böhaimb, und insonderheit durch Unsern Ur-Ahnen Kayser

Carln

Carln Hochlöbl. Gedächtnüß, bey derselben Regierung die Böhaimbische Cron ausgebreitet und geweittet ist, und wie das Marggrafthum Mähren und Hertzogthumb Ober- und Nieder-Schlesien, Ober- und Nieder-Laußnitz, auch andere Land in teutscher Nation gelegen, zu diesem Königreich gehörig, Erblich incorporiret und zugeeignet sein, welche Land samentlich undt mit einander gentzlich und unzertheilt bey diesem Königreich Böheim beleiben, und also erhalten werden sollen, ohn Verhinderung allerley Entfrembdung und Absünderung der Königen zu Böheimb. Also wie solches alles dieselben Aussazungen und Briefe, weiter in sich vermögen undt ausweisen, dies Wir alles zu Herzen genomben und vleißiglich erwegen, als ein König und Liebhaber diets Königreichs, von welchem Wir gegen Uns alle getreü Unterthenigkeit, auch viel trefliche undt wüllige Hülffen undt Dienste außer Ihrer Gerechtigkeiten und Aussatzungen, offt und zun dickermahlen in Unsern Notturfften erkennet und befunden haben; Dagegen Wir wollen und mainen, auf daß Sie hierinnen wiederum Unser Gemüth undt Fürsorgung dits Königreichs halben, auch Uns undt Unsere Königl. Gnaden zu künfftigen Zeiten erkennen undt gedencken möchten; Demnach Wir aus Unsern Gnaden und Königl. Macht, dieses Königreich, wie dan von Rechtswegen billich undt gebürlich ist, was Wir dabey betretten und befunden, also versorget haben wollen, damit nun hinfüran weiter von diesem Königreich, derselben incorporirten

 Lande

Lande nit entzogen, abgesündt, oder entfrömbt würden, weder auch Unser Schlösser undt Einkumen in diesen Landen zu diesem Königreich gehörig, keines weges von Uns, noch unsern künftigen Königen zu Böheimb nit entzogen, oder entfrembt werden möchten, wie Wir dan solches alles darvor durch Unsern Brief bekrefftiget; Und Wir uns aus wohlbedachten Muth undt aus Königl. Macht, als König zu Böheimb also verbinden, das Wir weder Unsere künfftige Könige zu Böheimb in den Schlesischen Landen keine Fürstenthümber / so Wir jetzo haben oder künfftiglich haben werden / so durch Anfahl oder in ander Weg an Uns kommen: niemanden von dieser Cron Böheimb zu Theil / oder an allem nit hinweg geben sollen / sunder die undt dieselben alle Fürstenthümber und Anfallen gäntzlich undt unzertheilt / zu der Cron Böheimb / zu Unser und künfftiger Königen zu Böheimb eigenen Inhabung hinzuthun / verbleiben undt zuaignen; Und wo Wir einigerley Anfellen hinweg gäben / derselben Fürstenthümbes so Uns noch nit heimbgefallen wehren / oder künfftiglich hinweg geben wurden / daß Wir solches alles hiemit diesem Unsern Brief auß Böheimbischer Königl. Macht / als König zu Böheim cassiren und in nichte wenden / des auch kein Krafft / Macht / noch Bestendigkeit haben soll / in keinerley Weiß

Weiß oder Weg / wider diesen Unsern Brief / jetzt und zukünfftigen Zeiten / mit keinem Rechten.

Wellen undt meinen auch hierinnen dits Königreich zuvorsorgen, auf daß dieselben Lande und Fürstenthümber dest bestendiger, undt unzertrent bey der Cron Böheimb bleiben, und verhalten werden sollen, in dem Fürstenthumb Schlesien keinen Oberhaubtmann, auch in anderen Fürstenthümber, als Schweidnitz, Jawer, Glogaw, und Troppaw, Hauptleuth nit zuordnen oder zusetzen, als allein Böheimb, desgleichen auch in dem Marggrafthum Laußnitz, und Sechs Städten, keine Landt-Vogt nit zu setzen, sunder Uns, dem Königreich Böhaim, so Uns und künfftigen Königen zu Böheimb für gut ansehen, und dazu gefällig sein würden, außerhalb anderer aller Nationen und Zungen, Wir verordnen auch daneben, aus Königl. Macht, daß keine frembde Auswohnen so in diesen Landen nit wohnen theten, anfänglich von den Fürsten biß in alle Ständt keinerley Gemeinschafft haben sollen, Wir auch, weder künfftige Könige zu Böheimb, dasselbe nit zulassen sollen. Daß auch niemandts aus Unsern Unterthanen in denselben Landen nichts Macht habe hinweg zugeben, zu verkauffen, weder zu verschencken keinem Auswohner, es sey des Reichs Fürstl. oder andern, aus keinerley erdachten Weiß oder Gewonheit, also und darumb, daß durch gewaltige Leüth, die obgenandten Land und Fürstenthümber von der Cron

Böhaimb, von Uns, oder Unsern künfftigen Königen zu Böheimb keines wegs nit abgesundert, oder entfrembt werden möchten, und wo wir aber jemahls, oder künfftige Könige zu Böhaimb, es seye auß Unbedachtlichkeit, Irrung, oder bösem Bericht, wie sich dan solches befünde, wider diese Unsere auch die vorige Verschreibung, so wir der Cron Böheimb, auf die Unabsünderung, der Schlösser, Städt, und Unser Einkumben gegeben, also wie derselbe Brief, in sich selbs vermag undt außweist, gegeben würden solche alle Begabung, Verschreibung, wo ferre derselben einicherley von Uns außgangen, oder von den künfftigen Königen zu Böhaimb ausgehen möchte, haben Wir auf also wie jetzt, also auch künfftig, und wie künfftig, also auch jetzt, in nichte werden, abthun undt cassiren, und aus Königl. Macht verordnen, also daß diese, und solche allerley Brief, wider diese und vorige Unser Verschreibung kein Krafft noch Macht jetzt und zukünfftigen Zeiten nit haben sollen noch mögen. Deß zu Urkundt, haben Wir diesen Brief mit Unserm Königl. anhangenden Insigl bekreffti get, der geben ist auf Unserm Kön. Schloß zu Prag, den Freytag nach der heil. drey König-Tag, nach Christi Unsers Herrn Geburth, Tausend Fünffhundert und im zehenden Jahr, Unserer Königreiche des Hungarischen im xx. und des Böhaimbischen xxxviiij.

NUM. V.

WJR Ludwig von Gottes Gnaden, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien, rc. König, Marggraf in Mähren, Herzog zu Luzenburg und in Schlesien, und Marggraff zu Laußnitz. Bekennen offentlich mit diesem Brief, daß nachdeme Wir bey Uns reichlich erwogen und betrachtet die ansehentliche Gnaden und Privilegien, welche Unsere Vorfahrere Römische Kayser, und Könige zu Böheimb, denen Innwohnern dieses Königreichs Böheimb, und der Cron, verliehen und ertheilet, und auch der Durchleüchtigste Fürst Herr Ladislaus zu Hungarn undt Böheimb König, Unser allerliebster Vatter glorwürdigster Angedächnus, dieselbe, um der Ihrer Majestät erwiesenen getrew- nutz- und ersprießlichen Diensten willen, mit besonderen Privilegien begnadet, auch ihre vorige Privilegia und Freyheiten bestättiget hat, und indeme Wir auch selbsten die Uns von denen Ständen und Innwohnern dieses Königreichs Böheimb treügehorsambst erzeigte Dienste in der That verspühret, und solche in keine Vergessenheit stellen, noch auch Unsere Gnaden Unserer Vorfahrer rühmblichen Exempel nach ihnen mindern, sondern dieselbe viel mehrers vermehren wollen, damit sie in Betrachtung dessen zu desto eifriger Bezeugung gegen Uns ihrer treugehorsambst- und embßigen Dienste angefrischet werden möchten; Als verleihen Wir Ihnen in Krafft dieses Briefs aus Unserer Königlicher Macht diese folgende Gnad: Daß gleich wie dieselbe und auch die Cron Böheim von Unseren Vorfahrern am

Reiche darmit begnadet worden, daß von derselben nichts solte vergeben und alieniret werden, also thuen Wir auch dieses Ihnen gnadigist bestettigen, und solte hierinfalls noch etwas mehrers zu bestettigen die Noth erfordern, so thun Wir die Cron, und deren Inwohnere hiemit begnaden, daß Wir von diesem Königreich Böheim / und der Cron kein Erbaigenthumb / noch auch einiges Lehen / wie auch Gründe so zu dieser Cron undt dem Reich / auch anderen dieser Cronen zustendigen Ländern gehörig seyn / und darinnen liegen / und absonderlich die Fürstenthümber Oppeln und Rattibor / noch auch einiges solches Guth und Vermögen / welches besitzet und innen hat / der Hochgebohrne Hanns Fürst zu Oppeln und Ober Glogaw niemanden was Würde undt Standts er auch seyn möchte / auf keinerley Weiß vergeben / verschreiben / verpfänden / und alieniren sollen / und mögen / sondern sollen Wir selbsten nach tödlechen Hintrit obgedachten Fürst Hanßen / dasselbe zu Unserern Handen nehmen / und zu Unserm / auch Unser nachkommenden Erben / undt der Cron Böheimb Nutzen / und Frommen besitzen / undt behalten / Solte aber Uns Jemandt hierinnen eingreiffen / undt hierzu einen Zuspruch thuen wollen / so sollen Wir solches nit gestatten / sondern Uns deme / mit Beyhilff des Königreichs Böheimb /

auch

auch anderer Unserer Inwohner undt Unterthanen dieses Königreichs Unser lieben Getreüen / entgegen stellen.

Und befehlen demenach allen Unseren Ständen und Inwohnern dieses Königreichs Böheimb / daß sie / wan etwas wider diese Unsere gnädigste Confirmation und Begnadung vorgenohmen werden wolte / solches nicht zulassen, sondern es / als Unsers / und des Königreichs frommen Liebhabere und Beförderer abwöhren sollen / anders nit thuende.

Mainen, setzen, ordnen, undt wollen, daß Unsere Erben und Nachkommen, deme allem nachleben, und obbedeute Cron und deren Inwohnere bey diesem allem was Anfangs begrieffen, schützen und erhalten sollen.

Undt sintemahlen Unsere, und eines jeden Königs in Böheimb Pflicht dieses erfordert, daß Wir von diesem Königreich nichts enteyßern sollen, also undt wofern einige Brief und Privilegien vor diesen wider diese Unsere, und Unserer Vorfahrer Confirmation, es seye durch wehm es immer sein wolle, weren außgebracht undt ertheilt worden, oder noch ins künfftig ertheilt werden möchten; So thuen Wir dieses alles tödten / aufhöben / cassiren / für null- undt nichtig erklähren / dann solches wider unsere undt Unserer Vorfahrer Pflicht / die Wir diesem Königreich Böheimb zu laisten verbunden, dan denen uhralten Begnadungen / Privilegien, und Frey-

Freyheiten dieses Königreichs kein Krafft haben kann / und mag. Zu Urkund dessen haben Wir zu diesem Brief Unser Königl. Insigell anzuhangen anbefohlen. Geben auf Unserm Königl. Prager Schloß am Mitwoch nach denen heiligen Apostel Simonis & Judæ Im 1522. Unserer Reiche, des Hungarisch- undt Böhmischen im Siebenden Jahr.

NUM. VI.

WIr Ferdinand von GOttes Genaden Römischer Khunig zu allen Zeiten Merer des Reichs in Germanien zu Hungern Behaim Dallmatien Croatien Ranien Servien Galicien Lodomerien Cumonien vnnd Bulgarien 2c. Kunig Infanndt in Hispanien Ertzhertzog zu Oesterreich Herzog zu Burgundi Marggraf zu Merherrn zu Lutzenburg, in Schlesien zu Brabanndt zu Steyr Kernnten Crain und Wirtenberg 2c. Hertzog Fürst zu Schwaben Marggraf zu Lausitz gefürster Grave zu Habspurg zu Tiroll zu Phierdt zu Kiburg vnnd zu Görtz 2c. Landgraf in Elsaß Marggrave des heiligen Reichs ob der Ennß und zu Burgaw Herr auf der Windischen March zu Portenaw vnnd Salinß. Bekennen offentlich mit diesem Brief vnd thun khundt allermeniclich, daß vor vnnser erschienen ist der Hochgeborn vnnser Ohaim Schwager Fürst und lieber getrüer Georig Marggrave zu Brandenburg in Schlesien zu Jägrndorff Stetin Pomern 2c. Hertzoge Burggrave zu Nürnberg vnnd Fürst zu Rugen vnd vnns ain Begnadung Confirmation und Bestettung der Privilegia vnnsers

sers Vorfarn des Durchleuchtigsten Fürsten Herrn Ludwigen zu Hungern und Behaim ꝛc. Khunigen Weilundt vnnsers lieben Brueder und Swager mylder gedenngkhen vber das Fürstenthumb Jägerndorff in Sleßien ausganngen fürbracht welche von Wort zu Wort also lawt: Wir Ludwig von Gots Genaden zu Hungern Behaim Dalmacien Croacien ꝛc. Kunig Marggrave zu Merhern Hertzog zu Lutzemburg vnd in Slesien vnnd Marggrave zu Lawsitz ꝛc. Bekhennen vnd thun khundt vor aller meniclichen das vor vnns erschienen ist der Hochgebohrnn Fürst vnnser lieber Oheim und Freündt Herr Georig Marggrave zu Brandenburg in Slesien zu Rathbor Jhegerndorff zu Stetin Pomern ꝛc. Hertzog Burggrave zu Nürnberg und Fürst zu Rugen: Vnd vnns vnnderricht vnnd angezaigt wie sein Lieb das Fürstenthumb Jhegernndorff sambt aller zu vnd eingehörung wie es Weillend die Fürsten zu Jhegerndorff Innegehabt-genossen vnd gebraucht nichts davon abgesonndert oder ausgeschlossen von dem Wohlgebornen Vnnserm lieben getrüen Georigen von Schellenberg auf Cosst Erblich erkaufft habe, Vnns darauf in Diemuth mit Vleiß gebeten das Wir seiner Liebe unser Oberkait Anfelle Bergkwerg Dienste zusambt allen Gerechtigkaiten wie die mit sonderlichen Namen benannt werden möchten vnd Vnns alls Könige zu Behaim vnd Hertzogen in Slesien auf Freüdentall seiner Zugehörung vnd desselbigen Inhaberen und Besitzern zustenndig were, oder sein möchte: Es seien Lehen Erb- oder aigen Guetter genedigclich

zu

zu vbergeben geruchten alls haben Wir angesehen vnd betracht die stetten treüen anneme Diennste, so sein Lieb dem Durchleuchtigsten Fürsten, Herrn Wladislauen Weillendt zu Hungern vnd Behaim 2c. Kunige Vnnserm liebsten Herrn vnd Vatter milder Gedenngkhen gethan Vnns unableßig teglich thuet, hinfür thun kan und soll, derhalben seiner Liebe derselben Erben Erbnemen alls Vnnsern Pluts Freündten und allen des Fürstenthumbs Jhegerndorff khunfftigen Besitzern alle und jede Vnnser Oberkait, Anfelle Bergwergk Dienste zusambt allen anndern Gerechtigkaiten wie die mit sonndern Namen benannt werden mügen vnd Vnns als Kunig zu Behaimb und Hertzog in Schlesien auf Freüdenthal seiner Zugehorung vnd desselben Besitzern vnd Jnhabern zustendig ist, oder geseien möchte, Es sein Erb oder aigen Gueter **und so uil wir daran vergeben können/oder mügen** ganntz vnd gar gegeben zvgeaigent geraicht vnnd verlihen geben zu aigen raichen vnnd verleihen seiner Lieb derselben Erben und des Fürstenthumbs Jhegerndorff künfftigen Jnhabern das alles hiemit in Craft ditz Briefs aus vollkumener Behämischen Kunigelichen Macht alls Hertzog in Slesien setzen mainen und wellen das nuen hinfür genannter Vnnser lieber Ohaim unnd Freünndt Marggraf Georig seiner Lieb, Erben Erbnemen vnd nachkumen des Fürstenthumbs Jhegerndorff Jnnhaber alle Oberkhait anfelle Bergwerge Dinste vnd aller annder Gerechtigkait, Es weren Lehen Erb oder aigen Gueter so Vnns als Kunig zu Behaim vnd Hertzogen in Slesien

Slesien an Freüdentall mit seiner Zugehorung zustenndig und die Innhaber Jethun schuldig für sich halden geniessen vnd gebrauchen sollen vnd mügen, vor Vnns Vnsern Erben nachkumenden Kunigen zu Behaim vnd Hertzogen in Slesien auch sonnst aller mennigclich vnuerhindert, ab Wir auch hernachmalls aus Vergessenhait oder ainigerlay Bericht dieser Vnnser Gab vnd Begnadung zuentgegen Beuelch oder Brieue geben oder liessen ausgeen die wellen Wir hiemit diesem Vnnserm Kuniglichen Brieff aufgehaben Cassiret und vernichts erkannt vnd vorklert haben vnd diese hetzt alsdann vnd dann alls jetzt Stet Vesst Krefftig vnd bey wirden hallten sein vñ bleiben lassen. Alles treülich vnd ungeuerlich Zu Vrkhund mit Vnnserm Kuniglichen anhanngunden Innsigl besiglt. Gegeben zu Ofen am Freitag nach Visitacionis Mariä nach Christi Geburt Tausent fünff Hundert im drey und zwaynzigisten, Vnnserer Reiche des Hungerischen vnd Behamischen im achten Jaren. Vnns darauf mit Vleis gebeten das Wir Ime seinen Erben vnnd Erbnemen solche Begnadung vnd Bestettung gennedigclich zuuerneüeren zu bestettigen vnnd zu confirmiren geruecht; haben Wir angesehen sein vleissig Bitt auch betracht nütze vnd annembliche Dienst so seine Vorfarn vnd Er Vnnsern Vorfaren Vnns Vnnser Cron Behaimb offt nutzlich getan khunfftig wol thun mag vnd soll. Derhalben mit vorgehabtem zeitlichen Vnnserer Räte der Cron Behaim Rat

rechter

rechter Wissen vnd wolbedachtem Muet Jme vnd allen seinen Erben vnd Erbnemben solch Bestettung vnd Begnadung gennedigclich verneüt bestettigt vñd confirmirt, vernewen bestettigen vnd confirmirnn Jnen das alles hiemit aus Behamischer Kunigclichen Macht in Chrafft ditz Brieffs mainen setzen vnd wellen das mergemellter Marggraf Georg von Brandenburg sein Erben undt Erbnemen derselben geniessen gebrauchen sollen vnd mugen von menigclich vnuerhindert. Gebieten darauf allen vnd jeden Vnnsern Vnderthanen vnd lieben Getrüen was Wirden Stannds oder Wesens die sein gedachten Marggraf Georigen seine Erben vnnd Erbnemben bey solchen Begnadungen vnd Bestettungen zu hanndthaben schützen vnd schermen dawider nit thun noch des jemañds jethun gestaten Vermeidung Vnnser schweren Straff vnnd Vngnad. Doch vnns vnnserer Kunigclichen aller Obrigkait Diennsten Phlichten vnnd sonnst menigclich seiner Gerechtigkeit on schaden. Mit Urkundt ditz Brieffs besiegelt mit Vnnserm Kunigclichen anhanngunden Innsiggl. Der geben ist auf Vnnserm Kunigclichen Schloß Prag den Ersten Tag des Monats Junij nach Christi Vnnsers lieben Herrn Geburt Tausent fünff Hundert vnnd im zway und dreissigisten, Vnnserer Reiche des Remischen im anndern, und der andern aller im Sechsten Jahr.

Num.

Num. VII.

Wir Ludwig von GOttes Gnaden zu Hungarn und Böheim, Dallmatien, Croatien ꝛc. König, Marggraff zu Mährern, Hertzog zu Luzenburg und in Schlesien, und Marggraff zu Laußniz ꝛc. Bekennen und thun kund vor allermänniglichen, daß vor Uns erschinen ist, der Hochgebohrne Fürst, Unser lieber Oheimb und Freund, Herr Georg Marggraff von Brandenburg in Schlesien zu Rattibor, Jägerndorff, zu Stettin, Pomern ꝛc. Hertzog ꝛc. Burggraff zu Nürnberg und Fürst zu Rügen, und Uns unterthenigist unterrichtet und angezeiget, wie S. L. das Fürstenthumb Jägerndorff sambt aller Zu- und Eingehörunge, **wie es Weyland/ die Fürsten zu Jägerndorff innegehabt/ genossen und gebraucht/** nichts darvon abgesöndert, oder ausgeschlossen, von dem Wohlgebohrnen Unsern lieben getreuen, Geörgen von Schellenberg auf Kosch ꝛc. Erblich erkaufft, hab dens darauf in Demuth mit Fleiß gebetten, daß Wir S. L. Unser Obrigkeit Anfelle, Bergwergck, Dienst, zusambt allen Gerechtigkeiten, wie die mit sonderlichen Nahmen benent werden möchten, und Uns als Könige zu Böheim und Hertzog in Schlesien **auf Freudenthal/** seiner Zugehörung und daselbigen Innhabern und Besizern zustendig were, oder sein möchte, es sein Lehen, Erb oder aigene Güttere, gnediglich zu vbergeben geruheten; Alls haben Wir angesehen und betrachtet die stethen treuen angenehme Dienste, So S. L. dem Durchleuchtigsten Fürsten Herrn Wladißlawen Weyland zu Hungarn und Böheimb Kö-

nig rc. Unsern Liebesten Herrn und Vattern milter gedenck gethan, und unableßlich täglich thut, hinführo thun kan und soll, derohalben S. L. derselben Erb und Erbnehmer, alls Unsern Bluts Freunden und allen des Fürstenthumbs Jägerndorff künfftigen Besitzern, alle und jede Unser Obrigkeit Anfälle, Bergwerck, Dienste, zusambt allen andern Gerechtigkeiten, wie die mit besondern Nahmen benent werden mögen, und Uns alls Könige zu Böheimb undt Hertzog in Schlesien, auf **Freudenthal** seiner Zugehörunge und deßelbigen Besizern und Innhabern zustendig ist, oder gesein möches seindt Erb oder aigene Gütter, **undt so viel Wir daran vergeben können oder mögen**/ ganz undt gar gegeben zugeeignet, gereichet undt verliehen, geben zuaignen reichen undt verleihen, S. L. derselben Erben und allen des Fürstenthumbs Jägerndorff, künfftigen Inhabern, das alles hiemit in Krafft dits Briefes aus vollkommener Böheimbischer Königlicher Macht, als Hertzog in Schlesien, Sezen, mainen undt wollen, daß nun hinführo genandter Unser Lieber Oheimb und Freund, Marggraff Georg S. L. Erben, Erbnehmen und Nachkommen des Fürstenthumbs Jägerndorff, Innehaber, alle Obrigkeit, Anfelle, Bergwerckh, Dienste und alle andere Gerechtigkeit, es wehren Lehen, Erb oder aigene Gütter, so Uns alls Könige zu Böheimb und Hertzog in Schlesien, an **Freudenthal** mit seiner Zugehörung zustendig, undt die Innhaber zu thun schuldig, für sich halten, genüssen und gebrauchen sollen undt mögen, vor Unß, Unsern Erben, nach-

kom-

kommenden Königen zu Böheimb und Hertzogen in Schlesien, auch sonst allermänniglichen unverhindert, ob Wir auch hernachmahls auß Vergessenheit oder einicherley Bericht dieser Unserer Gabe undt Begnadung zuentgegen, Befehl oder Brieffe geben oder ließen außgehen, die wollen Wir hiemit diesem Unserm Königl. Brieff aufgehoben, cassirt und vor nichts erkenndt, und verkleret haben, undt diese jetzt, alßdann, und dann alß jetzt stett, vest, krefftig, undt bey Würden halten, sein undt bleiben lassen, alls treulich undt ungefehrlich, zu Uhrkundt mit Unserm Königlichen anhangenden Insiegel besigelt; Geben zu Ofen am Freytage nach Visitationis Mariæ nach Christi Geburth 1523. Unserer Reiche.

NUM. VIII.

Ich Georg Fridrich Marggraf zu Brandenburg zu Stettin, Pommern der Cassuben und Wenden Hertzog Burggraff zu Nürnberg, und Fürst zu Rügen, gelob und schwere Euch dem Allerdurchleuchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn Herrn Ferdinanden Römischen, Hungarischen, und Böhamischen König als Regierenden Böheimischen König, und obristen Hertzog in Schlesien; Euer May. Erben, Nachkommen, den König, und der Cron Böheimb von wegen des Fürstenthumbs Jägerndorff in Euer May. Hertzogthumb Schlesien gelegen in aller massen / wie die Vorfahren Fürsten desselben solches Fürstenthumb innegehabt / genossen / und gebraucht / auch von Weyl. Marggraff Geörgen von Brandenburg meinem liebsten Herrn und

Vattern, Löbl. gedencken nach absterben desselben Erblich auf mich kommen, so von Euer Königl. May. und der Cron Böheimb zu Lehen rühret/ getreu und gewertig zu sein, Euer Königl. May. Schaden zu warnen und wenden, frommen Nutz und bestes zu fürdern, auch alles das, und in ander weg thun das getreue Lehens Fürsten einem König zu Böheimb, und derselben Cron als Lehens Herrn wie andere Fürsten in Schlesien zu thun schuldig und pflichtig sein/ auch gemelte Lehen nindert anderstwo, dan wo sie von Alters hero hingehören zu verthaidigen, und zu verrechten. Als mir GOtt helff, und sein Heyl. Evangelium.

Am 14. Tag Aprilis Anno 1557. hat Marggraff Geörg Friderich zu Brandenburg auf dem Königl. Schloß Prag der Königl. May. in ihrer ordentlichen Session diesen Aydt der Belehnung Jägerndorff halber gethan, so sein Fürstl. Gn. durch den Secretarium Ygl vorgelesen worden, und S. Fürstl. Gn. ihme von Wort zu Wort nachgesprochen haben; In præsentia König Maximilians zue Böheim, auch der baide Gebrüdere Ertzhertzogen zu Oesterreich Ferdinandi und Caroli ꝛc. auch Hertzog Johanns Wilhelmb zu Sachsen, und anderer vieler Persohnen und Fürsten, Grafen, Herrn, Ritter und Knecht.

Num. IX.

ICh Geörg Friderich/ Marggraffe zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, und Wenden Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, und Fürst zu Rügen, gelob und schwe-

re Euch dem Allerdurchleuchtigisten, Großmächtigisten Fürsten und Herrn, Herrn Maximilian dem andern Erwehlten Röm. Kayser, auch Hungerischen und Böheimischen König ꝛc. als Regierenden Böheimbischen König, und Obristen Hertzog in Schlesien, Ewer May. Erben, nachkommenden Königen und der Cron Böheimb, von wegen der Fürstenthumbe Jägerndorff, in Ewer May. Hertzogthumb Schlesien gelegen, in Allermassen wie die Vorfahren Fürsten desselben/ solliches Fürstenthumb Inn gehabt, genossen und gebrauchet/ auch von Weyland Marggraff Geörg von Brandenburg, meinem liebsten Herrn und Vattern löblicher gedenken, nach absterben desselben, Erblich auf mich kommen, So von Ewer May. und der Cron Böheimb zu Lehen rührt/ getrew und gewertig zu sein, Ewer May. Schaden zu warnen, und wenden, frommen, nutz und besten zu fürdern, auch alles das undt in ander Weg zu thun, das getrewen Lehens-Fürsten einem König zu Böheimb undt derselben Cron, als Lehens Herrn, wie ander Fürsten in Schlesien zu thun schuldig undt pflichtig sein, auch gemelte Lehen nindert anderstwo, dan wo Sy von Altershero hingehören, zu verthädigen undt zu verrechten, als mir Gott helff, undt sein Heyliges Evangelium. Anno 1567.

NUM. X.

VOn GOttes Gnaden Wir Georg Friderich Marggraff zu Brandenburg inn Preussen zu Stettin, Pommern, der Cassuben unnd Wenden, auch zu Schlesien zur Jägerndorff ꝛc.

Hertzog, Burggraf zur Nurmberg, und Fürst zu Rügen, thun kund, und bekennen hiemit offentlich, demnach Weilland der Hochgebohrne Fürst, Unser gnädiger unnd geliebter Herr Vatter Herr Georg Marggrave zue Brandenburg wohl löblicher und Christseliger Gedächtnus in Anno der weniger Zahl drey und zwantzigk, eine Königliche Concession von Weilland damahls lebenden unnd Regierenden Könige Ludwigen zur Ungern und Böheimb 2c. Hertzogen in Schlesien, und Mehren 2c. umb S. Unsers Herrn Vattern seeligen L. treuer Dienst willen erlanget, nicht allein das Fürstenthumb und Herrschafft Jägerndorff, sondern noch mehr Gütter, nach S. L. Gefallen, vor sich S. L. Bruder und Erben in Schlesien zue kauffen, darauf dann hernach in Anno fünffzehen hundert vier und zwantzigk erfolget, das Herr Georg von Schellenburg unnd Kost, beneben dessen beeden Söhnen Johann und Jeronimo Sr. Unsers Herrn Vattern L. dieselbe Fürstenthumb unnd Herrschafft Jägerndorff mit aller in-unnd Zuhörung, immassen der Kauffbrief ferner unter nächst berurten dato ausweiset, vor sich und ihre Erben, auch uff Ratification damahliger Land-Officierer, zue rechten Erbkauff als ein Frey-Erb unnd eigen Guth übergeben haben, mit diesem ausdrücklichen Vorbehalt und Beding, daß in Krafft dieses Briefts, auch Unsers seeligen Herrn Vattern Brüdern, dessen mit vehig unnd uff alle Ihro LLd. Erben, als eine rechte Erbschafft clärlich und ausdrücklich mit gerichtet worden, welcher Kauff auch von Hochgedachtem König Ludwigen,

gen, als mit weiter angeheften Begnadigung uff sich unnd Sr. L. seeligen Erben, und Erbnemen zu thun, und vort zu stellen gnädiglich bewilliget, vorters auch solches alles von nachfolgenden Königen, und Successorn, Weilland König Ferdinanden / Maximiliano, unnd jetzo Regierendem Römischen Kayser unnd König zue Böheimb / Rudolpho dem andern / Unserm Allergnädigsten Herrn, auch uff Uns unnd Unsere Erben confirmiret, und bestättiget, daher Unns nunmehr freystehet, mit solchem Unseren Fürstenthumb Jägerndorff nach bester Unnser Gelegenheit Willen unnd Gefallen, zue gebaren, zu disponiren, unnd ordnen. So haben Wir angesehen die treue Freundschafft, darinnen Wir mit dem auch Hochgebohrnen Fürsten, Unsern freundlichen lieben Vettern, Schwagern, Brudern, unnd Gevattern, Herrn Joachim Friedrichen postulirten Administratorn des Primats unnd Ertz-Stiffts Magdenburg, Marggrafen zu Brandenburg, in Preussen Hertzogen, Burggrafen zue Nürmberg, unnd Fürsten zu Rügen, der Bluet-Verwandnus nach, und auch sonsten steen, unnd darauf mit wohlbedachten Muthe, aus rechter Wissenschafft solches Unser Fürstenthumb Jägerndorff mit aller Zugehörung, und denen darzu unterschiedlich erkaufften Stücken unnd Güthern, wie es nicht allein Unser seeliger Herr Vatter erkaufft, und weithere Begnadigung daruff uff sich Sich Sr. L. Bruder, Erben und Erbnemen erlanget, auch vorters also von Königen zue Königen bestättiget, sondern Wir auch jetziger Zeit innehaben,

oder künfftig genüssen und besitzen möchten, Sr. vorgedachtes Unsers geliebten Vettern unnd Brudern Herrn Marggraf Joachim Fridrichs Administratorn L. freywillig mortis causa donatione hierdurch verschaffet, übergeben, unnd zugeeignet, in aller besten Form der Rechten solches geschehen könnte, solte, oder möchte, dergestalt, und also, daß Wir uns daran die Zeit Unsers Lebens dieses Unsers Fürstenthumbs Einkommen, Nutzung, Gebott, Recht, Hoheit, Herrlichkeit, unnd Regierunge, allein vorbehalten, nach Unserm tödtlichen Abgang aber, unnd wo Wir sowohl auch der Hochgebohrne Fürst Unser freundlicher lieber Vetter, Sohn unnd Gevatter, Herr Albrecht Friedrich Marggraf zu Brandenburg, unnd Hertzog in Preussen 2c. keine Eheliche Männliche Leibes-Erben (deren Wir sonst in Recht unnd anererbte Gerechtigkeit hierdurch nicht begeben, sondern vorbehalten haben wöllen) hinter Uns verliessen, sölle solch Unnser Fürstenthumb Jägerndorff mit aller Zugehörung, Hoheit, Gerichten, Bergwercken, Zöhlen, Nutzungen, Rechten und Gerechtigkeiten, sambt denen darzue unterschiedlich-erkaufften Stücken, und Güthern, inmassen Wir dieselben inhaben nutzen und genüssen, nichts ausgescheiden ohne Jemands anders Einrede S. Unsers Vettern L. oder deren nemblichen Leibs-Erben, oder wie es S. L. uff dieselbe oder das Hauß Brandenburg weiter zu verordnen am besten bedencken, unnd anstellen werden, als eine freywillige donatio

mortis

mortis causa heimfallen, wie S. L. Wir darauff auch solches Unser Fürstenthumb, inn Krafft dieser Unser Wohlbedechtigung Verordnung hiermit übergeben, unnd zue ehister Gelegenheit, doch alles mit vorgesetztem Vorbehalt, Maß, und Condition, Anweisung thun lassen, wöllen, auch uffen fall hiemit in Krafft diß Brieffs abweesend alls Gegenwarth also angewiesen seyn soll, damit S. L. unnd derselben Männliche Leibs-Erben des Hauß Brandenburg Unsern gegen J. L. Ld. allerseits tragenden Vetterlichen treuen und geneigten Willen auch hierinnen zu spüren, und im Werck befinden, so viel mehr auch Ursach haben mögen, Unser alls des getreuen Vettern, und Freundts im besten zuegedencken, und ob einiges ferner Requisitum hierinnen nach rechtlicher Verordnung vonnöthen seyn solte, dieselbe wöllen Wir gleichergestalt, alls obs hierinnen expresse gesetzet hierunter gemeint, und nach gemeiner Regel omni meliori modo & forma verstanden haben, dessen alles zue wissentlicher wohlbedechtiger Urkund, ist diese Ubergab uffen Todtes-Fall mortis causa Donatio genennet, mit fünff nahmhafften wohlbeglaubten Zeugen, und Unsern lieben getreuen Räthen, und Dienern, alls den Wohlgebohrnen Vesten, und Hochgelehrten Wilhelm Grafen zue Mannsfeld, Edlen Herrn zue Heldrungen, Ober-Marschalcken Hannß Jacob von Berlichingen Land-richtern, Wolff Christoffen von Lenttersheimb Cammer-Rath, Stephan Mumen der Rech-

ten Doctorn, und Andrea Frobeniussen beeden Hof-Räthen, so Wir darzu sonderlichen ersuechen, und erfordern lassen, bekräfftiget, mit diesem Beding und Anhang, wo es nicht alls ein Ubergabe von Todts-wegen, oder mortis causa donatio gelten solte, daß Wir es doch alls einen jedern gemeinen letzten Willen, so mit fünff Zeugen pfleget bestättiget zu werden, gehalten haben wöllen, und zu mehrer Beglaubung neben anhangenden Unserm Fürstlichen grossen Insiegl, Uns auch mit eigenen Handen unterzeichnet. Geschehen, und geben Montags den Siebenden Julii nach Christi Unsers Lieben Herrn und Seeligmachers Geburth, fünffzehen hundert und in fünff und Neunzigsten Jahre.

Wir Georg Friedrich Marggraff zu Brandenburg in Preussen, und Schlesien in Jägerndorff Hertzog, bekennen mit dieser Unser Handschrifft, daß diese Unsere freywillige Ubergab von Todtes-wegen seye, wollen auch daß derselben alles Inhalts nachgesetzet werde; Actum Onoltzbach Freytags den Eylfften Julii Anno 1595.

Ich Wilhelm Graf zu Mannsfeld hab vom ihrer F. Dl. selbst gehorten, dieser Schrifft Ihrer F. Dl. Ubergab vom Dodts-wegen begriffen, seye Urkund dessen ich hierzu beruffen, mit eigener Hand unterschrieben, und mein Secret uffgedruckt. Geben Onoltzbach Freytags den Eylfften Julii Anno 1595.

Das

Das solches, wie jetzo von mir gemeldet, in meiner auch anderer vor und nachgehen, der Herren Gezeugen Gegenwarth also geschehen, bekenne Ich Hannß Jacob von Berlichingen das Ich des Burggraffthums Nürmberg Landrichter, als darzu erfordert mit dieser meiner eigenen Handschrifft und uffgedruckten Insiegl Actum Onoltzbach den 11ten Julii Anno 1595.

Desgleichen bekenn auch Ich Wolff Christoff von Lenttersheimb, wie nächstgemeldet, mit Hand und Insiegl geschehen zu Onoltzbach den 11ten Julii Anno 1595.

Dann Ich Stephann Mumen der Rechten Doctor Ihrer F. Dl. Advocat und Rath allhier zu Onoltzbach hab von Ihrer F. Dl. selbst auch mündlich verstanden, daß in dieser Schrifft derselben freywillige Ubergab von Todteswegen begriffen. Urkund dessen hierzu beruffen, auch mein Hand uffgedrucktes Insiegl. Actum Onoltzbach den 11ten Julii Anno 1595.

Letzlich Ich Andreas Frobenius Fürstlicher Hof-Rath mit dieser meiner Hand, und uffgedruckten Insiegl daß von Ihro F. Dl. ich als ein Zeug auch erfordert, und selbsten gehört, das was was in dieser Schrifft Ihrer F. Dl. Donatio causa mortis seye darumben sowohl vorgesetzte Herren Zeugen miteinander bezeuget. Actum Onoltzbach Freytags den 11. Julii Anno 1595.

In

Jm Nahmen der Heyligen untheilbahren Dreyfaltigkeit Amen. Kund und wissend seye mäniglich mit diesem gegenwärthigen offenen Instrument, daß heünt dato der Durchleüchtigst-Hochgebohrn Fürst und Herr, Herr Georg Fridrich Marggraf zu Brandenburg im Preüssen zue Stettin, Pommern der Cassuben, und Wenden auch in Schlesien zue Jägerndorff, und Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, und Fürst zu Rüegen mein gnädigster Herr von mir Samuel Greysen aus Röm. Kayserl. Maj. Macht- und Gewalt offenbahren creirten, und am Hochlöblichen Kayserlichen Cammer-Gericht zue Speyr immatriculirtem, und approbirtem Notario, und obgeschriebenen fünff glaubwürdigen Gezeügen Persöhnlich erschienen ist, und in Ihrer F. Durchl. Handen ein uff Pergament verfertigtes offen Libel gehalten hat, mit mündlicher Anzeig in solcher Schrifft, wer Ihrer F. Durchl. Ubergab von Todtes-wegen begriffen, so dem Durchleüchtigsten Hochgebohrnen Fürsten Ihrer F. Durchl. freündtlichen lieben Vettern Herrn Joachim Friederichen postulirten Administratorn des Primats und Ertz-Stiffts Magdenburg so gegenwärthig, und derselben gelebten Sohnen meinen gnädigst, und gnädigen Fürsten und Herrn zue Gueten gemeinet, dem auch uff zuetragende Fäll also gehorsamlichen gelebt, und nachgesezt werden solt, günstig und gnädiglichen begehrend, es wolten die anwesende Herren Gezeügen solliches ihrer F. Durchl. erklährten Willens ingedenck seyn, und zu mehrer Bekräfftigung neben Ihrer

rer F. Durchl. mit eigen Handen unterschreiben, und dero Innsiegl oder Pettschafft auftrücken, uff welches höchst ermelter Herr Administrator zue Magdenburg von ihrer F. Durchl. sollich Vetterlich Gemüet und Ubergab von Todtes wegen so balden angenommen, dasselb höchlich beliebt sich auch darüber gantz Vetterlich bedanckt hat, und dann Wohl- und Ehrengedachte Herrn Gezeügen nach gethaner Bewilligung sambt Ihro F. Durchl. sich selbst auch würcklich subscribirt, und gesiegelt, wie vor Augen, Fürtter uff sollichen geschehenen Vortrag, Erklährung und Acceptation auch erfolgte Subscription und Sigillation Nahmen Ihro F. Durchl. ermelt Libell wiederum zue dero Händen und überreichten dasselb ob höchsternannten Hr. Administratorn zu Magdenburg ꝛc. meinem gnädigsten Herrn zue Dero Churfürstlichen Händen und Gewalt mit diesem ungefährlichen Vermelden, was Ihre F. Durchl. in angeregtem Libell Ihrer F. Durchl. donirt, und verordnet, das detten Ihre F. Durchl. derselben auch hiemit freywilliglichen und würcklichen überliefern, welches dann höchst gedachte F. Durchl. Herr Administrator zue Magdenburg abermahls also von Ihrer F. Durchl. freündlich an- und übernommen, mit Repetirung voriger Dancksagung und freündlichen Gegenerbiten. Als nun solliches auch verrichtet, requirirte höchsternannter mein gnädigster Herr, Herr Georg Friderich Marggraff zue Brandenburg ꝛc. mich obgemelten Notarium Ihrer F. Durchl. über solliches alles eins oder mehr offene

Instru-

Instrumenta aufzurichten, und sonderlich auch dismahls eines im jetzt erwehnten Libell zu verfertigen, welchem Begehren ich Ambts halben Statt zu thuen mich unterthänigst guetwillig erbothen. Geschehen seynd diese Ding in uno & continuo actu, nach Christi Unsers lieben Herrn, und Seeligmachers Geburth, Tausend fünff Hundert und im fünff und Neünzigsten Jahr im der achten Römer Zinß-Zahle indictio zue Latein genannt, bey Herschung und Regierung des Allerdurchleüchtigsten großmächtigsten, und unüberwindlichsten Fürsten, und Herrn Herrn Rudolphi des Andern diß Nahmens erwehlten Römischen Kaysers, zue all-Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien, zue Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien 2c. Königs, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, Hertzogen zu Burgund, Steyer, Carndtēn, Crain, und Wirttenberg, Grafen zu Tyrols 2c. Unsers allergnädigsten Herrns, Ihrer Kayserl. Majest. Reichs Regiment des Römischen im Zwantzigsten, des Hungarischen im drey und Zwantzigsten, und des Böhmischen auch im Zwantzigsten Jahre Auf Freytags den Eylfften dieß Monaths Julij alten Calenders zwischen Sechs, Sieben, und Acht Uhren Vormittag im Fürstlichen Schloß Onoltzbach und daselbsten in der Kemmaten ober der Kirchen in obern Gemach gegen dem Pronnen heraus sehend, darinnen Pfaltz Graf Carl gewohnet, im stettigen Beywesen und Gegenwärtigkeit beeder höchst ermelter meinen gnädigsten Herrn,

sambt etlichen deren ansehentlichen Räth, und vorernannter Herrn fünff Gezeügen.

Und dessen allen zur mehrer Urkund, hab Ich obgedachter Samuel Greyff Notarius immatriculatus dieses Instrument so balden mit eigener Hand selbst geschrieben, auch fürtten mit Auffdruckung meines gewöhnlichen Notariat-Signets, und Subscription, wie allhier gleichfalls vor Augen corroborirt, und bekräfftiget, in Gegenwarth Ihrer F. Durchl. neü angehenden Cammermeisters, und Leib-Secretarii Friederich Heinolden und Achatii Geissendorffers, welliche Ich Notarius sollicher Requisition und Actus ingedenck auch Zeügen zu seyn, hierzu selbst beruffen; Alles zu glaubwürdiger Bescheinung obgeschriebener Sachen Ambts halber insonderheit darzue requirirt, erfordert und gebetten.

Samuel Greyff.

Num. XI.

Von Gottes Gnaden WIR Joachim Friderich postulirter Administrator des Primats und Erz-Stifftes Magdeburg, vnnd von desselben Gnaden Wir Georg Friderich beede Marggrauen zu Brandenburg, Inn Preüssen, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, vnnd Wenden, auch in Schlesien, zu Crossen, vnnd Jegerndorff, Herzogen, Burggrauen zu Nürnberg, vnd Fürsten zu Rügen. Bekennen öffentlich, vnnd thun kundt gen Jedermennigklich, daß Wir Vns beederseits vff Vnser Jüngste persönliche Zusammenkunfft ettlicher Sachen,

vnnd

vnnd sonderlich des Fürstenthumbs Jegerndorff sowol beeder Herrschafft Oderberg vnnd Peütten, deßgleichen des Königlichen Schwedischen Frewleins Verheyrathung halben, vertreülich vnderredt, Auch im denselben Gott dem Allmächtigen zuvörderst zu Lob vnnd Ehren, dann zu Vermehrung vnnd Fortpflantzung fernerer gueter vertreülichen Freündschafft, mit einander güetlich, Vetterlich, vnnd Brüderlichen vereinicht vnnd verglichen, thun auch solches hiemit vnnd im Crafft diß Brieffs, wissentlich vnnd wohlbedechtlich, auf Maß vnnd Form, wie vnderschiedlich hernach volgt:

Nemlich so uil Erstlich angeregt Fürstenthumb Jegerndorff samt beeden Herrschafften Oderberg vnnd Peütten belangt, haben Wir Marggraue Georg Friderich ꝛc. zu Forthelffung, Aufferung, vnnd Erweiterung vnnsers Hauses Brandenburg, vnnd zu Erzeigung Vnsers freündlichen vnnd schwägerlichen Gemüts, Vnnser Fürstenthumb Jegerndorff samt aller seiner Zugehörung, vnnd andern darzu erkaufften vnderschiedlichen Herrschafften, Stücken vnnd Güettern, als frey Erb vnnd aigen, wolgedachts Herrn Administratorn L. per donationem causa mortis vbergeben, Inmassen Wir auch dasselb im Jziger Sr. L. persönlichen Gegenwerttigkeit alhie, also endlich ins Werck gesetzt, vnnd Se. L. darüber mit genugsamer schrifftlicher Urkund versehen, vnnd Jr vberantwort haben, dergestallt, daß Vnns solches

Vnn-

Vnnsers Fürstenthumbs sambt desselbigen zugehörigen Herrschafft vnnd allen erkaufften Stüchen vnnd Güettern, Einkommen, Nuzungen, Bergwercken, Zollen, Gebot, Hoheit, Herrlichkeit, Recht, Gerechtigkeit vnnd Regirung nochmals, wie bißhero, die Zeit Vnnsers Lebens allein verbleiben, Nach Vnserm tödlichen Abgang aber, vnnd wo Wir, so wol auch der Hochgeborn Fürst, Vnnser freündlicher lieber Vetter Sohn und Geuatter, Herr Albrecht Friderich Marggrave zu Brandenburg, vnnd Herzog im Preüssen ꝛc. keine Eheliche Mannliche Leibs Erben hinder Vnns verliesen, (denen Wir sonsten Jr Recht vnnd anererbte Gerechtigkeit hierdurch nicht begeben, sonndern hiermit austrückenlich bedingt vnd vorbehalten haben wollen) solch Vnnser Fürstenthumb Jegerndorff mit aller Zugehörung, Hoheit, Gerichten, Bergkwercken, Zollen, Nuzungen, Rechten, vnnd Gerechtigkeiten, sambt denen darzu vnderschiedlich erlangten Herrschafften, erkaufften Stücken und Güettern, allermassen wie Wir dieselben alle bieshero besessen, innen gehabt, vnnd genossen, nichts ausgeschaiden, ohne Jemands anders Einred Sr. Vnnsers Vettern des Administrators L. oder deren Mannlichen Leibs Erben, vnnd wie es Se. L. vff dieselb oder das Hauß Brandenburg weiter zu uerordtnen, zum besten bedencken vnnd anstellen werden, als ein freywillige donatio causa mortis heimbfallen soll, daruber Wir Sr. L. zu eister Gelegenheit mit

vorgesetzter Maß vnnd ausdrücklichen Beding gung anweisen lassen wöllen, auch im fall Wir daran verhindert, hiemit inn Crafft diß Brieffs, abwesend als gegenwerttig angewisen sein soll, Nemblich wo es sich vff vnnser zeitlich Absterben, so im Gottes gnedigem Willen stehet, also schicken würde, daß wolernantes Vnnsers Vettern L. oder dero Mannliche Leibs-Erben, solch Vnnser Fürstenthumb Jegerndorff, obgehörter massen zu dero Handen vnnd Regirung wircklich einbekommen würden, daß Se. L. oder derselben Mannliche Leibs Erben alsdann daran seyn, vnnd befürdern helffen sollen, damit Hochermelts Vnnsers geliebten Herrn Vatters Testament, was Vnnserm geliebten Schwestern vermög desselben weitter gebürt, in diesem Puncten ein wircklich Genügen geschehe.

Was aber obbenantte beede Herrschafften Oderberg vnnd Peütten innsonderheit berürt / dieweil dieselben bey vnnser Marggrauen Georg Friderichs ꝛc. Person vffm Fall stehen, also daß Oderberg Innhalt des Praagischen Vertrags Anno 1531. datirt, **ohne allen Entgellt oder Gegenerstattung / Peütten aber der gestallt der Cron Beheimb wider heimbgehen / das Vnns oder Vnnsern Erben vor Abtrettung derselben / nach vermög König Ludwigs** Concession **vnnd Begnadigung** Anno 1526. **zu Ofen datirt / acht Tausend Gülden Vngerisch / sambt der jenigen Summa /**

so

so zu Erlösung der Dörffer oder Güetter/ die inn solche Herrschafft gehört/ vnnd ettwa zuvor versezt gewesen / aufgewendet worden / wider heraus gegeben/ vnnd dahero angeregte Ablösung besagter Herrschafft Vnnsern Erben in Vierteil Jar zuvor aufkündigt werden soll. Vnnd aber solche beede Herrschafften obbemelttem Vnnserm Fürstenthumb Jegerndorff sehr bequemb, vnnd wol gelegen, do auch dieselben künfftig davon gerissen, gedacht Vnnser Fürstenthumb dardurch nicht wenig geringert vnd geschmelert würde, So haben Wir dahero wolernantten Vnserm freündlichen lieben Vettern deß Herrn Administratorn L. freygestellt, besagte beede Herrschafften vnderdessen, ye ehe ye besser, so guet S. L. köñe, bey der Kayserl. Majest. als Königen inn Böheimb, vnnd den Behemischen Lanndt Stennden zur Richtigkeit zu bringen, vnnd sich dahinn zu bemuehen, damit Se. L. wie sie dessen Statt haben, erlangen mögen, vff daß gedachte beede Herrschafften bey erwehntem Vnnserm Fürstenthumb Jegerndorff Erblich bleiben, vnnd auch vff obgesezten Fall vff Vnnsers Vettern inn Preüssen L. Eheliche Manliche Leibs Erben fallen sollen, wie dann Vnsers Vettern, des Herrn Administratorn L. die Acta vnnd Schrifften, was Wir albereit vor diesem solcher beeder Herrschafft halben, an die Kays. Maj. bringen lassen, derselben Commissarien, auch darunder gehandelt, zue besserer Nach-

 rich-

richtung vnnd Fortsetzung, mitgetheilt vnnd behendigt worden seynd.

Da nun Se. L. angedeütte beede Herrschafften also erblich, oder sonnsten vff gewisse Mas bekombt, Sollen Se. L. oder derselben Innhabere obberührte Summa der acht Tausent Gülden Vngerisch sambt dem andern Kauffschilling, so vff die Dörffer vnnd Güetter zu solchen Herrschafften erkaufft, geschlagen, den Jenigen, denen Wir es durch Testament oder Condicill sonnst vergönnen oder verschaffen würden, zu erstatten vnnd zu vergnügen pflichtig seyn.

Were aber Sach, daß S. L. oder derselben Manliche Leibs Erben nach Vnnserm tödlichen Abgang, welcher inn Gottes Handen stehet, solch Fürstenthumb Jegerndorff, sambt beeden Herrschafften Oderberg vnnd Peütten, wie obgemelt, wircklich nicht inn Besitzung bekämen, sondern vff Vnnser selbst aigene, oder Vnsers Vettern deß Herzogen inn Preüssen L. Eheliche Mannliche Leibs-Erben fielen, vff solchen Weeg sollen alsdann ermelte Vnsere oder Vnnsers Vettern des Hertzogen inn Preüssen, Eheliche Mannliche Leibs Erben hiemit alles das Jenige, was offt wolernants Vnnsers Vettern des Herrn Administrators zu Magdeburg L. vff solch Vnnser Fürstenthumb Jegerndorff sambt Erhebung oder Richtigmachung der beeden Herrschafft Oderberg vnnd Peütten, wie obgehört, gewendet hette,

hette, Sie Vnnsers Vettern L. oder derselben Erben, ohne Abgang wider zu erstatten, vnnd heraus zu geben schuldig vnd verbunden seyn.

Anlangend fürs Andere deß Königlichen Schwedischen Frewleins Verheyratung, Nachdem man Nachrichtung, daß die jtzige Regierende Königl. Majest. inn Poln nicht vngeneigt, wol ermelttes Frewlein zu Vnnserm deß Administrators zu Magdeburg ꝛc. Sohn, dem Hochwürdigen vnnd Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Johanns Georgen postulirten Administratorn hoher Stifft Straspurg, Marggrauen zu Brandenburg ꝛc. Ehelich zu uerheyraten, welche hohe Befreündung dann nicht allein Sr. L. sondern auch dem ganzen Chur-vnnd Fürstlichen Haus Brandenburg inn vil Weeg, vnnd zuemal zu mehrer fruchtbarlicher Fortsezung des Preüssischen Succession Wercks, zu grosser Befürderung geraichen kan, vnnd es aber jtziger Zeit vornemblich an deme hafftet, worauff wolgedachts Frewleins L. verwidumbt werden soll, Sintemal Wir der Administrator zu Magdeburg bey jtziger Vnnserer Gelegenheit hierzu wenig Mittel wissen, so haben vff das freündliche Vertrawen, vnnd der nahen Verwandtnus halben, so zu Jr beederseits L. tragen, Wir Marggraue Georg Friderich ꝛc. Sr. L. Vatters statt zu uertretten guetwillig vff Vnns genommen, vnnd solchemnach, freündlich ferner bewilligt, das auch wolgedachts Schwedische Frewlein vff obbestimbt Vnnser Fürstenthumb Jegerndorff verwidumbt vnnd versichert wer-

den möge, doch mit der Mas, do künfftiger Zeit nach Schickung des Allmächtigen, so alles inn seiner Allmacht stehet, des Administrators zue Straßburg L. vor Vnns Marggraue Georg Friderichen, vnnd Vnnsern oder Vnnsers Vettern deß Herzogen inn Preüssen L. Ehelichen Manlichen Leibs Erben, Todts verstürben vnnd also von mehr wolerwehnten Schwedischen Frewlein solch Vnnser Fürstenthum Jegerndorff zu dero verschriebenem Ansitz vnnd Widumb wircklich eingenommen werden soltte, daß alsdann Vnnser freündlicher lieber Vetter der Herr Administrator deß Primats vnnd Erzstiffts Magdeburg, vnnd Sr. L. Mannliche Erben als Vatter vnnd Sohn, deren erbieten Gemes, schuldig seyn sollen, Vnns, Vnnsern oder Vnsers Vettern inn Preüssen L. Leibs Erben deßhalben inn andere Weeg gebührlichen Abtrag vnnd Vergleichung zu thun.

Vnd Wir Joachim Friderich Administrator des Primats vnnd Erz-Stiffts Magdeburg obgenant, bekennen insonderheit hiemit diesem Brieff, daß Wir solche Vnsers Vettern Marggrafen Georg Friderichs freywillige Donation, Vbergab vnnd Bewilligung, inn nechst erzelter zweyen Puncten zu sonderm hohen Freündt-Vetterlichen Danck erkennet, vnnd angenommen, Bereden, geloben vnnd versprechen auch darauf bey Vnsern Fürstlichen Würden wissentlich vnnd wohlbedechtlich, für Vnns vnnd Vnnsere Erben, daß Wir alles das Jenige, was

was vorgeschriben stehet, vnnd Vnnsere Personen berürt, inn allen Puncten vnnd Articuln, ohne alle Außred oder Waigerung, stett vest vnnd vnuerbrüchlich haltten vnnd volziehen, demselben auch zue jeder Zeit aufrichtig vnnd Fürstlich geleben vnnd nachkommen wöllen vnnd sollen.

Vnnd do es künfftig zu solcher Widumbs-Verschreibung gelangt, soll Vnnser Sohn der Administrator zu Straspurg, Vnnsers Vettern deß Marggrauen L. vmb mehrer Sicherung willen, deßwegen auch sonderlichen schrifftlichen Revers Brieff zu übergeben pflichtig seyn, Alles getreulich vnnd ohne Gefährde.

Zu vrkund dessen, vnnd daß solches alles vnnd jedes mit Vnnser der obgenantten beeden Fürsten gueten freyen Vorwissen vnnd Willen also gehandelt vnnd abgeredt worden, darbey Wir auch sambt vnnd soñders bestendiglich vnnd vnwiderruflich zu uerharren gedencken, haben Wir diesen schrifftlichen Recess vnnd Abschied darüber verfassen, denselben zwifach in Originali verfertigen lassen, vnd fürter beederseits zu mehrer Becrefftigung, mit Vnserm aigenen Handen vnderschriben, vnnd mit Aufftrückung Vnserer Daumenring wissentlich bestettigt.

Geben vnnd geschehen zu Onolzbach Montags den Siebenden Julij, Nach Christi Vnsers lieben Herrn vnnd Seeligmachers Gebürt Tausend fünff hundert vnnd im fünff und Neünzigisten Jare.

Num. XII.

Rudolff ꝛc. ꝛc.

Hochgebohrner lieber Ohaimb und Churfürst ꝛc. Was auff Absterben Weyl. deß Hochgebohrnen Geörge Fridrichen Marggraffen zu Brandenburg, wegen des erledigtem Herzogthumb Jägerndorff, vnd desselben Confirmation vnd D.Ld. zu etlichmahlen vnterthänigist vnd freundlich gesucht, ist vns gehorsamblich, vndt darbey außführlich referirt worden, welcher gehalt die Erb Kauff vndt Bewilligung berührtes Fürstenthumbs Jägerndorff, von Weyl. dem Durchl. Fürsten Herrn Ludwigen zu Hungarn vnd Böheimb König, auf damahls lebenden Marggrafen Geörgen von Brandenburg und seine Brüeder, der Franckischen Linien erfolget und restringiret sey, haben demnach D.L. außgebettener Resolution vnd Nachricht nicht verhalten, auch auff lang gehabten Bedenckhen anders nicht befinden mögen, dann das jetzt gemeltes Fürstenthumb auff den Abgang solcher Linien, vns vnd der Cron Böheim allein gebühret/ vndt daher weder auff D.L. noch iemanden anders außerhalb Vnsers Consenses, nicht habe können verfallen, noch durch die angemaste Donationem vbergeben werden, Welches auch der verstorbene Marggraff Geörg Friderich selbst erkennet/ vnd darumb zu etzlich mahlen gantz innständig vnd vnterthänig bey uns angehalten vndt gebetten/ Ihme zu erlauben vnd zu vergünstigen/ daß er von solchem Fürstenthumb seines Gefallens disponiren vnd Testirn mögen.

Wann Wir aber auß erheblichen Vrsachen solches niemahlen verwiligen wollen / so hatt S. L. selbst vernünfftig zu ermessen, daß obgedachte ohne Vnsern Consens undt ratification beschehene Donation, Vns an dem Anfall dieses Fürstenthumbs im wenigisten nicht præjudiciren, noch ichtwaß mit Bestande oder Grunde rechtens an D. L. aigenthumblich, vererben vnd transferiren können: Beuorab weil nicht allein Marggraff Ludwig / für sich vnd alle nachkommende Churfürsten zu Brandenburg sich in specie obligiret / daß Sie außer iederzeit Regierenden Königs in Böheim vorgehende Verwilligung in derselbten Königreiche vnd Lande nichts an sich bringen noch ziehen sollen / Sondern es hat sich auch D. L. Vatter, Weyland Churfürst Ao. 76. vndt 27. gegen Vnß vndt Vnsern geliebten Herrn Vattern Kayser Maximiliano Hochlöblichster Gedächt. zum andern mahl, vndt daß noch mehr D. L. selbst verschienen 99. Jahrs, mit gleichmäßigen Worten vndt Clausulen sich nichtwenigers, sondern außdrücklichen dahin verbunden vndt reversiret, daß Sie ohne Vnsern / Vnserer Erben vndt nachkomenden Königen in Böheimb zulassen vnd willigen / weder in Vnserm Königreich Böheimb / noch dessen incorporirten Landen / keine Herrschafften noch Güetter / es sey gleich Pfandts- oder Lehens weise / oder in einig andere Weege / mehr an sich bringen sollen / sunder Vnsern

Willen; Vnd ob Wir wohl sonsten D. L. zu allen Gnaden vndt Freundtschafft gewogen, dieweil aber offtermeldts Fürstenthumb nach Absterben deren Linien auf welch dasselbe insonderheit erkhaufft, undt conditioniret, jetziger Zeith Vnns vndt der Cron Böheimb ohne alle Mittel heimbgefallen, vndt erlediget, daß Wirs also nach innhalt, vndt Anweisung denen von Weyl. König Vladislao, vndt andern Vnsern vorfahrenden Königen in Böheimb hinderlassenen Satzungen nicht ferners verändert, verleihen, vnd noch Vererben können.

So wissen Wir auß diesen vnd andern erhöblichen Bedencken die von D. L. begehrte Confirmation nicht zu verstatten, noch dieses an Vns gefallene Fürstenthumb, solcher gestalt weitter zu vergeben, Sondern begehren hiemit gnädigist und freundtlich, D. L. dasselbig sambt allen von Zeith obgemelten Marggraff Geörg Fridrichs Ableiben hero / empfangenen Nutzungen wiederum abtretten / und zu Handen Vnsern Commissarien / die Wir hiernegst darzu gnädigist zu verordnen gemaint / einraumen / vndt einandtworten wollen / des Versehens D. L. ohne ferners anordnen, vnd Verfügung andern darzu gehörigen rechtmeßigen Mittel, sich selbsten der Gebühr vnd Billigkeit erinnern werden, deren Wir zu Gnaden vnd Freundtschafft gewogen sein. Geben auff Vnserm Prager Schloß den 27. Tag des Monaths Novemb. Anno 1607. Vnserer Reiche &c.

Num.

Num. XIII.

Ferdinand der Ander ꝛc.

Hochgebohrne Liebe Oheimben, Churfürst und Fürsten, Wir haben auß Euer Liebden Schreiben vom 16. Octobris des abgewichenen 1622ten Jahrs mit mehrerem vernommen, waß massen dieselbe vermeinen, daß Uns die Jägerndorffische Sach nicht allerdings, wie Sie beschaffen bekandt seyn möchte, und so viel ihnen auß den Actis bewust, Uns deßwegen weithläufftige Information thuen, welche dann in sonderheit darauf beruhet, daß das Fürstenthumb Jägerndorff Erb und eigen, und also auf Sie als Erb und Erbnehmen, Wayl. Marggraff Georg Friedrichs vererbet, und von dem verstorbenen Aechter Hanns Georgen, so sich Marggraff zu Brandenburg genennet, in Krafft dessen geruhiglich besessen, auch das von Ihnen sambtlich der Jägerndorffische Titul gebraucht, und die Unterthanen so wohl, als die Beambten in gesambt in Eydes Pflicht genommen worden.

Wie Wir nun gnädigst gerne gesehen, daß Wir die zu dieser Sach gehörende Acta und Nothdürfften, längst bey Handen gehabt, Und Euer Liebden so lang unbeantworttet nicht lassen dörffen, Also haben Wir gleichwohl nachmahl, auß den ienigen Schrifften, so in Unseren Kayser- und Königlichen Archivis verhanden, so viel befunden, daß obberührter Marggraff Georg Friedrich mehr gedachtes Fürstenthumb

thumb Jägerndorff von Weyl. Kayser Ferdinando Primo, und Kayser Maximiliano Secundo aller Christmildester Andenckens, als Königen in Böheimb, und Obristen Hertzogen in Schlesien zu Lehen empfangen, und davon im 1557. und 1565. Jahre das homagium feudale, geleistet habe.

Wann dann, Wie Euer Liebden gar recht anziehen, die Lehens-Pflicht gleichsam das Hertz Substanz und Weesen aller Lehen ist, und aber mehr berührtes Fürstenthumb von dem Jenigen, der solches auff Sie, als seine Erben und Erbnehmen verfället haben soll, durch die Lehens-Pflicht, ordentlicher Weiße recognosciret, auch lang über Rechts verwehrte Zeit, als ein Schlesisch Lehen besessen. Als haben Euer Liebden auß dieser Nachrichtung freundlich gehor. wohl zu ermessen, daß sie, als angegebene Erben, contra factum defuncti nicht thuen, vielweniger waß einmahl durch eine rechtmäßige und Landübliche Præscription zu Lehen worden, anjetzo vor Erb und eigen halten können, auch das mehr gedachtes Fürstenthumb, nach absterben obgesagten Marggraff Georg Fridrichs, in Mangel der gesambten Handt (außer welcher keine Succession in Schlesischen Lehen, ungeachtet Sie sonsten in einem und dem andern degeneriren statt hat) niemand andern, als denen Königen zu Böheimb, und Obristen Hertzogen in Schlesien, von rechtswegen heimgefallen, und denselben sich eröffnet habe, dan in solch-Fürstenthumb, wie die Lehens Pflicht ausweiset, von

offtermel-

offtermeltem Marggraffen, außdrücklich mit diesem Beding empfangen, daß Er all dasjenige davon thun wolle/ was getreue Lehens Fürsten/ einen Könige zu Böheimb/ und derselben Cron als Lehens Herrn/ wie andere Fürsten in Schlesien zu thuen schuldig und pflichtig seyn/ dahero dan wohlgedachter Marggraff Georg Friedrich zu vielfältigmahlen, bey Weyl. Kayser Rudolpho, umb Consens und Verwilligung von solchem Fürstenthumb zu testiren, und seines Gefallens damit zu disponiren, unterthänigst inständigst angehalten, auch zu dessen Erhaltung unterschiedliche Churfürstl. Brandenburgische Intercessiones, gehorsambst eingewendet, welches alles, wie es bey Unser Königl. Böheim. Hof-Cantzley zu finden;

Also und dieweilen gedachter Consens nicht erfolget, So können Euer Liebden Unß nicht verdencken, daß was deroselben Vorfahrern selbst re ipsa bekennet, und erkennet, das Sie ohne des Königs zu Böheimb Verwilligung nichts Vererben/ oder davon testiren/ und damit thuen und lassen möchten/ Wir anjetzo, als eine daherrührende unzweiffelhaffte Erbschafft, nichts passiren lassen können, sintemahlen bekenntlich, und aus obberührten Cantzley und anderen Actis gantz notorisch, daß der gebettene Consens, nicht allein abgeschlagen, und offterwehnter Marggraff Georg Friedrich darüber gestorben, sondern auch das sonst eintzige gesambte Handt von jetzt

ange-

angegebenen Erben, wegen des Fürstenthumbs Jägerndorff, niemahls weeder gesuchet, noch erlanget worden. Daß aber ausserhalb derselben, Unsere Lehens-Fürsten in Schlesien, Ihre Fürstenthümer, auf ihre Erben und Bluths Verwandten nicht bringen können, Ist Euer Liebden selbst so wohl auß den Sachsischen der Oerther Land üblicher Rechten, alß auch auß der Observanz, und Ihrer eigenen Lehenssuchung betr. die in Schlesien und Laußnitz haltende Lehens Stücke, bewust, und hindert nicht, daß in dem angezogenen Kauff Brieff der Erben, auch des Erb und eigen gedacht wird, Sintemahlen gesetzt, daß solch Fürstenthumb, nach absterben Wayl. Marggraff Georgens von Brandenburg auf desselben Sohn gantz Erblich, und Jure hæreditario kommen wäre, Und Er also damit zu thuen, und zulassen gehabt, und es nochmahls die gantze Zeit über, als von Anno 1557. da die Erste Lehens-Pflicht (in welcher wohlgedachter Marggraff, ausdrucklich vermeldet, daß es Jure hæreditario, auf Ihn kommen) geschehen bies auf Anno 1603. Jure Feudali besessen, er es auch nicht allein Anno 1557. alß ein feudum angenommen, und vor sich und seine Erben, sich zu der Lehens Recognition, Eydlichen verpflichtet, sondern auch solche Lehens-Pflicht, zum andernmahl widerhohlet, und nochmahls, neben den andern Fürsten in Schlesien mit Diensten, und sonsten, wegen mehrvermeldten Fürstenthumbs Jägerndorff jederzeit gehebt, und geleget, auch

den Consens davon zu testiren allerdings, wie in den Schlesischen Lehen gebräuchlich, begehrt hat, So sehen Wir gnädigst nicht, wie mehrgedachter Marggraf Georg Friedrich solch Fürstenthumb, auf seine Erben, und Erbnahmen, alio Jure devolviren können, als wie Er es selbst recognosciret, inne gehabt, und gehalten; Vielweniger daß Wir Uns dieses durch Unsere Vorfahren Könige in Böheimb ꝛc. lang über Rechts verwehrte Zeit hergebrachte Lehnrecht, anjetzo können disputirlich machen lassen, Und zwar wie Unser HochgeEhrte Vorfahrern, Könige zu Böheimb vielgedachten Marggraffen Georg Friedrichen, bey seiner Possession, als Einen belehnten Schlesischen Fürsten, jederzeit geruhiglich verbleiben lassen, Also und nachdem gedachter AEchter Johann Georg, welcher sich Marggraff zu Brandenburg genennet, sich de facto solches Fürstenthumbs angemast, und vermeint, es nachmahls, bey Weyl. Kayser Rudolpho dahin zu bringen, daß solches alles beliebet und Er für einen Fürsten zu Jägerndorff und legitimum Possessorem gehalten werden möchte, hat höchst gedachter Kayser Rudolphus Ihm einzigen Titul oder Recht nicht gestehen wollen, sondern Ihm vielmehr entgegen gesetzet, daß Er es weder Erb- noch Lehens weise begehren können, nicht als Erb darumb, weil man es des verstorbenen Marggraffen Georg Friedrichs hæreditatem niemahlen adiret, sondern bey dem Cammer-Gericht zu Speyer, so viel die aditionem hæredi-

tatis

ratis anlanget, diese Erklärung gethan, daß man sich mehrgedachten Marggraffen Erbschafft nicht annehmen thäte, zu dem, wurde Er Marggraff und Consorten schwärlich außführen, daß Sie der Anspachischen Lini, innerhalb des zehenden Gradus nach Kays. oder des Siebenden Grads nach Sachsischen Rechten, mit Bluths Freundtschafft verwanndt, und zugethan wären.

Alldieweil aber obgedachter Marggraff Georg Friedrich, Je nicht das jenige, als eine Erbschafft jemanden verlassen können, welches Er selbst als Erb und eigen, und damit Er frey zu disponiren hätte, nicht erkennet, als ist ferner bey höchst gedachten Kaysers Rudolphi Zeiten offt besagtem Aechter Johann Georgen (so sich Marggraff zu Brandenburg genennet, zur Antworth gegeben worden, daß Er vielweniger solch Fürstenthumb als ein Lehens Erbe, in Mangel der gesambten Handt und des erlangten Consenses, vom Könige zu Böheimb, alß Lehens Herrn begehren, oder prætendiren könnte, Ist Ihm also eintzige rechtmäßige Posession niemahls gestanden worden.

Und ob man wohl mit gewaffneter Hand zu derselben Zeit, nichts wieder den AEchter vorgenommen, so hat man doch solches jederzeit geeiffert wiedersprochen, und

und gedachtes Fürstenthumb, alß welches dem Könige zu Böheimb ohnzweifflich haimbgefallen, avociret, wie auß unterschiedenen in dieser Sach von Weyl. Kayser Rudolpho ergangenen Befehlen, insonderheit aber der unterm dato den 8ten Januarii des 1611ten Jahrs an das Ober-Amt, und der an Chur Brandenburg vom 27ten Novembris des 1607. Jahrs gethanen Resolution genugsamb erscheinet, und ist nachmals nicht allein mit Abstrickung des Tituls, sondern auch sonsten Ihme klärlich zu vernehmen gegeben worden, daß Unsere HochgeEhrte Vorfahren, so wenig alß Wir Ihn anders nicht, als für einen injustum detentatorem des Fürstenthumbs Jägerndorff hülten, Immassen dann solches so wohl bey Unsers geliebten Herzn Vettern, und Vattern Kaysers Mathiæ Zeiten, als auch bey Unserer Erbhuldigung durch ansehentliche Officirer, und Ministros insinuiret, und daß man Ihnen bey derselben der gesambten Hand wegen Croßen, und nicht der angemasteu detention geniessen lüße, vermeldet worden;

Und ob Wir wohl geneigt geweßen, allein auß Freundschafft Lieb und Affection, so Wir zu Euer Liebden Hauß jederzeit getragen haben, nicht allein mit Nachlassung Unsers Rechtens, so viel das Fürstenthumb Jägerndorff anlanget, sondern auch in andere Weege Unsere Mildigkeit, gegen erwehntem Johann Georgen, so sich Marggraf zu Brandenburg genennet, spühren lassen.

Weil Er aber nachmahls dessen ungeachtet, alle das jenige, was jemahls wieder einen König zu Böheimb,

heimb, von einem Haubt Rebellen hat vorgenommenwerden können, würcklich und frevendlich gethan, und andern zu thuen Ursach uud Anlaß geben, auch nachdem Unsere Königreich und Länder, nallbereith, durch sonderliche Göttliche Verleyhung, in Unsern Gewalt gebracht, sich alß einen offenen Feind, und einen beharlichen Rebellen, und Friedbrecher jederzeit erzeiget, So haben Wir nicht unbillich das jenige, waß Er bieß dahin de facto detentiret, einziehen lassen, und Unsers Rechtens darauff gebraucht, und davon Wir mit einem Uns als Könige zu Böheimb, in mehr Weege heimbgefallenen Stuck disponirt.

Wie Uns nun in diesem seine des Aechters zuvorverübte Detentation, gar nicht im Wege gestanden, Also können die ohne Unserer HochgeEhrten Vorfahren Consens, eingeführte Notel der Jurament, und Ambts-Pflicht, oder was etwann sonst derselben angehört, vorgenommen, Uns im wenigsten verbindlich machen, sondern wie solches alles sine cognitione causæ geschehen;

Also ist es auch billich von Uns alß null und nichtig gehalten, auch von Euer Liebden Vorfahren selbst erkennet worden, daß Sie ohne den Königlich Böhmischen Consens nichts, zu Erhaltung eines Erbrechtens in solchen Fürstenthumb disponiren können, zugeschweigen, daß auch sein des Aechters Erblich Antheil, so viel unter Unser Königlichen Bottmäßigkeit gelegen, vermög aller Recht, Uns als Königen zu Böheimb heimbgefallen.

Wann dann Euer Liebden auß dem Verlauff der Sachen vernünfftig abzunehmen, daß Wir

weniger

weniger nicht thuen können, alß Unsers Rechtens, wie ein jeder Landes Fürst in seinem Lande zugebrauchen, auch darunter nichts anders vorgenommen, alß waß Uns Unsere Kays. wie auch die Land übliche Recht, und die Gewohnheiten Unserer Königreich und Länder, an die Hand geben, und was in dergleichen Fällen, Unsern Vorfahren Könige zu Böheimb von männiglichen ungehindert zu thun pflegen.

Dahero es Uns auch dan bey der Posterität unverantwortlicher, da Wir Unserem Königlichen Recht etwaß begeben sollten, alß seynd Wir der Freundgnädigsten Zuversicht, es werden Uns Euer Liebden diesfalls nicht verdencken, sondern vielmehr gewiß seyn, daß Wir Ihrem Chur- und Fürstl. Hauß mit Freundschafft, und Kays. Gnaden also zugethan, und verwand seyn, daß Wir Ihro in dem was Ihnen von Rechts-wegen in Unserm Königreich, und Ländern zuzustehet, so wenig werden Eintrag thun, alß Wir Uns und Unserm Königl. Recht und Gerechtigkeit etwas entziehen lassen können, wolten Wir Euer Liebden erheischender Nothdurfft nach gnädigst nicht erhalten und verbleiben Dero 2c. Wienn den 29. Aprilis 1624.

NUM. XIV.

Die Römisch- Kayserl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl Maj. Unser allergnädigster Kayser König und Herr 2c. haben Ihnen mit allem Fleyß referiren und vortragen lassen, was der Wohlgebohrne Hr. Adam Grafe zu Schwartzenberg 2c. Churfürstl. Bran-

denb. Geheim: Rath und Abgesandter wegen des Fürstenthumbs Jägerndorff so wohl mit Anziehung etzlicher Rechts-Gründe, als anch des Chur- und Fürstlichen Hauses Brandenburg meritorum an- und vorgebracht, gesucht und gebethen, und lassen ihme Gesandten darauf nachfolgenden gnädigsten Beschayd geben, daß, so viel die angezogene Recht-Gründe betr: Höchstgedacht: Ihre Kayserl. und Königl. Majest. nit verhoffen wolten, daß das Churfürstl. Hauß Brandenburg der Meinung seye, darmit ihre Prætension zu behaupten, in sonderlicher Erwegung, weilen solche Rechts-Gründt allbereith vor diesem in einem de dato den 29. Aprilis des längst verflossenen 1624ten Jahrs, ans gesambte Hauß zu Brandenburg abgegangenen ausführlichen Schreiben zur Genüge wiederlegt, darbey es dann auch Ihre Kayserl. und Königl. Majestät nochmahls allerdings bewenden lassen:

So viel aber die gesuchte Genad belanget, erinneren Ihre Kayserl. und Königl. Majest. Sich der ansehnlichen Meritorum des Churfürstl. Hauses Brandenburg gnädigst gar wohl, seynd auch jederzeit geneigt dieselbe in Kayserl. Gnaden zu erkennen, Dieweilen aber wegen des Fürstenthumb Jägerndorff res nicht mehr integra, der Fürst von Liechtenstein darüber ordentlich belehnet, und Ihre Majest. desselben Erben, welchem auch allbereith Indult darauf gegeben, solches nicht entziehen können; sondern ihne darbey vermög Lehen Recht, zu schützen schuldig; Als können Ihre Majest. dannenhero Sr Churfürstl. Gn. in diesem ihrem Suchen nicht

nicht willfahren, Sie seyndt aber sonst in andern Occurrentien, ihre und ihres Hauses trewe Dienst mit Kayserl. Genaden zu erkennen unvergessen, so sie dem Hr. Gesandten zu seiner Nachricht genädigist nicht verhalten lassen wollen. Undt verbleiben demselben mit Kays. und Königl. Genaden wohlgewogen 2c. Wienn den 14. Sept. Anno 1628.

Num. XV.

Ferdinand der Ander von GOttes Genaden Erwöhlter Römischer Kayser, auch zu Hungarn und Beheimb 2c. König 2c.

Hochgebohrner Ohaimb, Fürst, lieber Getreüer 2c. Wir geben dir in Gnaden zu vernehmen, immassen auch sonsten offentlich bekant, daß Johan George der Elter, so sich Marggraf zu Brandeburg nennet, nicht allein als ein öffentlicher erklärter Unser und des Heil. Römischen Reichs Achter, sondern auch wegen der wider Uns als König zu Beheimb begangenen beharrlichen Reichs- und Landtkündigen Perduellion und Rebellion, davon Er weder durch den Schlesischen Accord, noch sonsten jemahls absolvirt worden, sondern sich auch noch demselben je mehr und mehr reipsa & facto condemnirt, aller seiner Gütter, Rechten, Gerechtigkeiten, Prætensionen, so Er derselben einzige unter Uns als Königen zu Beheimb, und Obristen Herzogen in Schlesien gehabt, oder zu haben vermeint, notorischer Weise verlustig gemacht, und also das in gedachtem Herzogthumb Schlesien gelegene Fürstenthumb Jägern-

gerndorff, daß Er doch zu Unrecht Uns und Unseren Hochgeehrten Vorfahren vorbehalten und detentirt, Uns kundtbahrlich, do Er einziges Recht daron hette haben können (welches man Jhme doch niemahls gestanden) verfellet. Befehlen dir derowegen gnediglich, bemeltes Fürstenthumb zu Unsern Händen einzuziehen, und weil Wir solches dem Hochgebohrnen Unserm Oheimb, Fürsten, und lieben Getreüen, Carln Regierern des Hauses Lichtenstein von Niclaspurg, Herzogen zu Troppaw, Unserm Geheimben Rath, Cammerern, und verordneten Stadthalter in Unserm Erb Königreich Beheimb, wegen seiner Uns und Unserm ganzen Hochlöbl. Hauß von Oesterreich treü und nüzlich geleistete Dienste gnedigst conferirt, und geschenckt, demselben ferner Unsertwegen zu übergeben, und einzuantworten, wolten Wir dir in Gnaden, damit Wir dir jederzeit gewogen, nit verhalten. Geben in Unser Stadt Wienn den 15. Tag des Monaths Martii im 1622ten, Unserer Reiche des Römischen im 3. des Hungärischen im 4. und des Behemischen im fünfften Jahr 2c.

Ferdinandt.

Num. XVI.

Ferdinand.

Hochgebohrner Oheimb, Fürst, lieber Getreüer; Was du neben unsers geliebten Bruders des Ertz Hertzog Carls Lbd., und andern Unsern gehorsamben Fürsten und Ständen an Uns in Sachen das Fürstenthumb

Jä-

Jägerndorff betreffendt, gehorsambist gelangen lassen, und was massen du Unsere anderwerts gnädigste Resolution deßwegen erwarten thust, solches alles haben Wir in Gnaden wohl verstanden.

Wie nun des Churfürsten zu Brandenburg L. wegen obberührten Fürstenthumbs Uns zu unterschiedenen mahlen angeflohen;

Also hast du aus der in Gehorsamb mit mehrerm zu vernehmen, wessen Wir Uns auf genugsame der Sachen Erweg- und Berathschlagung gegen Sr. Ldd. endlichen resolvirt. Wann Wir Uns dann in dergleichen notorischen und unwiedersprechlichen Fälligkeiten in Unserm Gebiett, so wenig als andere in ihren Ländern eingreiffen zu lassen gemeint, viel weniger Uns des jenigen, so Unsere Hochgeehrte Vorfahren Könige zu Böheimb wohl in geringern Fällen gebraucht, begeben können, noch wollen, diese Sach auch in dem Sachsischen Accord gar nicht begrieffen, zu geschweigen, daß von Unsern Hochgeehrten Vorfahren die von dem Achter Johann Geörgen, so sich Marggraff zu Brandenburg nennet, angemaste Detention jederzeit als ungerechtmässig widersprochen, und Jhm einziges Recht oder Gerechtigkeit nicht gestanden. So lassen Wir es nicht allein bey der dir aufgetragenen Commission wegen Einräum- und Uberreichung offt erwehnten Fürstenthumbs allerdings bewenden, sondern befehlen dir auch hierauf gnädigist, und wollen, daß du, ohne alles ferneres Bedencken oder Hinterziehen dieselbe schleünigst zu Werck richtest, und diesfalls Unserm gnädig-

 sten

sten Befehlich in allem und jeden gehorsambist nachkommest. Daran beschicht Unser gnädigster und endtlicher Will, und Wir verbleiben dir mit Gnaden jederzeit wohlgewogen. Geben in Unser Stadt Wienn den 23. Monaths-Tag May im 1622. Unserer Reiche des Römischen im Dritten, des Hungarischen im Vierdten, und des Böheimbischen im Fünfften Jahr.

NUM. XVII.

VOn der Römisch. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majest. rc. wegen; Theophilo Derschow, als der anstatt seines verstorbenen Vatters Christophen Derschoffs Wayl. Fürstlichen Churlandischen Raths, und anhero Abgeordneten sich gehorsambst angemeldet, zum Bescheid anzudeütten;

Allerhöchst besagt Ihr Kayserl. und Königl. Majest. hetten mit mehrern Ihro gehorsam, vortragen lassen, und Gnedigst vernohmen, was bey Deroselben in Nahmen (Titl.) Jacobi Herzogs in Liefland zu Churlandt und Semigallen Fürstl. Gnd. als deroselben Gesandter obgedachter sein Vatter, wie auch vorhero gleichmässig der anhero geschickte Würdige Hr. Sebastianus Pickelig SS. Theol. D. und Parochus Cathol. Mitaviensis vor Prætension und Begehren wegen deß Fürstenthumbs Jägerndorff in Schlesien gehors. eingebracht und benebenst gebetten: Wann aber mehr höchsterwehnt Ihre Kayserl. und Königl. Majest. solches alles, und was vorhin auch deßwegen vorgangen, gnedigst wohl erwogen, und indeme Sie

be-

befunden, daß schon vor vielen Jahren das Chur- und Fürstliche Hauß Brandenburg gleichmässige Forderung und Ansprüche zu selbigem Fürstenthum vielfältig genohmen, aber allzeith sowohl von Ihr Kayserl. und Königl. Majest. Hochlöbl. Vorfahren als Ihrer Majestät selbsten mit rechtmässigen und erheblichen beständigen Ursachen diesfalls ab- und zu Ruhe gewiesen, sonderlich aber de dato den 29. April 1624. ausführlich rechtmässig bescheidet worden. Als hetten auch offt erwehnt Ihr Kays. Majest. zu mehrer Klarheit ihme von selbiger Resolution hiemit Copiam beyschliessen lassen, woraus Ihre Fürstl. Gnad. genugsamb zu vernehmen, daß solches Fürstenthumb ein wahres Mannlehen von dem lezteren Possessore, Weyl. Marggraffen Geörg Friederichen also erkennet, destwegen die Lehen-Pflicht geleistet, und nach dessen Todt an Ihr Kayserl. Majest. Hochlöbl. Antecessores, Könige zu Beheimb rechtlich gefallen, wie dann auch wohlgedachter Marggraff darumb wegen Manglung des zwar von ihme gehorsambst begehrten, aber niemahlen erhaltenen Consensûs nullo modo disponiren können, auch ungeachtet der Achter Hannß Geörg nicht ohne kräfftigen Widerspruch des damahligen regierenden Königs zu Böheimb und dessen Fisci etliche Jahr nach des rechtmässigen Besitzers Absterben solches detentiret, doch nie kein Possessor legitimus, sed Detentor allein gewesen, ja, da er auch, ungestanden zu setzen, schon einiges Possessions-Recht auf selbigen Fürstenthumb gehabt, doch durch seine Rebellion und offenbahres Verbrechen

selbiges alles verwürcket, und dahero mit selbigen also heimbgefallenen Fürstenthumb die Lobseeligist verstorbene Kayserl. und Königl. Majest. wohl ihres Beliebens handeln und disponiren können; Derohalben dann auch ist regierende Kayserl. und Königl. Majest. Ihr Fürstl. Gnad. seines Herrn Principals Petito zu deferiren, nunmehro desto weniger sich schuldigst erkenneten, alldieweil auch sonderlich Ihr Kayserl. und Königl. Majest. weder der Friedenschluß, der diesfalls vor Ihrer Majest. Erb-Lande Art. 4. §. 50. Qui verò Subditi & Vasalli cum *seqq.* klarlich genug redet, noch Ihr Kays. Majest. gnädigster gegen die Chur Brandenburgische Gesandte anitzo in Ihr Fürstl. Gnad. anbringen angezogener Bescheid pro æquipolente des Fürstenthumbs Jägerndorff, wie es von mehr gedacht Ihr Fürstl. Gnad. und Deroselben Abgeordneten ausgedeütet werden wollen, sonder anderer damahlen mit-vorkommener Ursachen Willen, welche durch den Friedenschluß gantz aufgehebt und cassiret worden, daß Ihr Kayserl. Majest. dieselbe gnädigst anderwerths zu bedencken geneigt, wie die Formalia mehr lauthen, zu Regenspurg den 12. 9bris 1636. erfolget. Welche gnedigste Bezeigung gegen Chur-Brandenburg ohne das Ihr Fürstl. Gnd. nullâ ratione auf sich zu ziehen hette. Im übrigen aber verbleiben Ihr Kayserl. und Königl. Majest. Sr. Fürstl. Gnd. mit Kayserl. und Königl. Gnad. und Hulden allezeit wohlgewogen. Ebersdorff den 15. 7bris 1619.

NUM.

Churfl. Drl. selbst eigene Archiva, wie nicht weniger die diesfalls schon von vielen Jahren gewechßlete Gegen-Remonstrationes genugsamme Zeugnuß, daß weder Ihro Kays. Maj. noch dero glorwürdigste Vorfahrer wegen der prætendirenden :cession in ermeltes Fürstenthumb Jägerndorff niemahlen einigen Rechts-bewehrten Zuspruch zustehen wollen, allermassen das von Weyland Kaysern Ferdinando dem andern glorwürdigsten Andenckens noch in Ao. 1624. den 29ten Aprilis ergangene, und hiebey in Copia beyverwahrter ausführliche Antwort-Schreiben mit mehrern anzeigen thut; Wobey es auch nochmahlen billig sein Verbleiben hat; Und werden Ihro Churfl. Drl. Ihro Kays. Maj. verhoffentlich noch nicht verdencken, daß Sie deroselben, diesfalls auch anjetzo ein so genantes altes Patrimonium, welches Sie beyzubehalten vermeinen, zustehen, oder einraumen können, sondern es diesfalls bey denen hiebevor ergangenen rechtlichen Deductionen allerdings bewenden lassen;

Indeme sich aber Ihro Kays. Maj. zugleich derjenigen gnädigsten Anerbiethen, welche zum Theil Dero Herr Vatter Lobseel. Gedächtnuß und zum Theil Sie selbsten Ihrer Churfl. Drl. und Dero Herrn Vattern Christmildesten Andencken hierinnen nicht aus eigenen Rechts Zwang, sondern aus anderen bewegenden Ursachen (so Deroselben ohne dies nicht verborgen seyn, und in denen nachfolgenden Bescheiden umständlich exprimiret worden) respectivè den 12. Nov. Ao. 1636. den 26. Nov. 1653. dann den 6. Maji Ao. 1664. und letzthin durch Dero Kays. Abgesandten (Titl.)

Herrn Grafen von Lamberg Ao. 1681. thun lassen, annoch allergnädigst erinnern.

Als wollen dieselbe darbey, aus der zu Ihrer Chl. Drl. tragenden sonderbahren Æstime, und gnädigster Affection auch nochmählen beruhen, wie nicht weniger, so viel nur der gegenwärtige höchst kostbahre, und beschwerliche Zustand in Statu publico zulassen wird, dero vorerhaltener ferneren zuverläßlichen Erklährung auf zulängliche, und solche Mittel, immermöglich bedacht seyn, damit Ihro Chl. Drl. nunmehro mit dem allernächsten würcklich, und annehmlichen mögen befriediget werden, was fernere die neügerügte Prætension bey der Herrschafft Beüthen anreichen thut, können Ihro Kays. und Kön. Maj. Sich zu solcher vermeinten Refusion weder selbsten verstehen, noch derentwegen den Besitzer der Herrschafft Beüthen, qui Causam à Fisco habet, und mit der nicht nur in denen Rechten sonst ausgesetzten vier-sondern mehr dann 60. Jährigen Præscription bewehrt ist, anferttigen lassen, in gegen Betrachtung, daß Ihro Chl. Drl. zu Brandenburg sich zu solcher Prætension noch nie legitimiret, auch dero Chl. Lini ex Defectu simultaneæ Investituræ, wie bey dem Fürstenthumb Jägerndorff, also auch bey diesen Herrschafften, Oderberg und Beüthen niemahl einiger Zutritt verstattet worden, und zwar bey diesen letzteren umb so viel weniger, weilen Oderberg und Beüthen, allzeit allodial, und nie feudal gewesen, und deme nachfolglich die darauf gehaffte Sprüch nach dem in die Acht erklährten Joh. Georg so genannten Marggrafen von Brandenburg in Ihrer Maj. Fiscum völlig, und unwidersprechlich verfallen seyn, vieler anderer Rechtlichen

chen gegen Motiven für diesmahl zu geschweigen; So Ihro Kayserl. und Königl. Majest. Ihme Herrn Abgesandten hiemit in gnädinster Antwort bedeiten wollen. Und verbleiben dabenebens Ihrer Churfürstl. Durchl. zu forderist ꝛc. demselben aber mit Königl. Gnaden wohl gewogen, Decretum per Imperatoriam &c. &c. Viennæ 8. Junij 1685.

NUM. XXII.

Extract aus dem Pragerischen Vertrag Anno 1531.

WAnn nun also jetzt gemeldter massen, von Königlicher Majest. dererselben Erben und Nachkommen Königen zu Böheimb und Hertzog beeder Schlesien, die Zahlung gantzer oder halber Summa der hundert Tausend, drey und achtzig Tausend, drey hundert drey und dreyßig Gulden Hungarischen Gold, und dreyßig Kreützer im Werth, wie obstehet, gethan und bescheen ist; So sollen und wollen, Wir Marggraf Georg Unsere Erben und Erbnehmen, allerweg dagegen so viel Lands, als der Bezahlung an der Summa ist, oder seyn wird, es sey halben Theil, oder gar, mit allen Flecken, Stücken und Güthern und nehmlich auch zu gantzer Bezahlung, die beede Fürstenthumb gantz und gar, sambt den Flecken und Schloß Oderbergk, mit desselben Zugehör, wie Uns das von Hertzog Johansen gutwillig eingeben worden, auch das Bergwerk bey Beütten gedachter Königl. Majest. Ihrer Majest. Erben, oder Nachkommenen, Königen zu Böheimb, einraumen, abtretten, und überantworten, doch soll dies Bergwergk zu Beütten, auch der Herrschafft zu Beütten halber,

Uns Marggrafe Georgen bevorstehen, was Wir mit Briefen und Siegeln, die von Weiland hochgemelter Königl. Majest. Vorfahrern Königen zu Böheimb ordentlich ausgebracht und erlanget seyn, in Jahres Frist den nechsten von dato beweisen, und Gerechtigkeit auf ein oder mehr Leib, oder in andere Weeg fürbringen werden, daß Wir deselben bey Königl. Majest. genüssen, dagegen und hinwieder sollen und wollen Wir des, was Wir nit darbringen, auch entgelten.

Zu dem haben Wir König Ferdinand aus dem gnädigen und freündlichen Willen und Meinung, so Wir zu gedachten Marggrafen Georg tragen, auch daß Sr. D. Ihres getreüen gehorsamen Willens. Ergötzung hiebey empfinden möge, ferner genädiglich und freündlich bewilligt; Wann sich zuträgt des Wir Unser Erben und Nachkommen König zu Böheimb und Hertzog in Schlesien die beeder Fürstenthum, Oppeln und Rattibor, obberührter massen ablesen werden, oder würden, daß demnach, nach solcher Ablösung gemelter Marggraff Georg, oder seiner Ld. die Herrschafft Oderberg, mit ihrer Zugehörd wie Se Ld. die von Hertzog Johansen eingeben ist, auf drey Eheliche Männliche Leibes-Erben sollen und mögen inhaben nutzen und gebrauchen. Doch daß dieselb Herrschafft, nach Abgang derselben dreyer Ehelichen Mänlichen Leibes-Erben, von Zeit an der beschehenen Ablösung, zu rechnen, wiederumb an Uns Unsere Erben und Nachkommen König zu Böheimb und Hertzogen in Schlesien unbezalt, einiger weiteren Summa Gelds fallen und heimkommen, und also bleiben soll.

Num.

Num. XXIII.

Wir Johannes von GOttes Gnaden in Schlesien Hertzog zu Oppeln, Ober Glogau und Rattibor, bekennen mit diesem Unserem Brieff vor allermänniglich die ihn sehen, oder lesen hören werden, daß Wir einen Brieff des Allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Mathiasen Ungrischen und Böhmischen König hochlöblicher Gedächtnuß in Unser Macht und Gewalt haben, welcher von Worth zu Worth also lautet:

Wir Mathias von GOttes Gnaden Ungerischer und Böhmischer König Marggraf zu Mähren, Herzog zu Luzenburg und in Schlesien, und Marggraff zu Laußnitz rc. rc. Thun kund mit diesem Brieff vor allermänniglich, daß Wir angesehen und betrachtet, die getreuen beständige und vielfältige Dienste des Wohlgebohrnen und Gestrengen Jahn von Schierotin u. Fulneck Unsers lieben Getreuen, so Er Uns geleistet, und gethan, noch thut, und fürohin desto stattlicher und besser thun wird mögen, dardurch wollen Wir, aus sondern Unsern Königlichen Gnaden Ihme Jahn von Schierotin seinen Erben und Nachkommen, und zu seiner getreüen Hand, dem Wohlgebohrnen und Gestrengen Bernharden von Schierotin auf Drzewohostiz, hiemit vorschreiben in einer Summa 8000. guter Gulden, Unsere eigene Herrschafft mit Nahmen das Schloß Swrklanetz, und der Stadt Beütten, oder Peütten, mit allen zugehörigen Dörffern, mit aller Herrschafft, was zu gemeltem Schloß und Stadt gehörig gewesen, und noch gehöret mit

den Wechen, und Unterthanen, und mit allen Nutzungen, wie die genant werden mögen, mit den Ober und Nieder Gerichten, wie solche Herrschafft von Alters mit allen ihren Reinen, und Granitzen ausgesetzet, und wie dieselben innegehalten, nichts dart on ausgeschlossen, oder Uns, und Unseren Nachkommen daran behaltende, und daß alles dieser gestalt, wann Wir solch obgemelt Schloß u. Stadt von ihme Jahn von Schierotin seinen Erben und Nachkommen oder seiner getreüen Hand wiederumb haben, und ihme die Aufkündung welche ein Viertel Jahr zuvor beschehen solle, thun wolten, und ihme die 8000. guter gewogener Hungarischer Gulden erlegten, und dieselben völliglich in ihren Gewalt brächten, so solle Er Jahn, seine Erben, und Nachkommen, oder seine getreüe Hand, Uns Unser obbemelt Schloß u. Stadt wiederumben abzutretten, und einzuraumen schuldig seyn, und nicht anders, und von solcher Herrschafft einigerley Güther oder Dörffer versetzet wären, So wollen Wir angeregten Jahn von Schierotin, seinen Erben, und Nachkommen hiemit vollen Gewalt und Macht gegeben haben, daß solche Güter oder Dörffer wiederum zum Schloß lösen, und bringen mögen, und was Sie also vor solche vorpfändte Güter auszehlen, u. erlegen, oder bezahlen werden, dasselbe alles globen und versprechen Wir Ihnen, mit Unseren Königlichen Worten neben obgemelter Pfand Summa der 8000. fl. insonderheit zu geben, und nach Ausweisung der Pfandts-Verschreibungen so Sie zu Zeiten haben

werden,

werden, zu bezahlen, wofern auch die Nothdurfft erheischen wurde, aus der Herrschafft und ihren Gerichten zwischen denen von Adel, u. den andern Einwohnern, einigerley Ordnung neben ihren vorigen Recht, und habenden Ordnung zu machen, und dieselben zu confirmiren, daß alles sollen offt gemelten Jahn von Schierotin seinen Erben, und Nachkommen zu thun, zu ordiniren, und zu confirmiren Macht haben.

Und wollen Uns solches alles (als Unser Verordnung) in seiner Krafft würcklichen gehalten u vollzogen werden solle, doch wollen Wir Uns die Oeffnung Schloß und Stadt ausgenohmen und zuvor behalten haben.

Also wann sich es zutrüge, u. Unsere Nothdurfft wider Unsere Feind erheischt, daß Er Jahn u. seine Erben, Unser Kriegs-Volck, zu Roß, und zu Fuß auf das Schloß Swrklenez, und in die Stadt Beütten einlassen, und von dannen Ihren Kriegs-Weesen vorzustehen vergennen und zulassen solle, doch Ihnen ohne allen Schaden. Und wer diesen Unsern Kön. Brieff mit des Jahn von Schierottin seiner Erben, und Nachkommen guten Willen hatte, wollen Wir daß demselben alle diese hierinnen beschriebene Ding zu gutte kommen, und darzu alle Gerechtigkeit haben solle, wie sie selbsten.

Zu Urkund haben Wir Unser Königlich Insiegel an diesen Brieff zu hängen befohlen. Geben zu Ofen Freytag am Tage Antoni Annô im 1477. Unserer Reiche des Hungarischen im Neünzehenden, und des Böhmischen im Achten Jahre.

Zu Urkund haben Wir obgemelter Hertzog Un-

ser

ser Fürstl. Secret zu diesem Vidimus drucken lassen, Datum Oppeln Mittwoch vor Martini A. 1531.

NUM. XXIV.

WIr Johannes von GOttes Gnaden in Schlesien, Hertzog zu Oppeln, Ober-Glogau, und Rattibor, bekennen mit diesem Brieff für männiglich, wer ihn sehen, und hören lesen wird, daß Wir des Allerdurchleuchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Uladislauen zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien König, Hochlöbl. Gedächtnuß, Brieff in Unsern Gewalt haben, welcher von Worth zu Worth also lautet:

WIr Uladislaus von GOttes Gnaden zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien, König, Marggraf zu Mähren, Hertzog zu Lutzenburg und in Schlesien, und Marggraf zu Laußnitz, thun kund vor allermäniglich; Demnach der Wohlgebohrne Unser lieber Getreuer John von Czyrotin und Fulneck von dem Durchlauchtigsten Herrn Mathiasen Ungerischen und Böhmischen König Unsern Vorfahren seeligen Gedenkens, einen Brieff erlanget, und erworben darinnen gemelter König ihme John von Schierottin seinen Erben u. Nachkommen, und zu seinen getreuen Handen dem gestrengen Unsern lieben Getreuen Bernharden von Schierottin auf Drzewohostiz vorschrieben hat, daß Schloß Swrklenez, und der Stadt Beütten zusambt den zugehörigen Dörffern mit aller Herrlichkeit und Zugehörung, an einer gewissen Summa Geldes alles vermög und Innhalt gemelten Königs Matthiasen Ihme hierüber gegebenen Brieff;

Als haben Wir angesehen seine Bitt, und vielfältige

fältige Dienst, so Uns gethan, und zu thun nit aufhöret, und aus sondern genädigen geneigten Willen, auch mit vorgehalten Rath Unser getreüen lieben guten Wissen confirmiren, und bestättigen Wir hiemit seeligen des Königs Mathiasen Brief in allen seinen Innhalt Articuln, Clausuln und Püncten, alsogleich, als ob Er in diesem Briefe von Worth zu Worth geschrieben stunde, aus Königlicher Macht und Vollkommenheit, und lassen des Jahn von Schierotin seinen Erben, und Nachkommen gäntzlich bey dem allem, was gemelter Brieff in sich halt, verbleiben als daß Er, seine Erben, und Nachkommen das alles, vermög solcher Verschreibung genüssen sollen und mögen ohne männigliche Verhinderung biß so lang solches von Ihnen mit denen Summa allen, vermög der Pfandts Vorschreibung abgelöst, und bezahlet werde.

Und wer diesen Brieff mit gutten Willen gemelten Johns von Schierotin seiner Erben und Nachkommen haben wird, wollen Wir daß demselben gehörig seyn soll alle vollmächtige Gerechtigkeit in diesem Brieff begrieffen, wie obgemelt;

Des zu Urkund haben Wir Unser Königlich Insiegel an diesem Brieff hangen lassen.

Datum Ofen Mittwöch am Tage Stanislai Anno 1493. Unserer Reiche des Hungrischen im Dritten und des Böhmischen im zwey und zwanzigsten.

Zu Urkund dessen haben Wir obgeachter Hertzog Unser Secret zu diesen Vidimus aufdrucken lassen, Datum Oppeln Mittwoch vor Martini Anno 1531.

Num.

Num. XV.

Wir Hanns von GOttes Gnaden, in Schlesien Herzog zu Oppeln, Ober-Glogau, und Rattibor bekennen mit diesem Brief vor manniglichen, so ihn sehen, oder lesen hören werden, daß Wir von dem Allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Wadislauen Hungarischen und Böhmischen Könige Löblicher Gedächtnuß einen Brief in Unser Macht haben, welcher von Wort zu Wort also lauthet:

Wir Wladislaus von GOttes Gnaden zu Hungarn, und Böheimb, Dalmatien, Croatien König, Marggraf in Mähren, Hertzog zu Luzenburg, und in Schlesien, und Marggraf zu Laußnitz; Bekennen mit diesen Unseren Brief allermänniglich, daß Wir von dem Wohlgebohrnen Unsern Lieben getreuen Hansen, dem Eltern v. Scherotin, und Füllneck unterthäniglich gebetten worden, demnach er von Unseren Vorfahrenden Königen zu Böheimb, und Uns selbsten, die Schlösser u. Güther mit Nahmen Beüthen u. Schwerchlanez mit derselben Zugehörden, vermög gewisser darauf habender Verschreibung, innhalt und besizt, daß Wir ihme zu Erhaltung, und bessern Nutzung solcher Schlösser, und Güther ein Gnad thun wolten: Weil wir dann ihme in Ansehung seiner getreuen Dienst, so er samt seinen Söhnen Uns bewiesen, und noch täglich beweist, und thut, mit Gnaden geneigt seyn, haben Wir mit wohlbedachten Muth, und zeitigen Rath Unserer lieben getreuen aus Böheimibischer Königlicher

cher Macht, und als ein Herzog in Schlesien, gemeldten Hanßen, und Victorn, Georg Bartholomeen, und Bernhardten, seinen Söhnen diese hernach beschriebene Gnad gnädiglichen erzeigt und gethan, und hiemit in Kraft dieses Briefes, daß gemelte Persohen die Schlösser Beuthen, und Schwerchlanez, samt derselben Zugehörungen, innhaben, gebrauchen, und genüssen mögen, und sollen solche Güther ohne und wider ihren Willen, durch Uns, noch Unsere nachkommende Könige zu Böheimb, und Herzogen in Schlesien, noch durch keinen andern von ihnen nicht abgelöset, oder sie davon abgedrungen werden, bey ihren Lebetagen, sondern bis nach ihren Absterben soll Uns, und Unsern nachkommenden Königen zu Böheimb, oder denen Persohnen, so solche Güther auszulösen von Rechtswegen gebühret, gemelte Güther, samt derselben Zugehörungen von denen, so es nach ihren Todte innhaben wurden, Unsers Gefallens, wann es Uns am besten geliebet, abzulösen, wiederum in Unser Macht stehen, und sollen Uns alsdann nach Erlegung ihrer verschriebenen Summa, so viel ihnen darauf zuständig, sobald sie es ohne Abgang von Uns empfangen haben, die Güther samt den Briefe, so sie darauf haben, Uns wiederumben einzuraumen verpflichtet seyn, alles gertreulich und ohngefährlich.

Zum andern, wie Uns obgedachter Hanß von Scherotin Bericht gethan, daß die beede Schlösser an der Pohlnischen Gräntze ligen, und an Gebau

mächtig

mächtig eingegangen seyn, Uns derohalben zu Vorkommung grösseren Eingangs oder Schadens umb eine Summ Geldes davon zu verschreiben, damit dieselben Schlösser gebessert, und besser erhalten möchten werden, unterthäniglichen angelanget und gebetten; Haben Wir in Betrachtung künftigen Unraths und Ubels, so durch solchen Verderb oder Eingang der Gebäuer an gemelten Schlössern entstehen möchte, gemelten Hanßen von Scherotin, und vorgedachten seinen Söhnen zu Erbauung und Besserung beeder Schlösser drey hunder Schock Groschen Böhmisch zu verbauen bewilliget, welche Summa (nach Erweisung mit ordentlichen Registern, und glaubwürdigen Zeugen, daß solch Geld zu demselben Nutz an die Schlösser, wie gemelt, gebraucht, und angelegt seye) Ihnen von Uns und Unsern Nachkommen, Königen zu Böheimb, oder von den jenigen denen es von Rechts wegen abzulösen gebühret, über die zuvor verschriebene Summa, bezahlet, und entrichtet werden solle; Alles getreulich, und ungefährlich.

Zu diesem allem haben Wir offtgemelten Hanßen, und seinen Söhnen weither diese Gnad gnädiglich gethan, thuen auch solche hiemit in Kraft dieses Briefes, daß sie andere Dörffer, und Nutzungen von denen von Adel und Mannen zu gedachten Schlössern erkauffen, und dieselben gebrauchen mögen, und was also für Dörffer, und Nutzungen zu gemelten Schlössern erkaufft, und dieselben darzu bringen werden, daselb alles, so Sie mit glaubwürdigen Gezeugen, und derselben brieflichen Beweisung fürbringen werden,

werden, daß sie so viel Geldes darumb erleget, soll ihnen von Uns, Unsern nachkommenden Königen zu Böheimb, und Herzogen zu Schlesien, als denen, so die Ablösung von Rechts wegen gebühret, gäntzlich wiederumb bezahlet werden, und nach beschehener Entrichtung, sollen sie alsbald solche Dörffer, und was sie darzu kaufft haben, Uns abzutretten verpflichtet seyn, treulich und ohngefährde.

Un wer diesen Brief mit des obgeschriebenen Hanßen von Scherotin, und seiner Söhne guten, und freyen Willen haben wurde, wollen Wir, daß derselbe zu allem dem hierin vor nach beschriebenen Handlung vollkommentliche Gerechtigkeit haben solle; Deß zu Urkund haben Wir Unser Siegill an diesen Brief zu hangen befohlen, der geben ist zu Offen Mittwoch vor Mariæ Geburth Anno 1498. und Unserer Reiche des Hungarischen im 8, und des Böhmischen im 28.

Des zu Urkund haben Wir obgeschribener Fürst Unser Fürstl. Siegill zu diesen Vidimus drucken laßen. Geben und geschrieben zu Oppeln Mittwoch vor St. Martini Anno 1531.

Num. XVI.

Wir Hanns von Gottes Gnaden in Schlesien, Herzog zu Oppeln, Ober-Glogau, und Rattibor; Bekennen hie mit diesem Brief für männiglich, so ihn sehen, oder lesen hören werden, daß Wir von dem Wohlgebohrnen Herrn, Herrn Hanßen,

dem Elteren von Schierotin, und Füllneck einen Brief in Unsern Gewalt haben, seines Lauths von Worth, zu Worth, wie hernach folget:

Ich Hanß der Eltere von Scherotin, und Füllneck bekenne mit diesem Brief männiglichen, so ihn sehen, oder lesen hören, demnach ich ich von dem Allerdurchleuchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Matthiasen zu Hungarn und Böheimb König, und Herzog in Schlesien Hochloblicher Gedächtnuß über das Schloß Schwerchlanez, und über die Stadt und Schloß Beüthen zusamt dem gantzen Beütner-Creyß, und derselben Zugehöruugen ein Brief, in welchen der gute Wille mit interessiret ist, gehabt, und auf solchen des Königs Mathiaßen Brief noch eine Confirmation und Bestättigung von dem Allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Ladislawen zu Hungarn und Böheimb Könige, Marggraffe zu Mähren, Herzog zu Luzenburg und Schlesien 2c. meinen Allergnädigsten Herrn, wie dann gemelte beede Briefe über solche Herrschafft gründlichen Innhalten, und klärlichen Anzeigen, auf welche Briefe, und alle Gerechtigkeit, so ich und meine Söhne an solchen Herrschafften, der gemelten Schlösser und Stadt, samt derselben Zugehörungen gehabt; Ich und meine Erben, unseren endlichen und vollkommenen freyen Willen, dem Durchleuchtigen Fürsten, und Herrn, Herrn Hanßen in Schlesien Herzogen zu Oppeln und Ober-Glogau ihrer Fürstl. Gnaden Erben, Nachkommen, und nächsten Freunde hiermit

mit in Krafft dieß Briefes übergeben hab, und übergieb mit allen abgelösten Stücken, so ich aus der Versatzung gelöst, und bezahlet, vermög nachfolgender Summa, welche mir obgemelter Herzog Seiner Fürstl. Gnaden über die Haubt-Summa 8000. Guld. keiner andern Müntz, dann mit guten Hungarischen Gulden bezahlet, ausser der 700. ß. Böhmischen Groschen, welche die von Troppau von wegen einer Ablösung von mir empfangen, und Seiner Fürstl. Gnaden selbst an Müntz eingenommen, als nehmlichen von wegen Ablösung der Voigtey 500. ß. von wegen Ablösung der deutschen Becker 500. ß. von wegen Ablösung eines Zinß, so gegen Oppeln gegeben worden 700. ß. von wegen Ablösung Rudnig, Pekhalo, Halb-Bobrowinckh, und Halb Gurg-350. ß., und 50. fl, item von wegen Ablösung Hochlewitz 30. fl. von wegen Ablösung Brzesowitz-300. von wegen Ablösung des Müntz-Geldes 180. fl. und wegen Ablösung Tarsow 50. fl.; Also daß obgedachter Herzog mit Sr. Fürstl. Gnaden Erben, und Nachkommen zu diesen allen Recht, und Gerechtigkeit haben soll, nichts anders, und minder, als ich obgemelter Johann von Scherotin, mit samt meinen Söhnen, und Erben an solcher Erbschafft selbst gehabt habe.

Zu Urkund und mehrerer Versicherung solchem vestiglichen nachzukommen, hab ich mein Pettschafft wissentlich an diesen Brief, und freyen guten Willen anhängen lassen: Und des noch zu mehrern Bezeugnus habe ich erbethen die Wohlgebohrne Herrn, Herrn Johann Holes von Pa-

metitz auf Plechowitz, John Klema von Ellgott, Georgen van Grotschen auf Petrowitz, Johann v. Bobeluskh, Burgharden Niclaßen von Bitkhowa, daß sie ihre Siegel neben die Unsern an diesem Brief hängen haben lassen, ihnen und ihren Erben ohn Schaden. Welcher geben ist auf Rattibor, Sambstag nach St. Mathæi des Heil. Apostels Tage. Anno 1498.

Des zu Urkund haben Wir obbemelter Herzog Unser Fürstl. Siegel zu diesem vidimus anzuhängen befohlen, geschehen und geben zu Oppeln Mittwoch nach St. Martini Anno 1531.

Num. XIX.

WJr Johannes von Gottes Gnaden in Schlesien zu Oppeln, Ober-Glogau, und Ratbor; Bekennen offentlich mit diesem Brief, welcher ihn sehen oder lesen hören wirdet, daß Wir in Unserem Gewalt haben einen Brief des Wohlgebohrnen Herrn Herrn Jan des Elteren von Zierotin und Füllneck, welcher von Wort zu Wort also lautet:

JCh Jon der Eltere von Zierotin und Füllneck bekenne offentlich mit diesem Brief, da er gelesen oder gesehen wirdet, und thue kund männiglichen; Als mir samt mit meinen Söhnen, benantlich Victorin, Georgen, Bartholomeen, und Bernhardten der Allerdurchlauchtigste Fürst und Herr Herr Wladislaus zu Hungarn und Böheimb König, Marggraf zu Mähren, Herzog zu Luzenburg, und in Schlesien, Marggraf in Schlesien, Mein Allergnädigster Herr diese besondere Gnade gethan, daß ich die Stadt Beuthen, und Schloß

Schwerch-

Schwerchlanez und den ganzen Beuthner und Schwerchlanezer Creyß samt derselben Ein- und Zugehörungen, in der Summa, wie mir dieselben Sr. Kays. Maj. Vorfahr König Mathias auf und meiner meiner Söhne Lebelang verschrieben, ungehindert besitzen und genüssen sollen. Zudem auch, daß mir zur Besserung und Erbauung bemelter Schlösser dreyhundert Schock Groschen Böhmisch zugeschrieben worden, Begnadung habe, sonderlich haben mir Ih. Königl. May. samt meinen Söhnen auch die Begnadigung gethan, daß ich zu gemelten Herrschaften denen von der Ritterschaft, und Mannen-Güter kauffen mag, und wan die Herrschaften abgelöst wurden, und die Haubt-Summa erleget, so soll alsdann, was zu den Herrschaften erkauft, und was darein verbauet worden, mir sonderlich bezahlet, und entrichtet werden, in welcher Ihr. Königl. May. Begnadigung ausdrücklichen sich befindet, und beschlossen wird, wer solchen der Kön. May. Brief mit meiner und meiner obbemelten Söhne guten und freyen Willen innehätt, derselbe soll gleichfalls vollkommene Gewalt und Macht zu allen denselben obbemeldten Dingen ins Königs Uladislai Brief begrieffen, als immer ich und meine Söhne haben. Demnach so habe ich obgemelter Jan v. Serotin samt meinen Söhnen solche alle Gerechtigkeit, und Begnadigung, so uns auf unsere Leibe gegeben seyn worden, um eine Summa Geldes, die mir vollkommentlich erlegt, und bezahlet ist worden, dem Durchleuchtigsten Fürsten, und Hr. Hr. Johanßen in Schlesien Herzogen

gen zu Oppeln und Ober-Glogau, meinen gnädigen Herrn seinen Erben und Nachkommen, mit meinem guten Wissen und Willen verkaufft und übergeben; dergestalt, daß Ihro Fürstl. Gn. samt derselben Erben und Nachkommen solches alles, was in gemeldten Königl. Brief begriffen, in allen derselben Puncten, Stücken, und Articuln frey nutzen und geniessen mögen, und sollen, als ich und meine bemelte Söhne von mir und denselben, noch sonsten von männiglich ungehindert. Dero halben Ich Jan der Eltere von Zierotin und Füllneck, Jon der Jüngere von Scherotin und Füllneck, gleichfalls Victorin von Scherotin und Füllneck, George von Scherotin, und Füllneck, Vatter und Söhne, gereden und versprechen auch an statt Unser unmündigen Brüder, als Bartholomeen und Bernhardten solches vollkommentlich zu halten, geben auch Unsern vollkommenen Gewalt, und Consens darüber, daß sich unsere unmündige Brüder solcher Freyheit, und Begnadigung nicht mehr anmassen, sondern sich derselben gantz und gar absondern, und ihr vollkommener Will zu dem Verkauff auch seyn soll, und ist.

Und Wir obbeschriebene Jan der Eltere, und vorbenennte Söhne übergeben solche Unsere Begnadigung mit aller derselben Gerechtigkeit und Leiber, mit der Wir die Söhne samt dem Vatter begabt, und begnadet, dem obgemelten Fürsten seinen Erben, und nachkommenden Freunden hiemit wissentlich in Kraft dieses Briefes.

Des zu wahrer Urkund, und besserer Sicherheit

heit haben Wir obgedachter Jan der Eltere von Scherotin, und Füllneck, Jan der Jüngere von Scherotin, und Füllneck, Victorin von Scherotin, und Füllneck, George auch von Scherotin, und Füllneck unser Pettschier mit unseren guten Wissen und Willen hier für diesen Brief anhangen lassen, auch noch darzu zu besserer Bekräfftigung haben Wir erbetten die Ehrenvesten Herren Janen Holi von Pamelitz, und auf Flachowiz, Janen Klaun von Ellgott, Georgen von Ketscher und Petterwitz, Janen von Bobelusky, Burghardten von Dobroboden, und Niclaßen von Bittkhau, daß sie ihre Siegel neben den Unsern angehengt, doch ihnenund ihren Erben und Nachkommen ohne Nachtheil und Schaden.

Dergeben zu Rattibor, Sambstag nach Matthiæ Apostoli, Anno 1498.

Des zu Urkund haben Wir obgemeldter Fürst Unser Fürstlich Secret zu diesem Vidimus fürgedruckt, der geben zu Oppeln Mitwoch vor Martini Anno 1531.

Num. XXVIII.

WIr Ludwig von GOttes Gnaden zu Hungarn und Böheimb König, Marggraff zu Mähren, Herzog zu Luzenburg und in Schlesien, Marggraff zu Laußnitz, bekennen und thun kund gegen allermänniglich, demnach der Hochgebohrne Unser Oheimb Fürst und lieber Getreuer Johannes Herzog in Schlesien zu Oppeln und weinge Glogau, unser Erbliche Herrschaft, das Schloß Schwerchlenez, u. Stadt

Beüthen, in Unserem Fürstenthumb Ober-Schlesien gelegen, und von dem Wohlgebohrnen Unsern lieben Getreüen Jahn von Zerotin zu sich gelöset, und Wir dem Hochgebohrnen Fürsten Unserem Oheim, Freünd, und lieben Getreüen Herrn Georgen Marggraffen zu Brandenburg, zu Preussen, in Schlesien, zu Rattibor, Jägerndorff, Stettin, und Pommern Herzog, Burggraffen zu Nürnberg, und Fürsten zu Rugen, Unser Anverwandt Recht und Gerechtigkeit, auf alle gemeltes von Oppeln Fürstenthümbern, Herrschafften und Güttern, nach Vermöge Unserer Brieffe gegeben, und damit genanndter Unser Oheimb Marggraff Georg, umb seiner mannigfaltigen treüen und nutzlichen Dienste, die Er Unserem liebsten Herrn und Vatter, milder Gedencken und Uns offtmahl unverschonet Leibs und Gutts willig gethan, und täglich thuet, Unser gnädiges Gemüth und Willen, mit welchem Wir ihme geneigt, weither erkennet; So haben Wir mit guttem Bedacht, und eigener Bewegnuß seiner Lieb obangezeigte Schloß Schwerchlenez, und die Stadt Beüthen zusambt der ganzen Herrschafft daselbst, allermassen und gestalt, wie der von Zerotin Inne gehalten, genossen, und gebraucht, und Unser Oheimb und Fürst Herzog Johannes zu Oppeln jetzt innehelt, und gebraucht, mit allen Obrigkeiten, Herrlichkeiten, Gerechtigkeiten, Zinsen, Nutzungen, und Geniessen auf zweene Leibe, nach tödtlichen Abgang Herzog Johannsen zu Oppeln, ohne Unser Erben, nachkommenden Könige zu Böheimb, und Herzoge in Schlesien, und sonsten aller-

allermmänniglich Lösung, oder Erbliche Kauffung innen zu haben, vergunst, zugelassen und verschrieben, Vergönnen, zulassen, und verschreiben Jhme das hiemit aus Böhmischer Königlicher Macht, als Obristen Herzog in Schlesien, Setzen, meinen und wollen, daß sein Lieb, und nach seinem Tode sein negster Erb, vielgemeldt Schloß Schwerchlenez, und die Stadt Beüthen mit der gantzen Herrschafft, und aller Ein- und Zugehörungen, nach Vermög und Jnnhalt der alten Brieffe, so von Unsern Vorfahrern König Mathias und Unserem liebsten Herrn und Vattern König Wladislao, allermilder Gedächtnuß ausgangen, und Wir Herzog Johannes von Oppeln dieselben von dem von Zierotin an sich bracht, und gelöst hat, also innenhaben geniessen und gebrauchen soll, von Uns, Unseren Erben nachkommenden Königen zu Böheimb und Herzogen in Schlesien, auch sonst allermänniglich unvorhindert;

Und wo Wir Unser Erben, nachkommende Könige zu Böheimb, und Herzoge in Schlesien, nach Absterben Marggraff Georgen, und seines negsten Erbens, also daß die zween Leib abweren, von den andern Erben und Erbnehmen die gedachten Herrschafften, zu Unsern eigenen Handen, Nutzungen, und Gebräuchen, ohne allen anderen Schein, lösen wolten, und es den Innehabern, zuvor ein halb Jahr zu erkennen geben, und die Summa nach lauth ihrer Brieffe erleget wurde, alsdann und nit ehender, sollen Sie Uns, Unseren Erben, nachkommenden König zu Böheimb, und Herzog in Schlesien mehrgenandte Herrschafften

wiederum einraumen, und ohne allerley Eintrag zu Unsern Handen stellen.

Ob Wir Unser Erben Nachkommende König zu Böheimb, und Herzog in Schlesien aus Unbedacht, Unwissenheit, Vergessenheit, oder auf einicherley Unterricht, jemand, was er Standes, Würde, oder Weesens, der oder die wären, was Erbliches, oder zur Ablösung auff vielgedachte Herrschafft eines Theils oder gar, dieser Unser Begnadigung zu entgegen, geben, zuliessen oder vergunsten, daß wollen Wir hiermit ganz unkräfftig, und vor nichts gedeütet, und declariret haben, und dieser Unser Gaab und Begnadigung, in allen Puncten, Articl, vor gantz kräfftig und bündig gehalten haben, alles treulich und ungefährlich; Des zu Uhrkund mit Unserem Königlichen anhangenden Insiegel besiegelt, Geben zu Ofen Dienstag am Tag Marcelli nach Christi Unsers Herrn Geburth 1526. Unserer Reiche des Hungerischen und Böhmischen Im 16. Jahre.

Num. XXIX.

DEr Durchlauchte Hochgebohrne Fürst und Herr Herr Carl Herzog in Schlesien zu Troppau Fürst, und Regierender Herr des Hauses Liechtenstein von Niclaspurg ꝛc. Römisch. Kayserl. Majest. Rath, und zu diesem mahl Königlicher Ober Richter neben den andern Herrn Ober Recht Sitzern in strittigen Sachen die Herrschafft Oberberg, und Beüthen betreffend, zwischen der Römisch. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majest. Unsers allergnädigsten

digsten Herrens Verordneten Mandatario, dem Edlen gestrengen Carl Jeremia Venedigern von Bunckau auff groß Totschen, Höchstermelter Ih. Kayserl. Majest Rath, und Cammer-Fiscalen Klägern an einen:

Und des Hochwürdigen Durchlauchten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn Herrn Johann Georgen Marggraffen zu Brandenburg in Preussen, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, und Wenden, auch in Schlesien zu Crossen und Jägerndorff Hertzogens, Burggraffen zu Nürnberg, und Fürstens zu Rügen, des Ritterlichen Johanniter Ordens in der Marck Sachsen, Pommern und Wenden Land-Meistern &c. Mandatariis dem Edlen gestrengen, und Ehrenvesten Hartwig von Stitten auff Pommerswitz, und Rößnitz, Mathia Bielitzern, und Joanne Frobenio von Riemersheyda des Herzogthumbs Jägerndorff Landes-Haubtmann, Cantzlern und Räthen Beklagten andern Theils erkennen und sprechen für Recht;

Daß klagender Königl. Anwald genugsamb, wie Recht ist, erwiesen und dagethan, daß an den beyden Herrschafften, Oderberg und Beüthen, die jetzo Sr. L. und Fürstl. Gnd. Marggraff Johann Georg zu Brandenburg &c. besitzet, das Eigenthum dem Regierenden Könige zu Böheimb, als Obristen Hertzoge in Schlesien &c. zustehe, und die jetzo Regierende Römisch. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majest. als Obrister Hertzog in Schlesien, nunmehro nach Marggraff Georgn Fridrichs zu

Bran-

Brandenburg seeligen Absterben, vermöge König Ludwigs zu Offen, am Tage Marcelli Anno Ein Tausend fünff Hundert Sechs und zwanzig beschehenen Bewilligung die Herrschafft Beüthen mit der verschriebenen Pfand Summa abzulösen, die Herrschafft Oderberg aber, nach lauth dessen zwischen Kayser Ferdinando, damahls Regierenden Könige zu Böheimb, und Marggraff Georgen zu Brandenburg 2c. beyden Christmildester Gedächtnuß zu Prag Anno Ein Tausend fünff Hundert und ein und dreyßig, den Siebenzehenden Junii auffgerichten Vertrags, unbezahlt, einiger weitherer Summa Geldes zu sich zu fordern befugt.

Beklagter Herr Marggraff auch beyde Herrschafften, doch nit eher, als gegen würcklicher Erstattung der Pfand Summa auf Beüthen und derer in beyden Herrschafften Oderberg und Beüthen angegebenen Besserungen, so viel dero innerhalb der längern Sächsischen Frist, das ist zwölff Wochen, und sechs Tagen erwiesen werden möchten, abzutretten schuldig ist, und soll nachmahlen wegen der Oderbergischen von Anno Ein Tausend Sechs Hundert und vier eingenommenen Nuzungen, wann über gedachter Herrschafft Oderberg Melioration, die Liquidation und Justification erfolgen wird, ferner ergehen, was recht ist, die Gerichts-Unkosten werden zu beyden Theilen aus erhöblichen Ursachen auffgehebt. Von Rechts wegen.

Zu Urkund mit des Königlichen Ober-Richters Fürstl. Secret besiegelt. Geschehen zu Breßlau bey

bey gehaltenen Ober Recht, den Ein und zwanzigsten Tag Aprilis im Ein Tausend sechs Hundert und Siebenzehenden Jahre.

Carl Frl.

(L.S.)

Num. XXX.

DEr Durchlauchtige Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Johann Christian Herzog in Schlesien zur Liegnitz und Brieg Verwalter der Oberhaubtmannschafft in Ober und Nieder Schlesien Königl. Ober Richter und die andern Königl. Herren Ober Recht Sitzer Erkennen und sprechen in Sachen zwischen der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majest. und Obristen Herzogs in Schlesien verordneten Mandatario dem Edlen und gestrengen Carl Jeremia Venedigern von Bunckau auf Groß Totschen Kayserl. Rathe undt Cammer Fiscaln an einen, und des Hochwürdigen Durchlauchten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn Herrn Johann Georgens des Eltern Marggraffens zu Brandenburg in Preüssen zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden auch in Schlesien zu Crossen und Jägerndorff Hertzogens, des Ritterlichen St. Joannis Ordens in der Marck, Sachsen Pommern undt Went Land Meisters, Burggrafens zu Nürnberg undt Fürstens zu Rügen Mandatariis der Edlen gestrengen undt Ehrenvesten Hertwigen von Stütten, auf Pommerswitz, Rößnitz, und Stüberwitz, Matthia Bilitzern und Johann Frobenio Fürstl. Marggraffischen

fischen Jägerndorffischen Landes Haubtmann Cantzlern und Räthen am andern Theile, die Meliorationes in beeden Herrschafften in Oderberg und Beüthen, undt dan die von Kayserl. Mandatio geforderte Fructus betr. vor Recht.

Daß wegen der Herrschafft Beuthen höchst gedachtigste Ihre Kayserl. Majest. erstlich den Pfand Schilling der Acht Tausend Ducaten am Golde.

Wie auch wegen der eingelöseten Stucke mit Nahmen der Vogtey, Deütsch und Rudi Peckori Opplischen Zinß Kochlowitz Brzesowitz, Müntz-Geld Charzau drey Tausendt fünff Hundert fünff und dreyßig Thaler in welchen Posten die Marckh. für Acht und viertzig undt der Floren für dreyßig Groschen, jeder pro zwölff Heller gerechnet geschlagen worden.

Für die erkaufften Stuck aber als den Hammer Brinitz mit Bau- und Zehrungs-Kosten zwey Tausendt Sechs Hundert vier und funfftzig Thaler vier-undt dreyßig Grl. Acht Denar;

Den Hammer Kochlowitz sambt Bau- und Zehrungs Kosten drey Tausendt drey Hundert Neun und siebenzig Thaler.

Undt auf diesen beeden Hämmern die Schulden so viel sich derer bey der Gewehr undt Abtrettung befunden, und justificiret werden können.

Für das Forwerck Brzesowitz mit den aufgewendeten Bau-Costen Ein Hundert fünff und siebenzig Thaler.

Außgelegte Gränitz-Costen zu Erhaltung Ihrer Kayserl. Majest. habenden Proprietet, Sieben

ben Hundert Sechs undt dreyßig Thaler fünff und dreyßig Groschen.

An den drey Hundert Schocken Latus Groschen Ein Tausendt zwey Hundert fünff und Achtzig Thaler Sieben und zwantzig Groschen.

Vndt endlichen an den Meliorationibus für die Stadt Tarnowitz deroselben Grundt und Boden, Mannschafft undt darauf hafftenden Jurisdiction die Wage, Walckmühle, Schmeltz Hütte, Victriol und Allaun Siedewerck, beede Ambt Heüser zu Tarnowitz undt Georgenberg, Maltz Gelder, Saltz Hütte zu Kochlowitz undt erhöhete Zölle beeder Orthen Bau Costen zu Neüdeck, samt dem Forwerk darbey so alle moderiret worden, Vierzehen Tausent Ein Hundert zwey und Sechzig Thaler, vier und dreyßig Groschen drey Denar.

Wann nun diese Posten, würcklichen ausgezehlet seyn, sollen Ihre Lbd. undt Fürstl. Gnd. der Hr. Marggraff die Herrschafft Beüthen alsobaldt mit dem Beylaß, welchen die Inventaria besagen werden, undt den fructibus extantibus abtretten.

Die Fructus in der Herrschafft Beüthen betr. weil die Concessiones clar besagen, daß die Herren Marggraffen solche Herrschafft so lange halten, undt genüssen sollen, bies die Pfand Summa erleget wirdt, seyndt solche in vorigem Vrtheil, so den 21. April Anno 1617. publiciret worden, nicht unbillich weg gestrichen, können auch mit Billigkeit nunmehr ferner nicht gefordert werden.

Die

Die Fructus aber in der Herrschafft Oderberg werden mit denen erkaufften undt verbesserten Stucken daselbsten, als mit dem dritten Theil der neü erbaueten Stadt-Mühle, sambt dem Bau Costen der Oder-Mühle, Erhöhung der Tämme, sambt dem Wehr, undt was wegen Anlegung desselbten auf des Geraltowsken Grundt und Boden baar erlegt worden, neüen erbauten auch erkaufften Teichen, Besserung des Forwercks beym Schlosse, neüen Forwerck zu Gorschitz, den Zinsen wegen der angerichteten Wüstungen und Aöde-Ländern, den Bau Costen in der gantzen Herrschafft Oderberg undt den Bergwerck undt Stollen Bau zu Tarnowitz auß wichtigen gewissen undt erheblichen Ursachen compensiret, vndt sollen Ihrer Kayserlichen Majest. Ihre Lbd. und Fürstl. Gnd. der Herr Marggraff solche Herrschafft Oderberg undt zwar Fundum instructum cum Fructibus extantibus innerhalb sechs Wochen dreyen Tagen, undt also inner der Minder Sächsischen Frist einraumen.

Die Steüern und Ritter Dienste die Ihre Lbd. undt Fürstl. Gn. des Herrn Marggraffen zu Jägerndorff Mandatarii von der Quota des Fürstenthumbs Jägerndorff abzuschreiben, und auf die Herrschafft Oderberg und Beüthen pro rata anzusetzen gebethen, anbelangende, hafften dergleichen Onera billich auf den Herrschafften und Besitzern, werden auch von denselben, wie von andern Pfandtschafften geordnet zu entrichten seyn; Wurden aber Ihre Lbd. und Fürst. Gnd. der Hr. Marggraff erweisen, daß Sie oder Ihre Vorfahren wegen dieser mehr gedachten Herrschafften in specie etwas

über sich genommen, auf solchen Fall könte die erwiesene Rata von der Jägerndorffischen Quota abgeschrieben, und auf die Herrschafften geschlagen werden.

Die Privilegia so von Ihro Lbd. und Fürstl. Gnd. dem Herrn Marggraffen undt vorgehenden Besitzern der beyden Herrschafften Krafft der ertheilten Königl. Concessionen ausgegangen verbleiben billich in ihren Würden, alles von Rechtswegen, zu Uhrkundt mit des Königl. Ober Richters Fürstl. Secret besiegelt, so geschehen in Breßlau bey gehaltenen Ober-Rechte den 17. Maii Anno 1618.

(L.S.)

Num. XXXI.

Durchlauchter Hochgebohrner Fürst; Euer Fürstl. Gnd. seynd Unser geflissene willige Dienst jederzeit zuvor.

Gnädiger Herr 2c.

Wir erinnern Uns gutter massen, was gestalt Euer Fürstl. Gnd. Uns vom acht und zwanzigsten Decembris des abgewichenen Sechzehenden Hundert und achtzehenden Jahrs in Gnaden angedeütet, daß die auf den zehenden dits angestelt gewesene Commission, zu Ubernehmung der Herrschafften Oderberg und Beüthen, auß denen angezogenen verhinderlichen Ursachen bies auff den Sechzehenden ejusdem prorogiret werden möchte.

Wann Wir dann Unsers Theils hiermit zufrieden gewesen, ungeachtet der Römisch. Kays. Majest. Unsers allergnädigsten Herrn

der hiebevoren unterschiedlich hierinnen erfolgte Auffschub zu mercklichen Unstatten kommen, wie Wir Uns dann unlängst bey den Marggraffischen hinterlassenen Herren Räthen zu Jägerndorff, wegen Empfahung des Beüthnischen Pfand Schillings und den zuerkandten Meliorationen Bescheids erhollet, was gestalt nun dieselben die würckliche Außzehlung solcher Posten vor der Abtrettung der Herrschafften dem ergangenen Urthel nach, allhier in Breßlau, hergegen aber die angesetzte Tagfarth abermahlen weither prorogiret haben wollen, Solches geruhen Euer Fürstl. Gnd. aus beyverwahrter Abschrifft in Gnaden mit mehrern zu vernehmen.

So viel nun die Außzehlung des Pfand Schillings und Meliorationen anlanget, hätte dieselbe zu jedweder Zeit auff der Marggraffischen Herren Räthe begehren allhier würcklichen ohne alle Siegelung zu ihren eigenen Handen, und nicht pro forma, wie Sie melden, beschehen sollen, weilen aber die Zeit nunmehro zu kurtz, alß solle das Geld nit nach Tarnowitz gebracht, und daselbst vor der Abtrettung würcklichen abgeführet werden, der gemutheten Prorogation aber können Wir Unsers Theils keines weeges deferiren; Dann bey Ihrer Majest. Wir solches gar nicht zu veranthworten hatten, Euer Fürstl. Gnd. auch leichtlich zu erachten haben, wie hoch Ihro Maj. es empfinden wurden, wann solche Tagfarth noch ferner verschoben werden sollte.

Solchemnach ersuchen in Nahmen, und an statt höchst ernennter Ihrer Kayserl. Maj. Euer Fürstl. Gnd. Wir, dieselbte für die Persohnen dienstlich bittende: Sie geruhen hindangesetzt der Herrn Marggräffischen Räthe Einwendens und gesuchter prorogation der auff den Sechzehenden dits zur würcklichen und endlichen Abtrettung angesetzten Tagfarth durch die Ihrigen unfailbarlich abwarthen zu lassen, Immassen Wir dann auch von Ihrer Kayserl. Majest. wegen, gewisse Persohnen mit Vollmacht und Instruction, auch sonsten aller hierzu gehörigen Nothdurfft alldahin auf den præfigirten Orth abgeordnet haben, und seynd hierauf Euer Fürstl. Gnaden zuverleßlichen gnädigen Andtworth bey Zeigern dieses Ihrer Kayserl. Majest. auff Tag und Nacht abgefertigten hiesigen Cammer-Curier dienstlichen gewärtig;

Denen Wir beynebens zu angenehmen willigen Diensten jederzeit geflissen.

Geben auff der Kayserl. Burg zu Breßlau den Siebenden Januarii Anno Sechzehen Hundert und Neünzehen

Euer Fürstl. Gnd.

Dienstwillige

N. Römisch. Kayserl. Majest. verordnete Präsident, und Cammerer in Schlesien.

Num. XXXII.

NOs Sigismundus Dei Gratia Romanorum Rex, ſemper Auguſtus, ac Hungariæ, Boëmiæ, Dalmatiæ, Croatiæ &c. Rex, & Albertus eâdem gratiâ Dux Auſtriæ Stiriæ Carinthiæ &c. & Marchio Moraviæ. Notum facimus tenore præſentium Uniuerſis, quòd Nos nuper uidimus, & auſcultari, ac legi fecimus, certas literas Illuſtrium Boleslai, Wenceslai, & Ludovici Ducum Sleſiæ, & Dominorum Legnicenſium, non abraſas, ſeu cancellatas, ſed integras, ſanas, & omni uitio ac ſuſpicione carentes sigillisque ueris & non fictis firmiùs communitas, quas ad præſentes literas noſtras atque ſcripta inſeri, & transſcribi fecimus, ut eis à quocunque Homine adhibeatur fides infallibilis atque firma, quarum quidem literarum tenor ſequitur, & eſt talis:

Nos Boleslaus Wenceslaus, & Ludovicus, Dei „ Gratiâ Duces Sleſiæ & Domini legnicen: ad uni„ uerſorum tam præſentium, quàm futurorum „ notitiam tenore præſentium uolumus peruenire, „ quòd Nos habitâ deliberatione & tractatu inter „ nos, cum fidelibus Noſtris, conſilio diligenti, „ nullo metu penitùs nos urgente, ſed motu pro„ prio & Bonâ noſtrâ libera uoluntate inducti, „ omnes terras, Civitates Noſtras Legnicz uide„ licet cum Caſtro ibidem Goltperg Hyynow, „ cum caſtro adjacente Brig, cum caſtro Olow, „ Grotnow, Nemtſch, cum Caſtro Namzslau, „ cum Caſtro Beroltstat, cum Caſtro Creutz„ purg, cum Caſtro Ditſchin, Landsberg, &

„ Chun-

„ Chunczenstat, cum Caſtro Choczenovv, &
„ Dieſſenſe, Caſtra noſtra cum territoriis & perti-
„ nentiis omnibus ipſorum, & ſingulis quibuscun-
„ que distinguantur nominibus, quas & quæ ab
„ ineunte Noſtra ætate à Parentibus & Progenito-
„ ribus noſtris liberas ſemper, & ab omni ſerui-
„ tute disbrigatas, tenuimus & poſſedimus, Prin-
„ cipis Magnifici, Domini Joannis Boêmiæ & Po-
„ loniæ Regis, ac lucemburgenſis Comitis Domini
„ & Sororii noſtri chariſſimi, *ante fores Eccleſiæ*
„ *Beati Joannis in Wratislauia ſubmisimus ditioni*
„ ipſas, & ea, pro Nobis & Hæredibus noſtris præ-
„ ſentibus & futuris dicti Regis Imperio liberè re-
„ ſignantes, *ut Principes & Vaſalli ſui Hæredumque*
„ *& Succeſſorum ſuorum NB. ac Regni Boëmiæ fieri*
„ *ualeremus, ipſe verò Rex affectionem noſtram &*
„ *Votum conſiderans, grato fauore nobis occurrens,*
„ *nos & hæredes noſtros in Principes & Vaſallos*
„ *ſuos hæredum & Succeſſorum ſuorum Regum NB.*
„ *ac ipſius regni Boëmiæ recepit*, placidè & aſ-
„ ſumpſit præfatas terras noſtras, Civitates atque
„ Caſtra cum omnibus ſuis, ut præmittitur ap-
„ pendiis, Nobis, noſtro, & hæredum noſtrorum
„ prædictorum nomine *in feudum perpetuum & hæ-*
„ *reditarium conferendo*, ità quod Regem ipſum,
„ hæredes & Succeſſores ſuos prænotatos de cæ-
„ tero Dominos noſtros ueros & legitimos
„ Nos & hæredes noſtri recognoſcere, & eis in-
„ tendere, & fideliter aſſiſtere perpetuò teneamur.
„ Unde ſi (quod abſit) nos ipſos uel hæredes no-
„ ſtros migrare contigerit ab hac uita *Hæredi-*
„ *bus maſculis legitimis de corporibus noſtris proce-*

 denti-

„ *dentibus non relictis*, ſæpè dictæ terræ noſtræ & „ civitates cum Caſtris & appendiis ſuis omnibus „ ad ſupradictos Regem Hæredes & Succeſſores „ ſuos, *NB. Nec non ad ipſum Regnum Boëmiæ* „ *nomine & titulo Dominii deuoluentur*. Si autem „ urgente caſu aliquo Civitatem noſtram aliquam „ ſive Caſtrum cum territorio vel ſinè territorio „ nos uel hæredes noſtri vendere compellemur „ Principi uel Nobili Viro, alteri qui Civitatem „ ipſam uel Caſtrum à nobis uel hæredibus noſtris „ in feudum recipere voluerit, aut habere, ipſam „ uel ipſum eisdem Regi hæredibus & Succeſſori- „ bus ſuis emendam offerre tenebimur, & exhibe- „ re precio, ſi voluerint comparandam ſin autem, „ ex tunc licebit nobis illam, uel illud Viro fideli, „ & idoneo uendere, qui in feudum ipſam uel „ ipſum ab ipſis Rege, hæredibus aut ſucceſſoribus „ ſuis recipiat, facturus & exhibiturus eis Servitia „ debita juxta morem aliorum ſuorum fidelium & „ conſueta. Mandamus igitur univerſis & ſingulis „ Baronibus, Nobilibus, Clientibus, Militibus, Va- „ ſallis, Fidelibus, Ciuibus, Oppidanis, Villanis, „ ac cæteris noſtris hominibus, omnibus & ſingu- „ lis, qui nunc ſunt uel erunt pro tempore, quate- „ nus ſupradictis Regi hæredibus & Succeſſoribus „ ſuis ſi quod abſit, ut prædicitur, *nos & hæredes* „ *noſtri deceſſerimus hæredibus Maſculis non relictis* „ *tanquam ueris & Naturalibus Dominis ſuis*, ad „ quod ipſos præſentibus ordinamus & dirigi- „ mus ſervitiis & modis alijs juxta communem „ fidelium Poloniæ Conſuetudinem intendere „ perpetuo debeant & parere, Teſtes præmiſſo-

rum

„ rum ſunt: Venerabiles Domini Nankerus Wra-
„ tislauienſis Wicko Miſnenſis Eccleſiarum Epi-
„ ſcopi Principes & Duces Illuſtres Domini Hen-
„ ricus Wratislauienſis, Wladislaus Pytunenſis,
„ Henricus, Cunradus & Joannes Glogouienſis,
„ Polko Falkenbergenſis, quorum omnium Sigilla
„ ad preces noſtras, unà cum sigillis noſtrûm duo-
„ rum Boleslai ſcilicet ac Wenceslai Ducum præ-
„ fatorum uicem Domini Ludouici ſupradicti ſup-
„ plentium, cùm adhuc Sigillo careat proprio pre-
„ ſentibus in teſtimonium ſunt appenſa, & plures
„ alij fide digni. Et Nos Nankerus & Wicko Wra-
„ tislauienſis & Miſnenſis Eccleſiarum Epiſcopi
„ Henricus Wratislauienſis Wladislaus Butinien-
„ ſis, ac cæteri Principes & Duces prædicti uocati
„ ad præmiſſa teſtes & rogati præmiſſis omnibus
„ præſentialiter interfuimus ſcriptis præſentibus
„ ſigilla noſtra ad perpetuam rei memoriam in te-
ſtimonium euidens appendentes. Datum Pragæ, in Die beatæ Luciæ, Anno Domini Milleſimo, tre-centeſimo, triceſimo Primo. In cujus rei teſtimonium atque robur præſentes noſtras literas, ac inſertiones Sigillorum Noſtrorum appenſione fecimus firmius roborari. Datum Viennæ Anno Domini Milleſimo, Quadringenteſimo Viceſimo ſexto, Vigeſima Die Menſis Martij, Regnorum Noſtrorum Anno Hungariæ &c. &c. Triceſimo nono Romanorum decimo Sexto, & Boemiæ Sexto.

Num. XXXIII.

NOs Wenceslaus, & Ludovicus Fratres Dei Gratia Duces Silesiæ Domini Legnicenses; Recognoscimus & ad universorum volumus notitiam peruenire. Quòd quia per alias nostras certi tenoris literas profitemur, nos, ab Excellentissimo Principe Domino nostro Charissimo Domino Joanne Rege, & à Regno Boemiæ terras Nostras & possessiones uniuersas & singulas, quas habemus, aut ex Successione seu deuolutione Paterna uel alias sub *Dominio Regis & Regni Boemiæ* NB. quæ feudales fuerint, obtinebimus in futurum, in feudo & jure feudi obtinere, ac ipsius Domini Regis & Successorum suorum *Regum & Regni Boemiæ nos esse merito Principes & Vasallos.* Idcirco promittimus in solidum bona fide, & nomine Juramenti, quod ex nunc ad Magnificum Principem Dominum Carolum, antedicti Domini Nostri Domini Joannis Boemiæ Regis, Primogenitum Marchionem Moraviæ Auunculum & Dominum nostrum Charissimum, tanquam ad ipsum Dominum Regem habere respectum in omnibus & ubilibet debeamus, sibique & mandatis suis intendere fideliter, & parere præfato quoque Domino nostro Rege divina jubente Clementia decedente, uel ipso in uita quomodolibet annuente, terras nostras prædictas ab ipso Domino Carolo quandocunque uoluerit, & mandaverit, in feudum perpetuum suscipere, ac præstare sibi de seruando perpetuæ fidelitatis homagio, solidum Juramentum, nec non omnia & singula, quæ in dictis literis continentur, obseruare fideliter & implere. In cuius rei testimonium præsentes fieri,

fieri, & nostrorum sigillorum appensione voluimus communiri. Actum & Datum in Castro Pragensi tertio Kal. Augusti Anno Domini Millesimo Trecentesimo Quadragesimo tertio.

NUM. XXXIV.

NOs Wenceslaus Dei Gratia Dux Silesiæ & Dominus Legnicensis. Promittimus bona nostra fide, sinè omni dolo præsentibus & spondemus Serenissimo Principi & Domino Carolo quarto Divina favente Clementia Romanorum Imperatori, semper Augusto, & Boemiæ Regi, tanquam Domino Nostro vero *hæreditario & naturali*, legnicz &c. tam Castrum quàm civitatem cum ejus districtu, cumque suis pertinentijs vniversis & singulis, nunquam vendere, neque à Nobis & Nostris hæredibus quomodolibet alienare. Harum nostrarum Sigillo Nostro sub appenso testimonio literarum. Datum in Piska Anno Domini Millesimo trecentesimo Sexagesimo Secundo, XVta Calendas Julij.

NUM. XXXV.

Die Fürstenthümber Brieg, und Liegnitz betrefend ꝛc.

Herzog Ludwigen zum Brieg Erbhuldigung.

WIr Ludwig von GOttes Gnaden, Hertzog in Schlesien, und Herre zum Briege;

 Beken-

Bekennen für Uns Unsere Erben und Nachkommen, Herzogen, und thuen kund allen den, die diesen Brief sehen, oder hören lesen, Wann Wir vormahls Unser Fürstenthumb, Herzogthumb, Herrschaffte, Lande, und Gütter, mit allen ihren Fürstlichen Rechten, und Zugehörungen, wo die gelegen sint, und wie man die mit sunderlichen Worten und Nahmen benennen mag, von dem Allerdurchleuchten Fürsten, und Herrn Herrn Wenzlawen Röm. Kunig zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, und Kunig zu Böhemb als von eim Kunig zu Böheim Unserm Lieben genädigen Erb-Herren, Recht, und Redlich zu Fürstlichem Lehen empfangen haben, und ihm auch als einem Kunig zu Böheimb gehuldet, gelobt, und geschworen haben, leibhafftig Ayde zu dem heyligen, seinen frommen zu werben, seinen Schaden zu wenden, und alles daß jen ihm zu thun, daß Rechte Fürsten und Fürstliche Manne pflichtig seyn zu thuen, an alles gefehrde. Davon anderweit mit wohlbedachten berathen Muthe, und von rechter Wissen: Globe Wir obir in Cräfften solcher ehegenanten Ayde demselben Unserm Herrn Herrn Wentzlawen Römischen Kunig und Kunig zu Behemb, seinen Erben und Nachkommen Kunig zu Böhemb, daß Wir ihn als Kunigen zu Böhemb, Unserm Rechten natürlichen ordentlichen Erblichen Obristen Lehen Herrn dem Kunigreich und der Cronen zu Böhemb, holde,

holde, getreue, gehorsamb, und unterthänig seyn sollen, und wollen, ihren Schaden wenden, ihren Frommen werben, und alles daß jen ihm zu thuen, daß Wir als des Kunigs, Kunigreichs und der Cronen zu Böhemb, Fürsten und Fürstliche Manne durch Recht oder Gewohnheit jen Unsern, Rechten, ordentlichen und natürlichen Lehen-Herrschafften und Lehen-Herrn zu thuende schuldig oder pflichtig seyn, nach unserm Fürstlichen Rechten an alles gefehrde vnd argelist; Mit Urkundt des Briefs den Wir versiegelt haben mit Unserm anhanden Insigl. zu Prage gegeben am obristen Tage nach Gottes Geburth dreyzehen hundert Jahr, im dritten und achtzigisten Jahr.

Num. XXXVI.

WIR Ruprecht und Boußlaw Gebrüedere von GOttes Gnaden Herzogen zur Schlesien und Herren zu Lignitz, bekennen für Vnnß Vnseren Erben vnd Nachkommen Herzogen, vnd thuen kund allen die diesen Brief immer sehen oder hören lesen, wann Wir vormahls Vnser Fürstenthumb, Herzogthumb, Herrschafften, Lände und Güthe, mit allen ihren Fürstl. Rechte und Zuegehörungen, wo die gelegen seyn, und wie man die mit sonderlichen Worthen und Nahmen benennen mag, von dem Allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Wenceslauen Römisch. König zu allen Zeiten mehrern des Reichs, vnd König zu Böheimb, als

als von einem König zu Böheimb, Unsern gnädigen lieben Erb-Herrn, Recht und Redlich zu Fürstl. Lehen empfangen haben, und ihm auch alß einem König zu Böheimb darüber gehuldet, gelobt, und geschworen haben, Leibhafftig Ayde zu den Heyligen, seinen Frommen zu werben, seinen Schaden zu wenden, und alles das jenige zu thuen, daß Recht Fürst und Fürstl. Manne gegen ihrem rechten Erblichen, und obristen Lehen-Herrn Pflicht seyn zu thuen ohne alles gefährde. Davon anderweit mit wohlbedachtem berathem Muthe, und von rechter unser beyder wissen, geloben Wir aber in Cräfften solcher ehegenandt Ayde, demselben Unserm Herrn, Herrn Wenceslauen Römischen König, und König zu Böheimb, seinen Erben und Nachkommen Königen zu Böheimb, daß Wir ihne als König zu Böheimb, Unserem rechten natürlichen, ordentlichen, und Erblichen obristen Lehen Herrn NB. dem Königreich und der Cron Böheimb, hold und getreue, gehorsamb und unterthänig seyn sollen, und wollen, ihrem Schaden zu wenden, Ihren Frommen werben, und alles daß gen ihm zu thuen, daß Wir als des Königs NB. des Königs und der Cronen zu Böheimb, Fürsten und Fürstl. Manne, durch Recht oder durch Gewohnheit, gen Unserm Rechtem ordentlichen und natürlichen Herren, Lehen Herrschafften und Lehen Herrn zu thuen schuldig oder pflichtig seyn, nach Unsern Fürstl. Rechte, ohne alles gefährde und argelist. Mit Urkundt dieses Briefs gegeben

geben mit Unserm beyden gueten Gewissen zu Prage unter Unserm anhangenden Insigl, am Heyl. Obristen Tag nach Christi Geburth Unsers lieben Herrn, tausend und dreyhundert Jahre, im drey-und achtzigsten Jahre.

Num. XXXVII.

Allerdurchläuchtigster Großmächtigster und unüberwindlichster Römischer Kayser; Euer Römisch. Kayserl. Majest. seynd meine unterthänigste gehorsahme Dienste jederzeit zuvor.

Allergnädigster Herr, Euer Kays. May. ist allergnädist bewust, was wegen des Anfalls an den Fürstenthumben Liegnitz und Brieg, auch Münsterberg, oder dero eins bey Euer Kayserl. May. Ich durch meinen vertrauten Rath Adam Schlieben zu Papitz, hiebevor unterthänigst gesuchet, was auch derohalben vor Wechsl-Schreiben, und anders ergangen und daß Euer Kayserl. May. mich hierinnen aller Gnade und Forderung vertröstet, davor ich dann nachmahls unterthänigst Danck sage,

Demnach ich nun berichtet, daß die Stände der Cron Böheimben in kurtz zu einem Landtage beysam-

beysammen seyn werden, so habe Euer Kayserl. Majest. ich daran unterthänigst erinnern wollen; Und ist mein unterthänigst bitte, Euer Kayserl. May. wollen solches in der Proposition mit gedencken, und fürbringen lassen, und nochmahls mit allergnädigster Forderung sich hierinn erzeugen, Ich will auch durch gedachten meinen Rath den von Schlieben, darumb weiter füglichen lassen anhalten, und wie Ich des unterthänigsten gewissen Vertrauens bin, daß Euer Kayserl. May. mir und meinem Hause solches gerne gönnen. Also will ich und die meinigen, mich auch befleißigen Euer Kayserl. May. hinwider unterthänigste und angenehme Dienste zu beweisen. Euer Kays. May. hiemit GOttes gnädigen Schutz zu Kayserlichen guten Zustand, stand, und mich zu Gnaden unterthänigst empfelchend.

Datum Cölln an der Spreü den 4ten Octobris 93.

Euer Röm. Kays. May.

Unterthänigster, gehorsamster

Johannes George Marggraff zu Brandenburg und Churfürst

Manu ppria.

Num. XXXVIII.

Hoch und Wohlgeborne, Edle und Gestrenge, Gnädige, und Großgünstige Gebiettende liebe Herren, bey der Römisch. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majest. meinem allergnädigsten Herrn, hat der Churfürst zu Brandenburg mein gnädigster Herr, vor der Zeit durch vornehme Herrn, wie auch jetzo durch meine wenige Persohn unterthänigst anbringen, suchen, und bietten lassen, nachdeme das Hauß Brandenburg eine gutte lange Zeithero zu den Fürstl. Häußern Lignitz, Brieg, und Münsterberg, wie auch dieselbigen hinwieder, zum Hauß Brandenburg sich befreündet, und stets vertrauliche gutte Correspondenz gehalten, Ihr Kayserl. Majest. wollten gnädiglich geruhen Sr. Churfürstl. Gnd. und denen Leibs Erben an gemelten Fürstenthumbern, oder derer eins die gesambte Hand, und Anwarthung geben, und zu verschreiben, auch bey E. G. und G., daß die als die vornembsten Stande der Cron Böhmen samblich darein guttwillig consentiren, und es geschehen lassen möchten, gnädigst befördern. Darzu Ihr Kayserl. Majest. sich nicht ungeneigt vernehmen lassen, und allergnädigst dahin erklähret bey diesen jetzo wehrenden Landtage an E. G. gnädigst zu bringen. Als lassen Se. Churfürstl. G. E. G. und G. hierbeneben auch nebest zu Entbiettung ihres freündlichen und geneigten Grußes gantz freündlich und günstig ersuchen, es wolten E. G. und G. Se.

Chur-

Churfürstl. Gnad. bietten und ansuchen gutwillig statt geben, und auf den Fall vor ihre Personen darinnen consentiren und geschehen lassen in günstiger Betrachtung, daß solche Fälle, welche allein in GOttes Willen stehen, und weil beyderseits Erben vorhanden, dieselbe sich wohl nicht begeben, noch Se. Churfürstl. Gnad. oder deroselben Erben erleben und erlangen mügen, Wie dann Se. Churfürstl. Gn. J. H. G. allerseiths allen gutten Zustand beständige Leibes Gesundheit, und glückliches Wesen von Hertzen gönnen und wünschen; dardurch verbinden E. Gn. und G. samt und sonderlichen Se. Churfürstl. Gn. und ihr gantzes Löbl. Hauß Brandenburg noch mehr, die Cron Böhmen und incorporirte Lande haben in ihren Nothfällen sonsten sich dessen zu erfreüen und zu getrösten, und seynd es Se. Churfürstl. Gnad. auch um E. G. und G. zu vorfallender Gelegenheit in Freundschafft, Gunst und Gnaden zu erwiedern, und zu erkennen jederzeit gantz willig und beflissen.

Actum Prag den 11. Martii
Anno 93.

E. G. u. G.

Unterdienst williger gevließener

Adam von Schliben auf Papitz und Eiche, Churfürstl. Brandenb. Abgesandter.

Num.

NUM. XXXIX.

Nos Preczlaus Dei Gratia Episcopus Petrus de Luna, Præpositus, Joannes de Luthomuschel Cantor, totumque Capitulum Wratislavien: Ecclesiæ.

NOtum facimus tenore præsentium universis, quia Serenissimus ac invictissimus Princeps & Dominus Dominus Carolus Romanorum Imperator semper Augustus, & Bœmiæ Rex Illustris, Dominus & Patronus noster gratiosus tanquam Bœmiæ Rex Principatus Ducatus, Terrarum, Districtuum, & Civitatis Wratislaviæ Oppidi novi forensis, & aliorum oppidorum, & omnium quæ pertinent ad præmissa hæreditarius, ordinarius, ac naturalis Dominus & legitimus hæres existit. Sicut etiam claræ memoriæ Illustris Princeps Dominus Joannes quondam Bœmiæ Rex ipsius Genitor pro se hæredibus ac successoribus suis Regibus Bœmiæ, & Ejusdem Regni Corona omnia prædicta & eorum quodlibet, ex donatione piæ recordationis Illustris Principis quondam Domini Henrici Sexti & ultimi Ducis Wratisl. hæreditario justo & legitimo titulo possidebat. Et quia omnium Principatuum & Ducatuum omnium & singulorum Principum, sive Ducum Slesiæ & Opulien: quibus etiam specialibus appellentur nominibus, ducatus Svidnicen: & jawren: duntaxat excepto partim directo, partim vero, utili & immediato Dominio est prout universalis habetur, cunctorum notitia superior Dominus Generalis & Principatus, nec non Ducatus prædicti cum omnibus Dominiis,

honoribus, Juribus & pertinentiis ſuis, ab eo tamquam Rege Bœmiæ, & à Corrona Regni præfati in Feudum dependent, ſicut hoc Principes & Duces prædicti in noſtra conſtituti præſentia confeſſione notoria publicè fatebantur, profitendo etiam qualiter prefato Domino noſtro Imperatori tanquam Regi Bœmiæ heredibus ac ſucceſſoribus ſuis Bœmiæ Regibus, & Ejusdem Regni Coronæ tanquam veris naturalibus hereditariis, & legitimis Dominis ſuis pro ſe ac ſucceſſoribus ſuis Sleſiæ, & Opulien: Ducibus præſtiterint homagii fidelitatis, obedientiæ, & ſubjectionis debita, conſveta, ac ſolemnia juramenta. Et quod prædicti Ducatus Sleſiæ, & Opulien: nec non Ducatus & Civitas Wratisl. & etiam alia oppida, Terræ Diſtrictus, & pertinentiæ, cum omnibus Dominiis, honoribus, & juribus ſuis, Regno & Coronæ Bœmiæ de communi voluntate voto & Conſilio, eorundem Principum, & etiam aliorum quorum ad hoc requiri debebat aſſenſus, uniti & incorporati ac inviſcerati ſunt & eſſe debeant adeo irrevocabiliter & inconvulsè, ut â prefatis Regno & Corona Bœmiæ ſcindi, dividi, ſeu alienari non debeant quovis modo, ſicut hoc Principum prædictorum & aliorum ſimiliter quorum intereſſe potuit eſt juramentis corporalibus Solemniter approbatum, Et cum Epiſcopalis ſedes & Cathedra Eccleſiæ noſtræ Wratisl. noſcatur ſita in Civitate Wratisl. prædictaque Civitas, ut præmittitur Regno & Coronæ Bœmiæ, ac Domino Noſtro Imperatori præfato tanquam Regi Bœmiæ eſt immediate ſubjecta, qui nobis, & Eccleſiæ noſtræ prædictæ, multas ſpeciales munifi-

ficentias de Regia magnificentia noſcitur contuliſſe, ob hoc grata viciſſitudine ſibi ne tantorum beneficiorum ſimus ingrati occurrere cupientes, animo deliberato, non per errorem, aut improvide, ſed maturo & comuni precedente conſilio, pari omnium noſtrum voluntate, voto pariter & aſſenſo nobis ob hoc pluries, perſonaliter in Capitulo, congregatis pro nobis, & ſucceſſoribus noſtris imperpetuum recognoſcimus, & tenore præſentium publicè profitemur, quod præfatus Dominus noſter Imperator tanquam Bœmiæ Rex, pro ſe hæredibus & ſucceſſoribus ſuis Bœmiæ Regibus & Ejusdem Regni Corona eſt Patronus noſter Principalis & Dominus ratione Wratisl. Eccleſiæ, & bonorum ipſius, quæ habemus in comuni vel in ſingulari, in terris ſive diſtrictibus Wratisl. Noviforen. Frankenſtein, & Namslavien. quos & quos in præſentiarum obtinet, & ipſe aut ſui hæredes ac ſucceſſores Reges Bœmiæ favente Domino futuris temporibus obtinebunt. Quodque ad ipſum hæredes & ſucceſſores ſuos Bœmiæ Reges Regnum & Coronam Bœmiæ tanquam Principalem Patronum & Dominum noſtrum tenemur & volumus fidelem habere reſpectum, ac ipſos tanquam Principales Patronos, & Dominos noſtros jurare fideliter, & ſicut expedit dignis honoribus venerari. Et licet quædam alia bona noſtra, & Eccleſiæ noſtræ prædictæ ſint etiam hinc inde in terris & principatibus Ducum & Principum Sleſiæ & Opulien. Regno Bœmiæ incorporatis & unitis, ut præmittitur, quia tamen omnes Principatus hujusmodi, à Regno & Corona Bœmiæ in Feudum dependent. Idcirco

fatemur etiam bona noſtra eadem præterquam illa, quæ ſunt in Svidnicen. & Javren. Ducatibus fore in Regno Bœmiæ conſtituta. Proteſtamur tamen expreſſè quod bona hujusmodi ad nulla onera pecuniaria, Perſonalia ſive realia ſunt cuiquam penitus obligata. Promittentes bona fide noſtra ſine omni dolo præfatis Dominis & Patronis noſtris Bœmiæ Regibus pro nobis & Succeſſoribus noſtris, quòd quotiescunque Regem Bœmiæ Dominum & Patronum noſtrum mori continget, quod tunc Epiſcop. Wratisl. qui pro tempore fuerit, una cum melioribus Prælatis Eccleſiæ nomine & vice ſui & Capituli ad Coronationem futuri Regis, tanquam ad ſolemnitatem, & gaudium Patroni & Domini noſtri ac Wratisl. Eccleſiæ tenebuntur & debebunt accedere, & ibidem Coronato Rege, ſtatim ab ipſo oppidum Grotkaw, cum ipſius terra & diſtrictu, & omnibus ac ſingulis juribus, & pertinentiis ſuis nomine Wratisl. Eccleſiæ in Feudum ſuſcipere, & tempore ſuſceptionis hujusmodi, Juramentum homagii, fidelitatis, obedientiæ, & ſubjectionis quod alias præfato Domino noſtro Imperatori, tanquam Bœmiæ Regi, ratione oppidi & terræ jam dictorum præſtitimus, ſolemniter innovare, ac ipſe Wratisl. Epiſcopus, qui pro tempore fuerit, velut alii Principes Ligii, Capitulum verò ejusdem Eccleſiæ tanquam Vaſalli Regni & Coronæ Bœmiæ omnia & ſingula facient, quæ juxta privilegia & conſvetudinis Regni & Coronæ Bœmiæ facere tenebuntur, toties quoties caſuum mutabilitate poſcente, in morte Regis Bœmiæ ſeu Wratisl. Epiſcopus fuerit opportunum. Berna,

talliis

talliis ſeu Exactionibus, ac cæteris gravaminibus exceptis, ad quas & quæ non recognoſcimus non teneri, ut etiam Res Publica Regni & Coronæ Bœmiæ pro Magnificentia Patronorum, & Dominorum noſtrorum Bœmiæ Regum & Subditorum Regni prædicti grata ſalute felicia quidem incrementa ſuſcipiens, felicibus autore Deo ſucceſſibus augeatur. Promittimus bona noſtra fide & ſine omni dolo pro nobis & ſucceſſoribus noſtris in perpetuum præfato Domino noſtro Imperatori tanquam Bœmiæ Regi hæredibus & ſucceſſoribus ſuis Regibus Bœmiæ, quod nulli unquam Regi, Principi, ſeu alteri perſonæ vel hominibus, cujuscunque Status dignitatis, gradus ſeu conditionis exiſtant, qui Regni & Coronæ Bœmiæ Principes Principatus, & Ducatus Civitatem Wratisl. & alia ſimiliter in noſtra Wratisl. Diec. ſeu alibi ſitos aut ſita nec non Dominia, Jura, metas, ſeu pertinentias ipſorum impugnare, offendere vel invadere niterentur, adverſus Dominos & Patronos noſtros Bœmiæ Reges, qui pro tempore fuerint, præſtabimus, aut faciemus præſtari, aut fieri ſuſtinebimus à nobis, vel noſtris ſubditis, auxilium, conſilium, vel vaforem, imo omnes & ſingulas munitiones noſtras & Eccleſiæ Wratisl. nominatim Terræ Niſen. diſponente Domino, præterquam ad ſupra ſcripta & infra ſcripta promiſſa juvamina, & aperturas libera ſemper extitit & exiſtit, ac alias munitiones ubicunque ſuerint conſtitutæ adverſus invaſores, impugnatores ſeu offenſores, quoslibet complices, adjutores, & fautores eorum præfato Domino noſtro Imperatori tanquam Regi Bœmiæ

hæredibus & successoribus suis Bœmiæ Regibus, Capitaneis, Officialibus, & hominibus ipsorum, dum, & quoties oportunitas illud exegerit pro defensione Patriæ, Principatuum, Ducatuum, Dominiorum, Jurium, pertinentiarum, & honorum, Regum Regni & Coronæ Bœmiæ, qui, & quæ exprimuntur superius. Promittimus, debemus, & volumus aperire fideliter & efficere, ac procurare per homines officiales, & Commissarios nostros, absque cujuslibet difficultatis obice legaliter aperiri. Sic tamen quòd idem Dominus noster, hæredes & successores ipsius Reges Bœmiæ non facient, cum invasoribus, hostibus & Emulis hujusmodi præter voluntatem nostram concordiam, velque alias reddamur indemnes, ac contra omnes & singulos invasores, oppressores & molestatores nostros Ecclesiæ nostræ & bonorum ipsius tueantur pro viribus & defendant. Harum quibus Sigilla, nostrum & Capituli dictæ nostræ Wratisl. Ecclesiæ sunt appensa testimonio Literarum, Actum & Datum Wratislaviæ Vltima die Mensis Novembris, Anno Domini Millesimo, Trecentesimo, Quinquagesimo, octavo.

Num. XL.

Ich Friderich von GOTTES Gnaden in Schlesien Hertzog zu Lignitz vnd Brigg 2c. bekenne für mich meine Erben und Erbnehmen offentlich mit diesem Brieff, und thue kundt männiglich, Nachdem der Allerdurchleuchtigste 2c. Fürst vnd Herr, Herr Ferdinand

nand 2c. Römischer = Hungarischer = vnd Böheimbischer König 2c. mein allergnädigster König und Herr 2c. durch ein ergangenen Königlich rechtmässig Vrtl des Datum Breßlau den 18. Maj verflossenen 46. Jahrs, zwischen den Ständen der Cron Böheimb vndt dem Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Fridrichen Hertzogen zu Lignitz, meinen gnädigen lieben Herrn vndt Vattern seeliger vndt hochmilder Gedächtnuß darinnen mein freündlicher lieber Herr Brueder Hertzog Georg zur Lignitz vnd Brigg, vndt Ich auch mit eingezogen vnd bemeldet und folgends durch Ihrer Römisch. Königl. Majest. gegebenen Schrifftlichen Augspurgischen Abschied auferlegt, vns aus der Erb Verbrüderung mit dem Hochgebohrnen Fürsten Herrn Joachim Marggraffen zu Brandenburg 2c. meinen freündtl. lieben Herrn Oheimb vnd Schwagern verschiener Zeit aufgericht, zu ziehen vnd derselb 2c. abzustehen, die Vnterthanen solche Verbrüderung nicht mehr schweren zu lassen, auch die Verträge bey hochgedachtem Churfürst in einer benannten Zeit zu wegen zu bringen, vnd dieselbigen Ihrer Röm. Königl. Majestät vnterthänigst zu zustellen; Welchen Königl. Spruch vndt Bescheid Ich meines Theils gehorsamblichen geliebet/ gewilliget ratificiret vnd angenommen/ mich auch bald darauf der Erb-Verbrüderung geäussert/ dem Churfürsten Se. Lbden: für einen Bruder nicht mehr geschrieben/ genandt/ noch gehalten/ die

Unterthanen nach Absterben gedachtes meines lieben Herrn vndt Vattern die Erb-Verbrüderung nicht mehr schweren lassen/ selbst auch nicht geschwohren/ folgends für wenig Wochen Ich eigener Persohn zu genandten Churfürsten Sr. Lden verriten, umb Uberandtwortung der Verträge zum allerfleissigsten sollicitiret und angehalten, aber noch zur Zeit nichts erlangen mögen, sondern Sr. Ldn. solches in Bedacht genomben, mit Erbietung Sr. Ldn. Emelichs Gemüth mir Er besser zuzuschreiben der Ennelichen Hofnung Sr. Ldn. werden die Sache nach Notturfft bewegen, vielleich guthwillig dauon abstehen, wie Ich dann nach zu Bekommung derselben allen müglichen Fleiß fürwenden vnd ankern will, vnd wo die Vorträge mir vberandtwortet, will Ich als dann dieselbigen vnuerzigentlichen vndt ohne Saumbsall Ihrer Röm. Königl. Maj. zustellen, damit aber gleichwohl hochgedacht Röm. Kayserl. Majest. derselben Erben nachkommende Könige und die Cron Böheimb auf das ergangene Rechtmäßige Vrthel, welches ich auch darfür erkenne, vndt mir gefallen lasse, gnugsamblich versichere, habe Ich Ihrer Röm. Königl. Majest. als Regierenden Böheimbischen Könige, vnd Obr. Hertzog in Schlesien vnterthännigst zugesagt, versprochen, vnd mich, vor mich meine Erben vndt Erbnehmen in aller beständigisten vnd cräfftigisten Weiß solches immer geschehen kan, verobligiret vnd verbunden, thue auch solches hiemit

hiemit wissentlich Krafft dies Brieffs, daß ich nichts weniger obangeregten Königl. rechtmässigen Spruch gehorchen vnd gehors. vorziehen will, da Ich mit Todt abgienge / vndt keine Männliche Lehens Erben / so meines Nahmens / Wappens vnd Stammens wehren / hinter mir verliesse / daß alsdann meine Fürstenthümber Landt vnd Leüth die Ich itzo habe / oder künfftig bekommen möchte an niemands andern / dann an hochgedachte Königl. Majest. vnd derselben Erben / nachkommende Könige / **vndt die Cron zu Böheimb** / stamben vnd fallen sollen; vnd zu mehrer Sicherheit sollen auf den negsten Landtag nach Andreæ schirst künfftig in meiner Stadt Lignitz einkomben und folgenden Dienstag zu Feüertag Zeit in Beyseyn der Röm. Königl. Majest. hierzu verordneten Commissarien alle meine Vnterthanen vnd Lehen Leüthe Jhrer Röm. Königl. Majest. derselben Erben vndt nachkommenden Königen zu Böheimb / Aydes Pflicht vnd Huldigung thuen / auf den Fall / da ich mit Todt abgienge / vnd keine Männliche Lehens Erben / so meines Nahmens / Wappens / vnd Stammens wehren / hinter mir verliesse / daß alsdann / wie obgemelt / meine Fürstenthümber / Landt vnd Leüthe / an mein vnd andern / dann an hochgedachte Röm. Königl. Maj. vndt derselben Erben / nachkommende Könige

ge zu Böheimb / vnd sonst keinen andern / für Ihre rechte Herrn annehmb halten vnd erkennen sollen. Doch haben Ihre Röm. Königl. Majest. aus sondern Königl. Gden / mir vnd meinen Erben / gnädigst bewilliget vnd zuegelassen / da Ich einige Eheliche Tochter hinter mir verliesse / derselben 30. Tausendt Taller / wo aber zwey meiner leiblichen Töchter hinter mir verblieben jeder 15000. Taller / wo aber drey Töchter / oder mehr verbleiben wurden / jeder 10000. Taller zu Heyrath Guth von solchen meinen Landen / verschrieben vnd gegeben werden solle; alles getreülich vnd vngefährlich. Des zu Urkund mit meinen Fürstl. anhangenden Insiegel besigle, vnd eigener Handt vnterschrieben. Geben zu Prag Sonnabendt nach Aller Heiligen Tág, nach Christi Vnsers lieben Herrn Geburth 1549.

Num. XLI.

Wir Ferdinand von GOttes Genaden Römischer König zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien, zu Hungarn, Böhaimb, Dalmatien, Croatien rc. Kunig, Innfant in Hispanien, Ertzhertzog zu Oesterreich, Marggraue zu Mehrern, Hertzog zu Lutzenburg vndt in Schlesien, Marggraue zu Lausniz rc. Bekennen offentlich mit diesem Brieff und thun kundt menniglich, nachdem sich verschiener Zeit Weyland der Hochgebohr-

bohrne Fridrich in Schlesien Hertzoge zur Lig-
nitz und Brieg, mit dem Hochgebohrnen
Joachimen Marggraffen zu Brandenburg, zu
Stettin, Pommern, der Casuben und Wen-
den Herzogen, Burggraffen zu Nürnberg und
Fürsten zu Rügen, des Heyl. Röm. Reichs
Erz Cammerer, Unserm Lieben Schwager und
Churfürsten, da sich unter Ihnen, Ihren Er-
ben und Nachkommen Todsfall begeben, auf
der einen oder der andern Seithen, nit mehr
Leibs Lehens Erben verhanden, wie es mit
Ihren Fürstenthümbern Landen und Leuthen
gehalten solt werden, und wohien dieselben
kommen und fallen sollen, außer Unser alß
Regierenden Kunigs zu Böheimb / und
Obersten Herzogen in Schlesien / Seines
natirlichen aigen Erbherrn und Lands-
fürstens / **und der Cron Böheimb /**
vorwissen / bewilligen / und zulassen / für
Sich selbst in ein Erbverbrüderung bege-
ben, / verobligiret / verbunden / verschrie-
ben / und mit zusammen Verheyrathung
Ihrer Kinder bestättigt / gedachter ver-
storbener Hertzog Fridrich alle seine Un-
terthanen und Lehenleuth von Landt und
Stätten / dem Churfürsten Schweren /
und Erbhuldigung thun lassen / und aber
weder Uns noch **der Cron Böheimb**
solches leidlich sein wollen / wie Wir dann
den verstorbenen Herzogen Fridrichen zur
Lignitz / und die Hochgebohrnen Unsere
Oheimben Fürsten und Lieben getreuen

Fridri-

Fridrichen und Georgen Gebrüder in Schlesien / Herzoge zur Lignitz und Brüg Seine des verstorbenen Herzoge Fridrichen Sühne / die sich solcher Erbverbrüderung gleichfalls mit theilhafftig gemacht / darzu consentirt / bewilligt / durch Ihre Eigene Händ unterschriben / Siegeln helffen / bestettegen / und confirmiren / unlengst verschienen 46ten Jahrs / **auff der Stände der Cron Böheimb anruffen** / weil solches wider der Cron Freyheiten gewesen / in Unser Statt Breßlaw fürgeheischen / geladen / und citirt / dazumahl durch Unsern Rechtmeßigen Küniglichen Urthel Spruch / des Datum den 18. Maji ernents 46ten Jahrs / welcher allen der von der Lignitz Unterthanen ungezweiffelt unverhalten blieben / gesententirt worden / denselben Vertrag oder Erbverbrüderung mit seinem Inhalt an ihm selbst / samt allem so darauff erfolgt / von rechtswegen als für nichtig und unkräfftig / und so viel der mit der That in Würkung gebracht / abgethan / vernicht und cassirt / bemelte drey Fürsten Vatter und Sühne davon abzustehen / die Brieff so Sie derhalben vor sich gegeben / wider an sich zu nehmen / zu cassiren / auch die Unterthanen obberührter dem Churfürsten zu Brandenburg geschwornen Erbhuldigung halb / zu ebenmeßigen / und unansprüchig zuverschaffen / erklährt / und erkent / **welchen**

Un-

Unsern Kuniglichen Spruch und Abschidt der verstorben Herzog Fridrich zur Lignitz für rechtmeßig erkent und angenommen / dergleichen auch beyd Gebrüder Herzogen zur Lignitz / denselben Spruch hernach nichts minder unterthänigst geliebt / gewilligt / ratificirt und angenommen / sich auch ermelter Herzog Georg zur Lignitz / darauf als bald der Erbverbrüderung geeysert / dem Churfürsten für einen Bruder nit mehr geschrieben / genandt noch gehalten / die Unterthanen so auf seinen Theil kommen / nach absterben seines Vattern / die Erbverbrüderung nit mehr Schweren lassen / selbst auch nit geschworen / dardurch also / weil mehr angeregte Verbrüderung mit Unserm Kuniglichen Spruch cassirt / genichtigt und auffgehoben alles das jenige so der Erbverbrüderung anhängig / vornehmlich die erfolgten Aydts Pflicht / dem Churfürsten jene Zeit beschehen / gleichfals mit cassirt und auffgehoben / die Unterthanen Ihrer dem Churfürsten gethaner Pflicht entbrochen und nit mehr zu halten schuldig / wie dann die Unterthanen in der nechsten Erbhuldigung / so Sie Herzog Georgen gethan / dem Churfürsten nit geschworen / sondern außgelassen / und hindan gesetzet / auch an allen Orthen gebreuchig / wann ein rechtmeßig Urthl in einer strittigen Sach ergehet und ange-

genoh-

genohmen würdet / daß die Part / welcher sich gleich in etwas verschriben / davon absoluirt und daß Urthl zu vollziehen schuldig. Und Wir aber Donnerstag nach dem Sontag Esto mihi, den 7. Martij allhie auff Unnserm Kunigl. Schloß Prag gedachtem Herzog Georgen zur Lignitz / auf sein unterthänigsts bittlichs Anlangen und Ersuchen / und auß sondern Gnaden / die Lehen über alle Seine Fürstenthümber / Landt und Leuth / so Weylandt nach absterben vielgedachts seines Vattern Herzog Friedrichen in Vatterlicher Erbtheilung an Ihne geerbet / gestambt / und gefallen / die Er jetzt auch Innen helt / und noch hinfüran an bekummen möcht / gnädigist verliehen / Er Uns auch darauff Erbhuldigung / Aydt und Pflicht gethan / doch mit diesem Anhang und ausdrucklichen Vorbehaldt / wie er sich dann daß gegen Uns verschrieben / verobligirt / und verbunden / da Er mit Todt abgienge / und keine Männliche Lehens Erben / so seines Nahmens / Wappens und Stammens wehren hinter Ihne verliesse / daß alßdann alle seine Fürstenthümber Land und Leuth / die Er jezt hat / oder künfftig überkommen möcht / an niemandts andern / dann an Unß Unsere Erben / nachkommende Kunige / **und die Cron zu Böheimb** Stammen und fallen / und gedachte seine Unterthanen / Uns Unsere

Er-

Erben nachkommende Kunige zu Böheimb / und sonst keinen andern / für Ihre rechte natürliche Herrn annehmen / halten und erkennen sollen. Dieweil dann gedachtes Herzog Georgens zur Ligniz Unterthanen und Lehen Leuth / die Er auff heut dato alle in die Stadt Brieg beschrieben und erfordert / in beiseyn Unserer hierzu verordneten Räthe und Commissarien / Unnß / Unnseren / Erben / nachkommenden Kunigen und der Cron zu Böheimb auf Weg und Weiß wie obgemelt / und die Huldigung clårlich mit sich bringt / und außweist / Aydts Pflicht und Erbhuldigung geleist / daß demnach Herzog Georgen zur Ligniz Unterthanen von Landt und Stätten / Ihren Erben und Nachkommen / die in Vatterlicher Erbtheilung auf Ihne kommen und gefallen / so gethane Aydts Pflicht und Erbhuldigung / weil Sie durch das ergangen Unser Kuniglich rechtmeßig Urthl / davon hievor genugsambe und lautere Außführung geschicht / Ihrer dem Churfürsten gethanen Pflicht und Huldigung mit absoluirt und entbrochen / jezt und in künfftige Zeit / an Ihren Ehren / gutem Geruch und Leimut unverkleinlich und unnachtheilig sein soll / auch von niemanden / waß hohen oder niedern Würden / Standts und Weesens die seynd vornemblich von dem Churfürsten zu Brandenburg / Seiner

Liebd. Erben Nachkummen und Unterthanen, darüber angefochten noch betrübt werden, in keine Weiß, gnädiglich und ungefehrlich. Mit Uhrkundt dies Brieffs besigelt mit Unserm Kuniglichen anhangenden Insigl; Geben auf Unserm Kunigl. Schloß Prag den 25. Tag des Monaths Aprilis, nach Christi Unsers Lieben HErrn Geburth 1549. Unserer Reiche des Röm. im Neunzehenden, und der aller andern im drey und zwanzigsten Jahr.

Ferdinand.

Num. XLII.

Ich Fridrich von GOTTES Gnaden in Schlesien Hertzog zur Lignitz, und Brieg rc. Bekenne, und thue kund vor männiglich und offentlich mit diesem meinem Brieff und Sigel, vor mich, und meine Erben, und Erbnehmen, nachdeme der Durchleügtigste Großmächtigste Fürst und Herr Herr Rudolph &c. der Ander erwehlter Röm. Kayser rc. mein allergnädigster Kayser, König und Herr, durch ein ergangen Königliches rechtmäßiges Urthel, des Datum Breßlau, den 18. Maij im 1546. Jahr, zwischen den Ständen der Cron Böhmen, und Wayland dem Hochgebohrnen Fürsten Friedrichen in Schleßien, Hertzogen zur Lignitz und Brieg, meinem gnädig lieben Herrn, und Groß Vattern, seeliger und milder Gedenken, darinnen der auch Hochgebohrne Fürst und Herr Herr, Friedrich in Schleßien zur Lignitz und Brieg, mein gnädiger und geliebter Herr Vatter, und Con-

sequen-

sequenter ich als der Erbe auch mit eingezogen, und folgends durch einen zu Augspurg ergangenen schrifftlichen Abschied ihnen und mir als dem Erben, oder Erbnehmen auferleget, aus der Erb Verbrüderung mit dazumahl dem Hochgebohrnen Fürsten und Herrn Joachim Marggraffen zu Brandenburg, Churfl. &c. meinem freundlichen lieben Hrn. Oheim u. Schwagern auffgerichtet, zuziehen, von deroselben abzustehen, die Unterthanen solche Verbrüderung nicht mehr schweren zu lassen, auch allen Menschlichen, und müglichen Fleiß fürwenden, damit dieselben Verträge bey gedachtem Churfürsten wiederum zu Ruhe gebracht, und höchstgedachtigster Ihro Kays. Maj. eingestellet werden möchten, daß ich solchen Königlichen Spruch und Abschied weniger nicht als mein Gnädiger Herr Vatter seliger gethan, hiemit und in Krafft dies Brieffes, beliebe, bewillige, und mit der That selbs ratificire, immassen sich dann mein Herr Vatter seliger, so wohl mein Bruder Hertzog Heinrich, und ich nichts weniger bis dahero mich solcher Erb-Verbrüderung gantz und gar geeissert, die Unterthanen auch gleicher Weiß, wie bey meines Herrn Vatters Lebens Zeiten beschehen, also auch seither der Zeit die Erb-Verbrüderung nicht mehr schweren lassen, selbst auch nicht geschworen, mich auch bestes Fleisses zu bemühen nicht unterlassen will, beyna jetzo regierenden Churfürsten dem Hochgebohrnen Fürsten Herrn Johanns, Georgen, Marggraffen zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz Cammerern, und Churfürsten in Preussen, zu Stettin Pom-

 mern,

mern, der Cassuben, Wenden, und in Schlesien zu Crossen Herzogen, Burggraffen zu Nürnberg, und Fürst zu Rügen, meinem gnädig, und lieben Herrn Oheim, Schwagern, und Vattern umb mehr gedachten Vertrags Restitution anzuhalten, und da ich den zu meinen Handen bringen werde, will und soll ich alsdann denselbigen unverzogenlich, und ohne Saumen Jhro Röm. Kays. May. derselben nachkommende Könige, und die Cron Böheimb auff das obgedachte rechtmäßige Urthel, welches ich auch darfür erkenne, und mir gefallen lasse, genugsamblich versichert habe ich Jhro Röm. Kayserl. Maj. alß regierendem Böheimischen König und Obersten Herzog in Schleßien unterthänigst zugesagt, versprochen, und mich gleicher Weisse, wie mein gnädiger geliebter Herr Vatter gethan, vor mich meine Erben und Erbnehmen in aller beständig- und kräfftigster Weise, wie solches immer geschehen kan, veroblig'ret und verbunden, thue auch solches hiemit wissentlich in Krafft dies Brieffes, daß ich nichts weniger obangeregten rechtmäßigen Königl. Spruch, als der Erbe gehorchen, und gehorsamlich vollnziehen will, do ich mit Todt abgienge / und keine Männliche Lehens Erben / so meines Nahmens / Wappens / und Stammens wären / hinter mir verliesse / daß alß dann mein Fürstenthumb / Land und Leuthe / die ich jetzo hab oder künfftig bekommen möchte / an niemands anders / dann an hochgedachte R. K. Maj. und dero

roselben Erben/ nachkommende Könige/ und die Cron zu Böheimb stammen und fallen sollen/ und zu mehrer Sicherheit sollen auch hinführo alle meine Unterthanen, und Lehenleuthe J. R. K. M. und Deroselben Erben, Nachkommenden Königen zu Böheim, wie dies anhero Sieder dem ergangenen Spruch auch geschehen Eyds Pflicht und Huldigung thun, auff den Fall/ da ich mit Todt abgienge/ und keine Männliche Lehens Erben/ so meines Nahmens/ Wappens/ und Stammens wären, hinder mir verließe, daß alsdann, wie obgemeldet, mein Fürstenthumb, Land und Leuthe, niemands anders, dann an hochgedachte R. K. M. und deroselben Erben und nachkommende Könige, und die Cron Böheimb stammen und fallen, vnnd gedachte mein Unterthanen J. R. K. M. Deroselben Erben, nachkommende Könige zu Böheim, und sonsten keine andere für ihre rechte natürliche Herrn aufnehmen, halten und erkennen sollen, wie dann solche Eydespflicht also und nit anderst geleistet, und vollzogen wird, doch haben J. K. M. auß sondern Königl. Gnaden mir und meinen Erben gnädigst bewilligt, und zugelassen, da ich einige Eheliche Tochter hinter mir verließe, daß derselben 30000. Thaler, wo aber zwo meiner Leiblichen Töchter hinter mir verblieben, jeder 15000. Thaler, wo aber 3. Töchter, oder mehr hinter mir verbleiben würden, jeder zehen tau-

send Thaler zu Heyrath Gutt von solchen meinen Landen verschrieben, und gegeben werden solle, alles getreulich und ungefehrlich. Des zu Uhrkund mit meinem Fürstl. anhangenden Insiegel besiegelt, und bekräfftiget, auch eigener Hand unterschrieben. Geben zu Breßlau, den Eilfften Tag des Monaths Martii im 1596. Jahre.

Friedrich Hertzog.

Num. LXIII.

Rudolph rc.

Hochgebohrner Oheimb, Fürst, Lieber getrewer; Wir wollen dir gnädigst nicht verhalten, daß Wir auf dein unterth. vielfältige Bitt, Uns in Gnd. entschlossen haben, dir die Lehen und gesamote Handt vber die Fürstenthümber Lignitz und Briegg, solchergestaldt wie dem Titl Herzoge Joachim Friederich jüngst beschehen, gegen Einstellung zwayen Revers, die Erb-Verbrüderung mit Brandenburg vnd den Müntzschlage belangend, in Gnaden erfolgen zu lassen, Inmassen Wir dann des Titl. Bischoffen zu Breßlaw And. anbefohlen, die Ober-Ambtshalber und an vnser Statt zu Leistung dessen so sich in dergleichen Fällen eraignet vnd gebühret, anzusetzen:

Alßdann Wir dann auch vnser Confirmation hierunter dir zu theilen in Genaden gesinnet;

Wann aber billich, daß du den jenigen so du in obberührten Revers, sonderlich der Erb-Verbrü-

brüderung halber zusagen, und geloben wirst würcklich nachsetzest.

Derowegen und obschon berührte Erbverbrüderung an ihm selbst nichtig, todt, ab, und längst zu unkräfftig erkandt worden; Nichtsdestoweniger So wollen Wir dich nicht allein vermahnet, sondern auch dir hirmit ernstlich aufferlegt und befohlen haben, daß du einige Mittel die zu Erlangung deß Erbverbrüderungs Brieff von den Churfürsten zu Brandenburg, Sr. Liebe rc. dienstlichen nit unterlassest, und also deinen Versprechen im Werck ein Genüge leistest. Andeme vollbringest du Unsern gnädigsten auch endlichen Willen und Meinung. Geben Prag den 2. Decembr. Anno 1595.

NUM. XLIV.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster Römischer Kayser Ewer Kayserliche Maj. seind meine unterthänigste gehorsambste Dienste in schuldigsten Treuen jederzeit zuvor.

Allergnädigster Herr.

Ich trage keinen Zweiffel, es werden Euer Kays. May. mein unterthänigstes Schreiben von 20. Novembris des kurtz verwichenen Jahres wol erhalten, dieselbe auch daraus gnädigst mit mehrerm ersehen haben, daß wegen der rechtmäßig auf mich gestammeten Fürstenthümer Liegnitz, Brieg und Wohlau Ich mich gehorsamst gegen Euer Kays. May. zu dem jenigen

offeriret, welches die Concessio Königs Uladislai Herzog Friedrichen zu Liegnitz ehemahlen ertheilet, erheischet, die zwischen diesem und meinem Uhr Elter. Vatter aufgerichtete Erb-Verbrüderung auch in sich hält, schließlich die gemeine Lehen-Rechte selbst mit sich bringen und erfordern. Alß mir nun hierauff von Euer May. keine gnädigste Antworth zukommen, Ich aber mich nicht entbrechen kan, zu der deßhalb mir obliegenden Devotion anderweith, als hiermit geschiehet, vor Euer Kays. May. unterthänigst gehorsambst zu gestellen; So ersuche dieselbte geziemender schuldigster massen, Euer Kays. May. wollen ohne ferneres nachsehen, und verweilen nunmehro den Terminum zur Investitur, und Leistung der gebührenden præstandorum ansetzen, damit ich ferner mich hierzu anschicken, als auch vor alle vorhin von Euer Kays. May. mir und meinem Churhauße erwießene auch hierdurch erzeigende hohe Kayserliche Gnade mit mehrerer Würkligkeit darthun, und erweißen könne, Lebenslang zu seyn und zu verbleiben

Euer Kays. Maj.

Colln an der Sprew den
11. Martii 1684.

Unterthänigst gehorsambster
Churfürst

Friederich Wilhelm
Marggraff zu Brandenburg.

Num.

Num. XLV.

Leopold ꝛc. ꝛc.

Durchleüchtig-Hochgebohrner lieber Oheim und Churfürst. Wir haben aus Euer Lbd. an Uns untern 20. 9bris des 1683. und 11ten Martii vorigen Jahrs abgelassenen Schreiben, wie nicht weniger aus deme, was bey Uns dieselben durch dero Abgesandten (Titul.) Otto Freyherrn von Schwerin den 1ten Martii obbedeüten 1683. Jahrs, dann nachgehends durch dero Rath und Residenten an Unserm Kayserl. Hof Bernard Ernest von Schmetau widerholter vor- und anbringen lassen, gnädigst vernohmen, was massen Euer Lden ex Capite der von Weyland Hertzog Fridrichen zu Lignitz und Brieg, noch von Unserm Vorfahren Weyl. Künig VVladislao super alienatione seiner Fürstenthümer, Land- und Leüthe, wie darfür gehalten werden will, erhaltenen Concession und darauf nachgehends zwischen Ewer Ldn. Uhr Eltern Vatern Weyl. Joachim Marggraffen und Churfürsten zu Brandenburg und dero Chur-Hause an einen, dann ermelten Hertzog Friderichen und seinen beeden Söhnen, Hertzog Friderichen dem Jüngern, und Hertzog Georgen andern Theils, Anno 1537. aufgerichteten Erb-Verbrüderung zu Unsern in Unserm Hertzogthumb Schlesien gelegenen Erb-Fürstenthümbern Lignitz, Brieg und Wohlau, bey nunmehro erloschenen Fürst-Lignitz- und Brigischen Mannstammen,

 einigen

einigen Zuspruch, oder Lehensfolge zu haben vermeinen, und Jhro solchemnach den Terminum zur Investitur, und Leistung der gebührenden Præstandorum anzusetzen, die widerholte Ansuchung thuen wollen.

Nun seynd Wir zwar in denen gantz sichern Gedancken gestanden, Es würden Euer Lden. die jenige Sinceration welche Uns dieselbe durch dero obgedachten Abgesandten Freyhern von Schwerin, wie Sie nehmlichen bey jetzigen höchstgefährlichen, und anderer häuffigẽ Reichs-Sorgen erforderenden Conjuncturen vor dieß-mahl, und biß sich nicht die Zeiten in etwas würden gebessert haben, nachzusetzen nicht verlangten, bey dem Ersten Anfang dieser gerügten Anforderung gethan, Jhro noch ferner gefallen lassen, welches auch die eintzige und kein andere Ursach Unserer biß anhero verweilten Antworth, gewesen ist, dazumahlen bey Uns die sichere Nachricht eingeloffen, daß in Euer Lbden Nahmen, mehrgedachter Freyherr von Schwerin aufs neüe in würcklicher Anreise an Unsern Kayserl. Hof begriffen gewesen, und Wir dannenhero der Sachen biß zu dessen Ankunfft noch einen kleinen Anstand zu geben für gut erachtet haben;

Nachdeme aber bey Uns Euer Lden. mitlerzeith einen als den andern Weeg hierinfalls widerholter verschiedene Instantien, wie auch erst neülich durch öffters ermelten dero Abgesandten Freyh. von Schwerin unter 16. Monaths Tag Maij nächsthin diesfalls aufs neüe gantz eyfferig

An-

Ansuchung thuen lassen; So wollen Wir deroselben länger gnädigst nicht verhalten, u. wird Ew. Lden Selbsten nicht unbekand seyn, was massen diese Fürstenthumer Lignitz und Brig, als ein wahres Männliches Erb-Lehen von damahls regierenden Könige zu Böheimb Joanne Lugemburgico, und der Cron zu Böheimb, noch Anno 1329. von Weyl. Hertzog Boleslao, und seinen Söhnen dergestalt recognosciret worden, daß auf den Fall Ihr und Ihrer Nachkömmlingen Männlicher Stammen aufhören solte, niemand anders als die Regierende Könige und die Crone zu Böheimb succediren könne noch solle, wordurch gleich wie diese mehrbesagte Fürstenthümer gantz inalienabel worden, und dieses denen Regierenden Königen, und der Cron zu Böheimb, gantz bündig und unwiderrufflich zugewachsenes Recht, ohne dero austruckentlichen und gesambten Consens von denen Fürst-Lignitz- und Brigischen Lehen-Trägeren, auf niemand andern gültig, oder zu Rechts beständig hat transferiret weden können.

Also Wissen Wir Uns auch hingegen gnädigst gesichert, daß Wir von Seiten Ewer Lden Löbl. Vorfahren die pactirte Gegen-Verbrüderung nicht vollzogen worden, also auch Weyl. Hertzog Fridrich die zu seiner vermeintlich aufgerichteten Erb-Verbrüderung unumbgänglich erforderte Essential-Requisita nie gesucht, weniger erhalten, und dannenhero das jenige, was er de facto gethan, durch das Anno 1546. erfolgte gerechte Urthl Weyl. Kaysers Ferdinandi I.

glorwürdigen Andenckens, gäntz billich und völlig wiederumb aufgehoben, annulirt und cassiret worden, der häufigen und sehr vielen Bestättigungs Actuum, welche darauf nachgehends von Jahren zu Jahren non interrupta serie erfolget seyn, für diesmahl zu geschweigen;

Gestalten dann Ewer Lden Löbl. Vorfahren Christmilden Andencken solches selbsten erkennet, den Consens der Stände des Königreichs Böheimb für essential nöthig befunden, denselben allererst Anno 1593. gesuchet, und ohne weithere, auch die geringste Anziehung dieser an sich selbsten nichtigen und längst cassirten Erb-Verbrüderung, Ihnen nur eines aus diesen Fürstesthümern, auß Gnaden zu überlassen gebethen, so aber beedes, aus hoch wichtigen Ursachen ohne allen Effect hinterblieben ist; Bey welcher der Sachen obschon kurtzen, doch gründlichen und wahrhafften Bewandtnus Uns Ewer Lden: verhoffentlich nicht verdencken werden, daß Wir Unser und Unserer Erb-Cron Böheimb wohl erworbenes, und schon von so vielen Sæculis hero hergebrachtes Erbrecht nicht aus Händen lassen, noch diesem Euer Lden: an Uns gebrachten Gesuch (wie gerne Wir auch deroselben sonsten in allen nur immer thunlichen Begebenheiten nach aller Möglichkeit zu willfahren, gnädigst geneigt, und Ihro etwas, worzu Sie in Unserm Erb-Königreich Böheim, und dessen incorporirten Landen, mit Recht befugt, in einigerley Weiß vor- oder aufzuhalten gantz nicht gemeinet seyn) deferiren können, in vester

und

und gnädigster Zuversicht, wann Ewer Lbd: dieser Sachen mit allen Umbständen mehr werden auf den Grund sehen, und das jenige was dero Löbl. Vorfahrer, und in specie dero Herr Uralt Vatter Weyl. Herr Johann Georg Churfürst und Marggraff zu Brandenburg Christmilden Andenckens hiervon selbsten geurtheilet, besser nachschlagen lassen, Sie diesem Grundlosen Werck weither zu insistiren, aus eigener generosen Erkandtnuß gantz billiches Bedencken tragen werden; Allermassen Wir Uns dann im übrigen auf die Ewer Lbd. Abgesandten mehr, und öffters ernannten Freyherrn von Schwerin diesfalls gegebene mehr ausfürliche Schrifftliche Antworth und anerbothene Vorzeigung der disfalls verhangenden respective Original- und anderen glaubwürdigen Urkunden ertheilte gründliche Information gnädigst beziehen: Und verbleiben Ewer Lden: dabeneben ꝛc. Geben Wienn den 8. Junii Anno 1685.

Num. XLVI.

Von der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majest. Unsers allergnädigsten Herrn wegen ꝛc. Dem (Titul.) Otto Freyhern von Schwerin, als ihrer Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg Herrn Abgesandten am Kayserl. Hoffe hiemit in Gnaden anzufügen:

Allerhöchst gedacht Ihrer Kayser- und Königl. Majest. wehre das Ihro unterm 16. Maji negsthin zur Neustat im Nahmen Sr. Churfürstl.

fürstl. Durchl. zu Brandenburg überreichte unterthänigste Anbringen, in welchem der Herr Abgesandte præliminariter Seines gnädigsten Herrn in denen letzteren gefährlichen und weit aussehenden Kriegen, mit welchen so wohl das Heil. Röm. Reich selbst, als dessen Vormauern einige Jahr zuruck angegrieffen, und angefochten worden, pro liberate Patriæ & firmando Imperio rühmblichst geführte Waffen, und das durch erworbene hohe Meriten anziehet, nachgehendts aber verschiedene Fundamenta und Rechts-Grunde, Krafft deren, und insonderheit vermöge der zwischen Weyl. Herrn Joachimo 2do gewesten Churfürsten und dero Chur-Hause, an einem - dann Weyl. Hertzog Friederichen zur Lignitz, Brig, und Wohlau, Seinen Söhnen Friedrich dem Jüngern, und Geörgen auch Hertzogen zu Lignitz, und Brieg andern Theils, noch im vorigen Sæculo Anno 1537. aufgerichten Erb-Verbrüderungen, Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, nach nunmehro mit dem Todt Weyl. des letztern Hertzogs Geörge Wilhelmen völlig abgestorbenen Fürstl. Piastischen Mannsstammen, zu denen Fürstenthümbern Liegnitz, Brieg- und Wohlau einigen An- und Zuspruch zu haben vermeinen, mit angeführet, umbständlich gehorsambist referiret, und vorgetragen worden. Gleichwie nun zu vorderist, die bey dem lezteren obangezogenen Krieg, in allgemeiner des Heil. Röm. Reichs Angelegenheit, von hochgedacht-Ihrer Churfürstlichen

Durchl. aus aufrechtem Patriotischen Eyffer geleiste tapffere, und sehr ersprießliche Assistenz Deroselben billich zu unsterblichen Nachruhmb gereichet, Ihre Kayserl. Majest. dieselbe auch, mit sonderbahren Æstime annoch gnädigst erkennen, und dergestalt allzeit consideriren werden; Also haben dieselbe ingleichen nicht ermanglet, in dero an Ihre Churfürstl. Durchl. untereinsten ablassenden gnädigsten Schreiben, die Ursachen, warumben mit der verlangten Antworth bieshero in etwas zuruck gehalten worden, umbständlich zu eröffnen, die man dahier zu widerholen überflüßig zu seyn erachtet, umb so viel mehr, weilen Er Herr Abgesandter hiervon zum Theil selbsten die gute Zeignus wird geben können, zum Theil aber Ihrer Kayserl. Majest. der Zeit obhabende häuffige- und schwäre Kriegs-Affairen, der gantzen Welt offenbahr und bekannt seyn.

Anlangend obbedeúte vermeinte Prætension an sich selbsten, will dieselbe von seithen Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg in folgenden gegründet werden, daß

1mò Der obangezogene Erb-Verbrüderungs-Recess, sich annoch originaliter vollkommentlich und wohl condicionirt in Sr. Churfürstl. Durchl. Archivo befinde, derselbe

2ò Von beyderseiths hohen Contrahenten gäntzlich vollzogen, eigenhändig unterschrieben, und mit einem Cörperlichen Ayde beschwohren, auch

3ò Morte utriusque contrahentium confirmiret

ret worden, also, daß dasjenige, was bey denen Contrahenten Anfangs voluntatis gewesen, nachgehends necessitatis geworden wehre, welches zu thuen

4ò Oberwehnten Hertzog Friedrichen darumben gantz frey gestanden seye, weilen die Hertzoge zur Liegnitz alle ihre in Schlesien gelegene Fürstenthümber- und Herrschafften Anno 1329. dem damahligen König zu Böheimb Weyl. Joanni Lucemburgico, als ein freywillig Lehen aufgetragen, Ihnen darbey besage eines diesfalls aufberichteten Pacti die liberam venditionem vel alienationem Ihres Eygenthums allzeith vorbehalten, und anderer Grundstuck ohne Special-Consens, wie mit dem Fürstenthumb Grotkau gehehen, veralienirt hätten, und dieses wäre die Ursach, warumben in der diesfalls aufgerichteten Erb-Verbrüderung stipuliret worden; daß wann gleich der Consens des damahls Regierenden Königs zu Böheimb, als welcher nur ad melius esse zu suchen gewesen, nicht erhalten werden könte, die Erb-Verbrüderung dannoch ihre Crafft haben solte, wiewohlen es

5ò Auch an solchen Königlichen Consensen nicht ermanglen thete, wie solches die jenigen Confirmationes Declarationes oder Extensiones Privilegiorum, so folgentlich der König Vladislaus Anno 1511. König Ludovicus Anno 1522. Ja der König Ferdinandus I. selbst Anno 1529. denen Hertzogen zur Liegnitz, und zwar mit Ihren Landt- und Leüthen nicht nur zu Lebens-Zeithen,

then, sondern auch auf den Todt-Bette frey disponiren zu können ertheilet hetten, mit mehrerm bezeigen theten, darwider.

6tò. Das von Weyl. König Ferdinando I. Anno 1546. auf offentlichem Land-Rechte zu Breßlau publicirte Cassirungs-Urthel, nicht vortragen könnte, als welches wider der Hertzoge zur Liegnitz speciale Privilegium vor selbigem Land-Rechte, nicht zustehen, nulliter, und zwar in præjudicium eines bey der Sach hauptsachlichen mit interessirten, und darzu nie citirten Tertii, nemblichen des damahligen Herrn Churfürsten zu Brandenburg abgefasset worden, gestalten dann die verhandlete Acta, und Prothocolla geben müsten, daß solcher Sentenz in continenti widersprochen, darwider durch den Doctor Christoph von Strassen solennissime protestiret, und Sr. Churfürstl. Durchl. Jura per expressum reserviret worden, wie dann auch

7ò Notorium wehre, daß Weyland Hertzog Friedrich zur Liegnitz sich durch solchen Sentenz hätte graviret befunden, darauß nachfolglich die Ungültigkeit der von Seinen hinterlassenen Söhnen Anno 1549. tentirten Restitution des mehr besagten Pacti Confraternitatis, und darauf gegründeten Reverses erhellen thäte, angesehen derley Erb-Verbrüderung speciem ultimæ voluntatis hetten, ein Testament aber von niemanden, alß dem Testatore selbst umbgestossen werden könte.

Damit nun zuvorderist Er Herr Abgesandter, und mithin sein gnädigster Herr, und

Princi-

Principalis in einem kurtzen, doch gründlichen Gegenentwurff, Ihrer Kayser- und Königl. Majest. diesfalls vor sich habende offenbahre gerechtsambe, und gute Befügnuß, wo nicht überflüßig, doch zu Genügen abnehmen mögen, So ist für allen Dingen in facto zu præmittiren, was massen Boleslaus Hertzog zur Liegnitz und Brieg Annô 1329. alle seine dies- und jenseits der Oder, allbereith gehabte Lande, und welche Er, oder Seine Nachkommen, ins künfftig noch überkommen wurden, nicht nur dem damahligen König zu Böheimb Joanni Lucemburgico, sondern auch dem Reich, oder der Cron zu Böheimb, als ein wahres Erb-oder Mann-Lehen aufgetragen, und wie dem Könige, also auch des Reichs zu Böheimb Manne-oder Vasallen worden, gestalten dann Ermelter Hertzog Boleslaus und seine zwey Söhne Wencelaus, und Ludovicus zwey Jahr hernach, das ist 1331. Hertzog Wenceslaus und Ludovicus Anno 1343. Hertzog Ruprecht und Bohuslaus, Anno 1383. sich suo & hæredum suorum nomine, gantz verbindlichen verreversiret, und die gewöhnliche Lehens-Pflicht dahin geleistet haben, daß Sie alle ihre Güter Territoria Schlösser, Land und Leuthe, mit allen Ihren Appertinentien wie die Nahmen haben mögen, und welche sie von Anbegin Ihres Lebens und Alters von Ihren Eltern und Vorfahren allezeit freygehalten und besessen, denen Königen und dem Reich zu Böheimb in feudum perpetuum & hæreditarium resigniret,

ret, wie auch der Könige und der Cron zu Böheimb wahre Vasallen seyn wollen und sollen, dergestalt, daß wann Sie oder Ihre Nachkömmlinge ohne Männliche Leibes-Lehens-Erben absterben möchten, alle diese Fürstenthümber, Land- und Leüthe, auf die Könige zu Böheimb, als Ihre rechte und natürliche Herren, dero Erben und Nachkommen, wie nicht minder an das Reich, oder die Cron zu Böheimb nomine & titulo Dominii devolvirt werden solten, woraus dann, und aus denen darüber erfolgten Investituren, quorum tenor principaliter inspicendus est, klar zu schliessen, daß auf die Qualität, welche diese Fürstenthümber ante acquisitionem Regis Joannis Lucemburgici gehabt, nicht mehr, sondern allein auf die Eigenschafft und rechte Lehens-Arth und Natur, welche Sie Resignantibus Ducibus, & sub Onere protectionis acceptantibus Regibus & Regno Bohemiæ überkommen, zu reflectiren seye, ungeachtet, daß solche Resignation Anfangs liberè geschehen, quod enim, wie der Herr Abgesandte selbsten nachgiebet, ab initio est voluntatis, ex postfacto fit necessitatis. Quibus in facto brevissimè præmissis, auf die obangezogene vermeinte Behelff zu kommen, hat man für gut befunden, zuvorderist die Haubt-Fundamenta zu berühren, als nach deren Erledigung, die andern von selbsten fallen müssen, oder doch gar leicht zu beantworten seyn.

Und zwar, nehmen Ihre Kayser- und Königl. Majest. pro Primo allergnädist für bekannt

 an,

an, daß Ihre Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg die Fürstenthümber Quæstionis, für ein wahres Lehen erkennen, und dessentwegen auf den Fall dero vermeintlich zukommender Befügnus, die behörigen Lehens-Requisita, gleich andern Lehens-Fürsten und Vasallen im Hertzogthumb Schlesien, wann nur Tag und Stunde darzue bennenet werden möchten, zu leisten erböthig seyn, können aber darbey keines Weeges nachgeben, daß die Hertzoge zur Liegnitz und Brieg, Ihnen liberam alienandi facultatem vi primæ investituræ, jemahlen entweder reserviret, oder daß Sie dieselbe vi Privilegiorum Regum Wladislai, Ludovici, & Ferdinandi I. erhalten: oder auch einige dergleichen Alienation ohne vorhergehenden Consens, welcher wider die kundtbahre Lehen-Rechte, und bisherige Observanz nur ad melius esse ausgedeüthet werden will, exercirt hetten: wie es sich dann auch mit dem in specie angezogenen Exempel des Oppidi Grotkau, wie es die Lehen-Brieffen nemmen, nicht anderst zeigen oder finden wird. Non primum, Sintemahlen daß in der ersten Investitur Königs Joannis enthaltene Alienations-Pactum dahin restringiret ist, daß wann der Hertzog Boleslaus, seine Erben oder Nachkömmlinge etliche Ihre Städte, Weichbilder und Vesten vonnöthen versetzen oder verkauffen müsten, daß Sie sollen dieselben Städte oder Vesten dem König Joanni dessen Erben und Nachkömmling des Ersten anbieten, aus welchen Worthen Er Herr Abgesendter klar erkennen wirdt, daß

erstli-

erstlichen dieses Privilegium, quod stricti Juris est; & ultra proprium & naturalem sensum verborum extendi nequit, nur von Versetz-oder Verkauffung einiger Städte, Weichbilder, oder Vesten, nicht aber von gantzen Fürstenthümbern, wie durch die nichtige Erb-Verbrüderung geschehen, redet.

2dò Wird darzue die Noth-oder Necessität per ly müsten als ein essentiale requisitum erfordert, deme

3tiò In unwidersprechlicher Folge nachgegeben werden muß, daß diese aus Noth zu veralieniren kommende Städte, Weichbilder, oder Vesten, nicht verschenckt, sondern wie die Formalia primæ investituræ lauthen allein versetzt- und verkaufft werden können, und zwar

4tò Dergestalt, daß denen Königen zu Böheimb, vi reservati Juris prælationis, solcher Versatz-oder Verkauff vorfalle und müsse angetragen werden, und da solches die Könige zu Böheimb nicht selbsten kauffen wolten, alsdann erst denen Hertzogen erlaubt seyn solle, solche Städt, Weichbilder-oder Vesten an einen füglichen Mann, darüber dem Ober Lehens-Herrn die Erkandtnuß notoriè zustehet, zu versetzen-oder zu verkauffen, jedoch daß

5tò Denen Königen zu Böheimb, das Jus reluitionis je und allezeit bevorstehen solte, zu keinem andern Ende, als weilen weder des Königs Joannis, noch der Hertzoge zur Lignitz Intention jemahlen gewesen, diese Fürstliche Lehen zu Abbruch der Könige, und der Cron zu Böheim

heimb zu mindern-oder zu schwechen noch weniger aber gar zu verenßern, und am allermindesten gantz außer Landts in frembde, und mächtige Häuser zu transferiren, woraus ja einmahl nur allzu clar erhöllet, daß die alienatio libera & illimitata (wie prætendiret werden will) nie vorbehalten noch erhalten, sondern in Crafft obberührter Reservaten und Cautelen, nur limitata und restrictiva concediret, auch der Consens nicht nur ad melius esse, sondern essentialiter, und unvermeidentlich gesucht werden müssen, wie solches die Hertzoge selbst, und in specie Hertzog Friderich ipso facto contestiret, indeme Sie den Consens und respectivè confirmation der Könige Wladislai, Ludovici, und Ferdinandi Primi so operosè gesucht, dessen es nicht bedörfft haben würde, wann der Consens darzu nur ad melius esse vonnöthen gewesen wehre.

Non secundum, alldieweilen alle diese Consens Privilegia, Confirmationes - oder Extensiones, wie man sie nennen will, diese schon Anno 1546. per sententiam zu Boden gelegte Erb-Verbrüderung nicht mehr erigiren können, aus nachfolgenden unhintertreiblichen Motiven und Grundfesten, und zwar

Erstlich vi ipsius tenoris Privilegii Regis Wladislai, darinnen hell- und heiter enthalten, daß Weyl. Hertzog Fridrich allein umb diese Gnad gebetten, daß Er seine Städte, Land und Leuthe, mit allen ihren Einkommen auf dem Todt-Bette, oder Testaments Weise vergeben und zueignen möchte, wehm Er wolte, da

da hingegen in ipso Corpore Privilegii ein mehres als begehret worden, nemblchen dieselbe auch verkauffen, versetzen, vermachen und verwechslen zu können enthalten, quod suspicione sub- & obreptionis non caret, dazumahlen solches ex falsa causa geschehen, samb nemblich Er Hertzog Friedrich sonst Seine Landt und Leüthe, bey seinem Leben habe verkauffen, versetzen, und vergeben mögen, dessen Widerspiel doch schon oben mit mehrerm ausgeführet, und demonstriret worden, daß die vermeinte facultas alienandi mit vielen Bedingnussen, und Reservaten eingeschräncket verblieben.

2dò Ist dieses Privilegium nur Personale, allein auf die Persohn des Hertzogs Friderichs, nicht aber auf seine Erben und Söhne, wie auch præcisè auf die jenige Landt- und Leüthe, so Er dazumahl gehabt, und nicht die Er künfftig überkommen würde, eingerichtet, woraus folget, weilen dazumahl, und zur Zeit des Annô 1511. ausgebrachten Privilegii, des Impetranten Hertzog Fridrichs Bruder Hertzog Geörg Regierender Herr zum Brieg, welcher mit demselben Annô 1502. von eben diesem König Wladislao mit gesambter Hand beliehen worden, noch gelebet hat, und erst Annô 1516. gestorben, daß der König Wladislaus diesem Hertzog Geörgen utpote simultaneè investito durch dieses sein Privilegium weder habe præjudiciren wollen, noch in præjudicium ejusdem verstatten- oder verleyhen können, daß der Hertzog Fridrich auf dem Todt-Bette oder Testaments Weise, oder auch

inter vivos mit seinem Landt und Leüthen (worzu mehr besagter sein Bruder die Anwarthschafft und Lehens-Folge gehabt) frey habe disponiren mögen, cùm Privilegium, utpote stricti Juris personam impetrati non egrediatur: und schlüsset sich hieraus wenigstens so viel, daß vermöge dieses mangelhafften Privilegii Wladislaiani des Hertzogs Friedrichs seine Söhne diese Erb-Verbrüderung ut pote in Privilegio non comprehensi, nicht mit haben eingehen, noch weniger aber Vatter und Söhne das tempore petiti, & impetrati Privilegii in dem Possess des Hertzogs Georgii bestandene Fürstenthumb Brieg, wie gleichwohl nachgehends nulliter geschehen, derselben mit incorporiren können. Und obzwar gesagt werden wolte, nach dem Todt Hertzogs Geörgen wehren dessen Landt und Leüthe vi simultaneæ investituræ auf Hertzog Fridrichen verfallen, und seye diesfalls mehr auf das Privilegium Regis Ludovici de Annô 1522. nach dem Sonntag Cantate, das ist den 21. Maji, wo der Hertzog Geörge schon gestorben gewesen, zu sehen, als in welchem auch der Erben gedacht worden.

So hat doch das jenige, was ab initio vitiosum gewesen, tractu temporis nicht convalesciren können, und laboriret eben dieses Privilegium Ludovici vitio sub- & obreptionis ex eadem falsa causa suppositæ liberæ facultatis alienandi, welche darinnen allegiret wird, aber nie verliehen- oder eingeraumet worden. Solches hat ermelter König Ludovicus eodem Anno 1522.

selb-

selbsten erkennet, indeme er darauf den Mitwoch nach dem Fest der heiligen Apostel Simonis & Judæ, des Königreichs Böheimb Privilegien confirmiret, mit diesem wohlmercklichen Zusatz in formalibus:

Und sintemahlen Unser, und eines jeden Königs in Böheimb Pflicht dieses erfordert, daß Wir von diesem Königreich nichts enteüßern sollen, also und wofern einige Brieff, und Privilegien vor diesem, wider diese Unsere, und Unserer Vorfahren Confirmation, Es seye durch wehm es immer wolle, wehren ausgebracht- oder ertheilet worden, oder noch ins künfftig ertheiltet werden möchten: So thuen Wir dieses alles tödten, aufheben, cassiren, für null und nichtig erklähren, dann solches wider Unsere und Unserer Vorfahrer Pflicht, die Wir diesem Königreich Böheimb zu leisten verbunden, dann denen Uralten Begnadungen, Privilegien und Freyheiten dieses Königreichs keine Krafft haben kan, und mag; Ein gleichmeßige Bewandtnus hat es

3ò Mit der Confirmation Kayser- und Königs Ferdinandi I. de Anno 1529. als welche an sich selbsten gantz general, und die Privilegia Regum Wladislai und Ludovici, welche Sie öffters ernante Könige selbsten lang vorhero revocirt, und annulliret gehabt, unmöglich mehr comphrehendiren können, noch wollen, wie solches des Anno 1546. unerachtet solcher General-Confirmation verfellte End- und

 Cas-

Cassations - Urthel mit mehrerem an den Tag giebet; Gesetzt aber auch

4ò Doch nicht gestanden, Es wehren diesen Privilegien und Confirmationen Regum Wladislai, Ludovici und Ferdinandi I. nichts auszustellen, so würde doch dardurch diese vermeinte Erb-Verbrüderung noch nicht bestehen können, sintemahlen diese Fürstenthümber Eingangs erwehnter massen nicht nur von denen Königen, sondern auch von der Cron zu Böheimb zu Lehen rühren, und solchemnach, wann auch der Consensus Regius verhanden wehre, wie er nicht ist, dannoch das andere Essential-Requisitum, nemblich der Mit-Consensus Regni, und der Herrn Stände ermanglen wurde, dessen Nothwendigkeit Ihrer Churfürstl. Durchl. Löbl. Vorfahren, und Herr Uhr-alt Vatter Churfürst Johann Georg selbsten erkennet, indeme Sie Anno 1584. und nachgehends Anno 1593. durch dero Abgesandten Adam von Schlieben auf Popßitz und Eyche solchen Mit-Consens der Stände allererst suchen lassen, auch Weyl. Kaysern Rudolphum II. daß Er sich bey denen Ständen diesfalls, und zwar nur wegen eines Fürstenthumbs aus Gnaden interponiren wolte, schriefftlich ersuchet haben, so aber auß sehr wichtigen Vrsachen nicht zu erheben gewesen, bey welcher Bewandnus Ihre Churfürstl. Durchl. pro

5to Aus obigen selbsten leicht ermessen werden, was für einen schlechten Behueff abgeben könne, daß diese längst abgeurtelte Erb-

Ver-

Verbrüderung in dero Archivo annoch in Originali verhanden, sintemahlen genueg, daß dieselbe in eigener Weesenheit vitios und Mangelhafft, auch dahero per sententiam amortiziret, und die Hertzoge zur Liegnitz utpote pars victa & condemnata sich verreversiren müssen, solches wiederumb abzufordern, und einzustellen, obschon der Effect facto alieno zuruck geblieben, daß aber Ihre Churfürst. Durchl.

6tò Das Urthel Ferdinandi Primi darumben nicht erkennen wollen, daß solches contra Privilegium speciale Ducum Lignicensium in- & coram Judicio incompetenti nulliter verfället, und der darbey so hoch interessirte Tertius nicht adcitiret worden, ist sich bey dem ersten Membro nicht aufzuhalten, weilen die Hertzoge zur Liegnitz Friederich und seine Söhne, bey diesem Judicio zu stehen per inter locutum condemniret worden, so sie nicht allein in rem judicatam erwachsen, sondern sich auch in würckliche Process-Handlung eingelassen, und dem gerechten Urthel, so dieselben auch ex postfacto, durch besondere Reversales aufs neue erkennet, submittiret haben.

Betreffend das andere Membrum, werden Ihre Churfürstl. Durchl. aus denen ante actis leicht auffünden können, daß wie der König, also auch die Stände in Böheimb dem damahligen Herrn Churfürsten zu Brandenburg hierinnen niemahlen pro parte constituiren, oder erkennen wollen, gestalten Sie dann solches auch ex defectu Jurisdictionis extra territorum,

 ubi

ubi impunè non paretur, bevorab gegen einem Churfürsten nicht thuen können, sondern es wehre die Frag allein, ob die Hertzoge zum Brieg diese kundtbahre Lehen, ohne der Könige und der Cron zu Böheimb Consens, auf welche als Ihre rechte- und natürliche Herrn deficientibus masculis, der Erb Anfall ex pacto & providentia primi offerentis, & acceptantium Regis Joannis & Regni Statuum unmittelbahr kommen sollen, derley Erb-Verbrüderung gültig haben aufrichten können, zu deren Erörterung es keiner ander weiteren Adcitirung vonnöthen gehabt hat, cum dissoluto Jure dantis, solvatur quoque Jus accipientis, sondern dafern ja der damahlige Herr Churfürst und das Marggrfl. Hauß Brandenburg einigen Zuspruch oder Interesse darbey zu haben vermeinet, hetten sie solches interveniendo thuen sollen, So Sie aber nicht gethan, und also darauf nunmehro nicht mehr zu reflectiren ist. Deme kan die post publicatam Sententiam eingelegte Protestation, wiewohlen auch diese noch unerwiesen, nicht aushelffen, aldieweilen dieselbe an sich selbsten nicht prosequiret, sondern von Anno 1593. wo man von seithen Chur Brandeburg obverstandener massen den Consens der Herren Stände, und nur ein Fürstenthumb idque ex gratia ohne weitere Anregung der längst cassirt gewesten Erb-Verbrüderung erst gesucht, weither nichts moviret, auch von Anno 1593. bis ad Annum 1683. wo den ersten Martii von Ihme Herrn Abgesandten die erste Anregung

gesche-

geschehen, stets still geschwigen worden, præscriptione longissimi temporis exinde resultante; Eben so wenig können Ihre Kayserl. und Königl. Majest. fürs

7de Gnädigst befinden, daß die Erb-Verbrüderung von denen Herren Contrahenten, wie vorgegeben wird, würckl. vollzogen, und mit dem Todt beståttiget worden, wann sie hingegen erwegen, daß von seithen des Herrn Churfürsten Joachimi II. wegen des hingegen Verbrüderten, und von denen Königen und der Cron Böheimb zu Lehen rührenden Fürstenthumbes Croßen, der Consens des damahls Regierenden Königs zu Böheimb in solcher Erb-Verbrüderung per expressum zwar bedinget, aber eben so wenig, als von seithen des Hertzog Friedrichs geschehen, jemahlen gesucht, oder erhalten worden, worbey dann dem letztern, nemblich Hertzog Friederichen, als einem kundtbaren Vasallo, keines Weeges geziemen wollen, daß Er diese Lehenbahre Fürstenthümber, Land- und Leüthe, als Erb- und eygenthumblich, wie das pactum Confraternitatis lauthet, in tantum præjudicium Regum & Coronæ Bohemicæ hinumb lassen, und noch diese Clausul hinzu setzen dörfften, wann auch der Königl. Consens nicht zu erhalten wáhre, daß diese Erb-Verbrüderung respectu seiner dennoch gültig seyn solte.

Welches Weyl. König Ferdinandus Primus nicht nur gantz billich geanthet, sondern auch Ihme wieder mehr- und öffters ernannten Hertzog

tzog Friederich und seine Söhne dessentwegen einem besonderen Poën-Fall vorbehalten hat; Ingleichen wird

8vò Und letztlich widersprochen, daß diese noch bey Lebzeithen annullirte Erb-Verbrüderung vim & speciem ultimæ voluntatis haben könne, sondern es bleibet billich bey denen kundtbahren Lehen-Rechten, quod Vasallus super feudo sinè Consensu Domini regulariter testari nequeat, welches alsdann außer allem Zweiffel ist, wann zwischen dem Domino Directo und dem Vasallo, wie es in Casum deficientium masculorum mit der Succession solle gehalten werden, specialia pacta, wie dahier, verhanden seyn;

Allermassen nun aus dieser obwohl kurtzen, doch gründlichen Deduction Ihre Churfürstl. Durchl. zu Brandeburg, wie auch Er Herr Abgesandter zuversichtlich satsamb verspühren werden, daß Ihre Kayserl. und Königl. Majest. diesfalls ein anderes nicht verlangen, als sich und Dero Erb-Cron Böheimb bey dem jenigen Recht, was Ihnen nach dem Todt des letztern Piastischen Mannstammen Weyl. Hertzog George Wilhelmben Gott und alle Rechten zugeeignet haben, aus obhabender hohen Königlichen Pflicht zu erhalten.

Also seynd dieselbe auch noch ferner gnädigst erbóthig, zum Fall Er Herr Abgesandte sich aus ein- und andern diesfalls verhangenden Schrifftlichen Urkunden, noch mehres und besser zu informi-

formi-

formiren verlangen möchte, solche demselben auch in Originali, so viel deren allhie zur Stelle vorzeigen und vorlesen zu lassen, und es verbleibet mehr und öffters allerhöchst ernandt Ihre Kayserl. und Königl. Majest. Ihrer Churfürstl. Durchl. im übrigen mit Freund-gnädigster Affection, und gueten geneigten Willen wohl beygethan, Ihme Herrn Abgesandten aber mit Kayserl. und Königl. Gnaden wohlgewogen. Decretum Viennæ 8va Junii, Anno 1685.

NUM. XLVII.

WIr Friderich Cuhr Printz zu Brandenburg Uhrkunden und bekennen hiehrmit: Demnach Kays. May. Unsers Herren Vattern des Churfürsten zu Brandenburg Fridrich Wilhelms Gnaden, bey der nechsthin new geschloßener Allians auf Unsers absonderlich bewegliches neben suechen und bitten / dem im Hertzogthumb Schlesien und Fürstendumb Glogaw gelegenen Schwibuschen Craiß, Lehens-Weiß gnädigst überlassen haben: So verbinden Wihr Uns hingegen in Kraft dieses Unsers Revers, geben auch Kays. May. hiermit völlige Macht und Gewalt, daß dieselbe nach Unsers Herrn Vatters, Gott gebe noch lange nicht erfolgenden Tohdsfall, solchen annezso obernanter massen, überlassenen Schwibuschen Craiß, ohne Unser ferneres zuthun, widerumb in Posses nehme und reunire, doch daß nach würcklichen Zuruckfall, Kays. May.

May. dero Uns gedhanen allergn. Versprechen gemäß, auch gehalten sein sollen, Uns entweder die Fürstl. Schwartzenbergische Herrschafften Newerstatt, und Gimborn zu wege zu bringen und abzutretten, oder aber ohnstatt derer, einmahl hundert dausent Reichdahler Species in bahrem Gelde innerhalb Jahr und Dach abfüren zu lassen. Im übrigen hat es bey der zwischen Kays. May. und Unsers Herren Vatters Gnaden ob-erwehnt geschlossener Allians (welche Wihr hiemit genehm halten und durchgehens approbiren) wie auch bey der darinnen enthaltenen vollenkommenen Renuntiation aller und yeder von Unsers Hrn Vatters Gnaden formihrten / von derselben aber nie zugestandenen Prætensionen sein unverbruchliches bewenden. Actum Potsdam den 28ten Februar. &c. Ao. 1686.

Daß Wier inenermelte Reunion und Ruckfall des Schwibischen Kreiß; Allians, und Renuntiation durchgehens und in allem genehm halten, wird mit dieser unser eigenhändige Schrift, Unterschrifft und Pitschaft bekräftiget. Datum wie oben.

(L.S.) Friderich Chur Printz zu Brandenburg.

Num.

NUM. XLVIII.

WIr Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cammerer undt Churfürst, in Preussen, zu Magdeburg, Jülich Cleve, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien zu Crossen und Jägerndorff Hertzog, Burggraf zu Nürenberg, Fürst zu Halberstadt Minden und Cammin, Graff zu Hohenzolleren, der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und der Lande Lawen- undt Bütow. Urkunden und bekennen hiemit für Unß, unsere Erben, Successores undt Nachkommen: Demnach Wir an die Römische Kayserliche auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Mayst. Herren Leopoldum als Regierenden König zu Böheimb und Obristen Hertzogen im Hertzogthumb Ober- und Nieder Schlesien verschiedene Prætensiones und Ansprüche, und zwart

Erstlich an das Fürstenthumb Jägerndorff, worüber albereits verschiedene Recesse ergangen; Dann und

Zum andern: an die nach zeitlichem Ableben Weyland Herren George Wilhelmen gewesenen letzten Mann-Stammen erledigte Fürstenthumber Liegnitz, Brieg und Wohlau, vermöge der zwischen Unserem Aelter Vatern Weyland Herrn Joachimum, Churfürsten und Unserm Churfürst- und Marggräflichen Hause zu Bran-

Brandenburg an Einem, dan denen auch Weyland Herren Fridrichen dem Aeltern und dessen beiden Söhnen Herren Fridrichen dem Jüngern, und Georgen allen Hertzogen zu Liegnitz und Brieg, und dero Fürstlichen Hause Brieg am anderen Theile, noch Anno 1537. aufgerichteten Erbverbrüderung: Wie nicht weniger

Drittens: wegen des auf der Herrschafft Beuthen annoch suchenden Pfandt-schillings sambt meliorationen und Interessen: dann

Viertens: In puncto refusionis der Unkosten wegen des zu Schiffbahrmachunge des Oder-Strohms von unserer Seiten gemachten Grabens, und was deme mehr anhängig, respective von vielen und etlichen Jahren hero formiret, hingegen aber Ihre Kayserliche undt Königl. Mayst so specificirte Prætensionen nie zugestehen wollen / sondern ihre dagegen habende Jura und Behelffe beständig opponiret haben / Wobey wir endlich wargenommen, daß eben diese Anforderungen, Gegensätz- und Wiedersprechungen die meiste Ursache seyn, warumb Wir bißhero mit allerhöchst gedr. Ihrer Kays. und Königl. Mayst., wie es doch der gemeine Wohlstand im heiligen Röm. Reiche, und das selbst eigene Aufnehmen in alle Wege erfordert haben, in keine beständige und vollenkommene Nachbahrliche Freundschafft und Einverständnuß tretten können; Als haben Wir Uns zu völliger Auffhebunge

bunge solcher bißherigen Obstaculorum bey gegenwärtigen zwischen dero Römischen Kayserlichen Mayst. und Unß, wie auch beiderseits Erben, Successoren und Nachkommen aufgerichteten Vergleichs-Recesse kräfftiglich mit verbündlich gemacht, daß Wir gegen anderwärtiger Satisfaction, welche Wir auch durch die Hinumblassung des Schwibusischen Creyses und Cedirunge der Fürstlichen Lichtenstein-Ost-Friesischen Schuldpöst vergnüglichen empfangen, ob-specificirten bißanhero wegen obgedachter vier Hertzogthümber, der Herrschafft Beüthen, wegen angewandter Kosten und was dem anhängig, formirten Prætensionen oder sonsten ex quacunque demum causa de præterito hätten formiret werden können, vollenkomlich und völlig vor jetzo und auf zukünfftige Zeiten renuncijren und Unß derselben gäntzlichen verzeyhen wolten: Thuen das auch in Krafft dieser feyerlichen Renunciation; renuncijren begeben und verzeihen Unß, vor Unß, unsere Erben, Successores und Nachkommen, aller jetzt ob-angeführten Prætensionen in genere & in specie, hiemit kräfftigst und vollenkomlich, cassiren zugleich und extradiren alle hiezu gehörige und von Uns zu Bestättigung der vorbedeuteten Prætensionen angeführete Instrumenta, und erklären dieselbe Krafftloß und ohne Würckung zuseyn, also und dergestalt daß an die Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Mayst. dero Erben, nachkommende Könige zu Böheimb und Obriste

Hertzogen in Schlesien, wie auch wider die vorjetzige und zukünfftige Possessores des obgedachten Fürstenthumbs Jägerndorff, dan wegen obbemeldter drey Erbfürstenthümber Liegnitz, Brieg und Wohlau und der Herrschafft Beuthen, nicht weniger prætendirender Refusion deren auf die Aufrichtunge des Grabens zu Schiffbahrmachung des Oder-Strohms unserer Seiths aufgewandten Unkosten, und was sonsten ex aliqua causa de præterito, wie die immer Nahmen haben möchte, noch hätte gefordert werden können, Wir, unsere Erben, Successoren und Nachkommen weiter keinen fernernen An- oder Zuspruche sub quocunque prætextu, und wie der immer genand werden möchte, formiren sollen wollen, noch können: Dessen zu Urkund haben Wir dieses aigenhändig unterschrieben und unser Churfürstliches Innsigel fürhangen lassen; So geschehen und gegeben auf unserem Schloß zu Potstam den zwölfften Junii des Ein tausend Sechshundert Sechs undt achtzigsten Jahrs.

Friderich Wilhelmb Churfürst.

Num. XLIX.

Nachdem zwischen dem Allerdurchleuchtigsten Großmachtigsten und unüberwindlichsten Fürsten und Herren, Herren Leopolden, Erwählten Röm. Kaysern, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croa-

Croatien und Sclavonien ꝛc. Königen, Ertzhertzogen zu Oesterreich Hertzogen zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain und Württenberg, Graffen zu Habspurg, Tyrol und Görtz, unsern allergnädigsten Kayser, König und Herren, für Jhro und dero Erben und Successoren die nachkommende Könige in Böhmen und Obriste Hertzoge in Schlesien an einen: Dann den Durchleuchtigsten Fürsten und Herren, Herren Friderich Wilhelmen, Marggrafen zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cammerern und Churfürsten, in Preussen, zu Magdeburg, Jülich, Cleve, Berg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Crossen und Schwibussen Hertzogen, Burggrafen zu Nurnberg, Fürsten zu Halberstadt, Minden und Camin, Grafen zu Hohenzollern, auch der Marck und Ravensperg, Herrn zu Ravenstein und der Landen Lawenburg und Büthow, für sich und in Nahmen des gantzen Chur- und Fürstl.n Hauses Brandenburg, am andern Theile, unter andern auch über die gehabte Ansprüche und Anforderungen über die Schlesische Fürstenthümer, Jägerndorff, Liegnitz, Brieg und Wohlau, auch die Herrschafft Beüthen, und was daraus weiter erwachsen, in dem am 7.(17.) Maij ohnlängsthin getroffenen Tractat und Vergleich in Articulo 3tio ein gewisses ver-recessiret und darfür von der Kays.en Mayst. als Königen in Böhmen und Obristen Hertzogen in Ober- und Nieder-Schlesien, nebst anderer darin-

nen benannten Satisfaction, der Schwibusische Creyß zu einem Königl. Böhmischen Lehen, bemeldetem Chur- und Fürstlichen Hausen Brandenburg übergeben, und abgetretten worden.

So bekennen von Gottes Gnaden Wir Christian Ernst Marggraf zu Brandenburg, zu Magdeburg, in Preussen, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden auch in Schlesien zu Crossen und Schwibusen Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Camin, Graff zu Hohenzollern, der Röm. Kays. Mayst. bestelter General über die Cavallerie und Obrister, hiermit für Uns, als nächsten Agnaten, und Unsere in der Regierung des Brandenburg-Bayreuth oder Culmbachischen Fürstenthumbs, des Obern Burggraffthumbs Nürnberg succedirende Nachkommen, daß Wir solches alles mit-angenommen, ratificiret undt genehm gehalten. Approbiren, ratificiren und acceptiren es auch in Krafft dieses und renuncijren annebenst gegen sothanes Surrogatum, und der Vorbehaltung der eventualen Mitlehnschafftlichen gesambt-Handt oder Simultaneæ investituræ an dem cedirten Schwibusischen Creyß, wohlbedächtlich und in beständigster Forme Rechtens, für Uns und unsere posterität und Nachfolger, allen biß hieher zugestandenen Befugnüssen und competirten und formirten Prætensionen, auf vorerwehnte vier Hertzogthümer in Schlesien, die Herrschafft Beüthen und was denen anhängig gewesen

wesen in genere und in specie gantz feyerlich und verbindlich, vorjetzo und auffs künfftige, begeben, und verzeihen Unß auch aller darwider etwan gereichenden Exceptionen und Einwendungen, ins gemein und insonderheit, wie die Nahmen haben und gewinnen können oder mögen. Wessen zu Urkund Wir Uns eigenhändig unterschrieben, und Unser Fürstl.es Innsiegel wissentlich auffdrucken lassen. Bayreuth, den 19. Novembris Anno 1686.

Christian Ernst M. z. B.

(L.S.)

Num. L.

Nachdem die Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhmen Königl. Mayst. bey seiner Churfürstl. Durchlauchtigkeit zu Brandenburg ꝛc. wegen Retradition des Schwiebußischen Creyßes, welche dieselbe vermöge eines gewißen Reverses, vor diesem versprochen, Erinnerung thun lassen, seine Churfürstl. Durchl. sich auch darzu willig erklähret; Alß ist zwischen beyderseiths darzu Bevollmächtigten unten benanten Ministris und Räthen abgeredet und verglichen worden, daß auff den 31.Decem. 1694. (10. Januar. 1695.) bey Erfüllung der verabredeten und von Ihrer Kays. Mayst. gnädigst bewilligten gegen Postulationen besagter Schwibußischer Creyß an Ihr

Kayſ. Mayſt. in dem Stand, wie ſolcher Ao. 1686. dero Herrn Vattern Churfürſtl. Durchl. Chriſtmildeſten Andenckens tradiret und cediret worden, wieder abgetretten, die Stände und Unterthanen Jhrer biesherigen Pflichte erlaßen, und zu ſolchem Ende Special Commiſſarien ernaunt, auch alle bieshero in Handen gehabte Ceſſiones und Brieffſchafften, welche dieſen Creyß angehen, wieder extradiret, auch die Gefälle von jetzt bevorſtehenden Quartal Luciæ anzurechnen vor Jhro Kayſ. Mayſt. erhoben werden ſollen, was die ergangene Gerichts-Händel, gefällte Sentenzien und ertheilte Abſcheide betrifft, bleiben ſelbige in ihrer Rechtlichen Krafft, unabgethane Sachen aber werden, die vor dieſem apud Judicem competentem und in foro ordinario abgethan, und einem jeden unpartheyiſche Juſtiz adminiſtriret, und weilen Se. Churfürſtl. Durchl. ſolchergeſtalt keinen Theil an beſagten Schwiebußiſchen Creyße mehr haben werden, alß wollen Sie Sich auch des bieshero geführten Tituls von Schwibuß ſo wohl für ſich, alß Jhre Succeſſores Herrn Gebrüdere und Vettere begeben, und ſelbigen nicht mehr gebrauchen, dahingegen verſprechen Jhro Kayſ. Mayſt. daß Sie Sr. Churfürſtl. Durchl. und dero Succeſſoren den Titul von Hertzog in Preußen auß allen dero Cantzleyen (jedoch ohne Præjudiz des Löbl. Teutſchen Ordens) ſo fort ertheilen laſſen wollen. Zu Uhrkund deſſen ſeynd hievon zwey gleich lauthende Exemplaria verfertiget, und von der Röm. Kayſ.

Mayſt.

Mayst. allhier subsistirenden würcklichen Reichs-hoff-Rath, Cammerherrn, und extraordinari Abgesandten Hrn. Norbert Graffen von Colloward, wie auch denen Churfürstl. Brandenburgischen würcklichen geheimbden Etats, Kriegs und Lehen Räthen, Herrn Frantz von Meindert, Herrn Paul von Fuchs, und Herrn Eberhard von Danckelman unterschrieben und besiegelt, und sollen beyderseits Ratificationes darüber bey der Tradition zu Schwiebus außgewechßelt werden, So geschehen und geben zu Cölln an der Spree den 10. (20.) Decem. des Ein tausend Sechs hundert vier und Neuntzigsten Jahres.

No. G. v. Kolovvrath.

(L. S.)

Frantz von Meindert.

(L. S.)

Paul von Fuchs.

(L. S.)

E. v. Danckelman.

(L. S.)

NUM. LI.

DAß mir Endes unterschriebenen zu Reluirung des Schwiebußischen Creyßes auß einem Hochlöbl. Herren Fürsten und Stände General-Steuer-Ambt, alß den 9. und 23ten Decemb. des verlittenen 1693ten Jahres 212900. fl. den 11ten Octob. 22000. fl. und endlichen den 20. Novemb. 3000. fl. also zusammen ein einer Summa zweymahl Hundert fünff und fünffzig Tausend Gulden Rein. in Correntem Geld, baar und richtig seynd zugezelt und bezahlet worden, thue hiemit bester massen quittirend bekennen Breßlau den 25. Novembris 1694.

Id est, 255000 fl.

Gottfried von Schmettau.

(L. S.)

NUM. LII.

KUnd und zuwißen sey hiermit: Demnach zwischen der Röm. Kays. auch zu Hungarn und Böhmen Königl. Mayst. an einer und Sr. Churfürstl. Durchleuchtigkeit zu Brandenburg ꝛc. Unserem gnädigsten Herren am anderen Theil durch beyderseiths darzu bevollmächtigte respectivè Abgesandten und Ministros vermittels eines absonderlich deßhalb auffgerich-

gerichten so genandten Retraditions-Recessus unterm dato den 10.(20) Decemb. 1694. abgeredet und verglichen worden, daß bey Erfüllung der verabredeten, auch von Jrer Kays. Mayst. gnädigst verwilligten gegen Præstationen der Schwiebußische Creyß nach Anleithung eines geleisten vormahlen ausgestellten Reversus an Jhrer Kays. Majest. in dem Stande, wie solcher Anno 1686. den 4(14) August. Sr. Churfürstl. Durchleuchtigkeit Herrn Vatters Churfürstl. Durchleuchtigkeit Christ-mildesten Andenckens tradiret und cediret worden, von Sr. Churfürstl. Durchleuchtigkeit wieder abgetretten, die Stände und Unterthanen ihrer biesherigen Pflicht erlaßen, und zu solchem Ende Spicial-Commissarien ernannt, auch alle bishero in Handen gehabte Cessiones und Briefschafften, welche diesen Creyß angehen, wider extradiret, und die Gefälle vom Quartal Luciæ 1694. anzurechnen, vor Jhrer Kays. Mayst. erhoben werden sollen, und was mehr in besagtem Retraditions-Recesses heut unten gesetzten dato von Seithen Sr. Churfürstl. Durchleüchtigkeit zu Brandenburg 2c. durch dero hierzu absonderlich verordnete Commissarien, dero würcklich-geheimen-auch geheimbde Kriegs und Cammer Räthe, Lehens Directoren, und Neümarckischen Cantzlarn Paul von Fuchs, Ludwig von Brand, Friedrich Pogislaven Freyhr. Dobrzenscy von Dobrzeniec und Joachim Scultetum, obberührter Schwiebußische Creyß mit allen und jeden Landes-Fürstlichen Obrigkeiten, Ein- und Zubehö-

rungen, wie solche Sr. Churfürstl. Durchleüchtigkeit tradiret, und Sie dieselbe innehabt, genutzet und gebrauchet, oder nutzen, niessen, und brauchen können und mögen, würcklich abgetretten, übergeben, und eingeraumet, die sammetliche Stände, Einwohner und Unterthanen, Geist- und Weltliche, gegenwärtige und Abweßende aller Lehens- und Unterthanen Eyd und Pflichte, womit Sie bishero Sr. Churfürstl. Durchleüchtigkeit, und dero Churfürstl. Hauße verwandt und zugethan gewesen, allerdings und völlig erlaßen, relaxiret und looß gezehlet, und hingegen mit solchem Eyd, Pflichten und völligem Gehorsam, auch was sonsten demselben allenthalben mehr anhängig, an die Röm. Kays. auch zu Hungarn und Böhmen Königl. Mayst. dero Erben, und nachkommende Könige zu Böhmen, würcklich angewießen, und dero völligen Territorial und aller anderen Jurisdiction untergeben, mithin das hiebevor in feudo hoc reservirte Dominium directum mit dem utili consolidiret worden. Diesem anhängig seynd auch alle Documenta Briefſschafften, und Uhrkunden originaliter würcklich außgehändiget, und dabey versprochen worden, im Fall derer noch einige, so zu dem Schwibußischen Creyß und dessen Pertinentien gehöreten, oder zur Nachricht dienen könnten, aufgefunden würden, solche ebenermassen zu extradiren.

Zu Uhrkund dieses also würcklich beschehenen Retraditions-Actus ist gegenwärtiges Bescheinigungs

gungs Instrument zu Papier gesetzet, und unter vorbenandten Churfürstl. gevollmächtichten Commissarien Hand-Unterschrifften und fürgedruckten Insiegeln verfertiget, und der hiezu verordneten Hochlöbl. Kayserl. Commission zugestellet, auch denen Land-Ständen zu ihrer Nachricht in publico ab- und fürgelesen worden. So geschehen und gegeben in der Stadt Schwiebes auf offenem Creyß-Tag den 31. Decemb. 1694. (10. Januar. 1695.) nach Christi Unsers Erlösers und Seeligmachers Geburth Ein tausend Sechs hundert vier und Neüntzigsten Jahr.

Paul von Fuchs.
(L.S.)

Ludwig von Brand.
(L.S.)

Fridrich Pogislaven **Freyhr.**
Dobrzensky.
(L.S.)

J. Scultetus.
(L.S.)

Sig. ⊙

WIr Fridrich der Dritte von Gottes Gnaden Marggraf zu Brandenburg, des Heyl. Röm. Reichs Ertz-Cammerer, und Churfürst in Preüssen, zu Mag-

Magdeburg, Clewe, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schleßien und zu Crossen Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu halber Stadt, Minden und Camin, Graff zu Hohenzollern, der Marck und Rawensberg, Herr zu Rawenstein und der Lande Lauenburg und Butau ꝛc. Uhrkund und bekennen hiermit gegen männiglich, absonderlich denen es zu wißen nöthig, waß gestalt Wir Uns mit Ihrer Röm. Kays. Mayst. Krafft eines sub dato den 10. (20.) Decemb. dies lauffenden Jahres auffgerichteten Recesses dahin verglichen und versprochen, deroselben den Unsers in Gott ruhenden Herren Vatters gnd. hiebevor in Ao. 1686. cedirten Schwiebuschischen Creyß hinwiederum zu überlassen und abzutretten.

Wann Wir dann zu solcher Retradition Unsere würckliche geheimbden und geheimde Kriegs und Cammer-Räthe, Lehens-Directoren, und Neümärckischen Cantzlern Paul von Fuchs, Ludwigen von Brand, Friedrichen Bogislaven Freyhr. Dobrzenski und Dobrzeniec und Joachim Scultetum sambt und sonders authorisiret, und bevollmächtiget, dieselben auch zu dem Ende mit einer absonderlichen Instruction versehen; Alß geloben und versprechen Wir hiermit und Krafft dieses bey Unserem Churfürstl. Worth und Glauben, daß Wir das jenige, was itzgedachte Unsere Räthe, und Commissarij sambt und sonders sothaner Instruction gemäß, ver-

richten

richten, thun und handlen werden, jederzeit genehm, fest, und unverbrüchlich halten, solchem nicht contraveniren, noch denen Unsrigen dergleichen verstatten, die Commissarien auch dabey allezeit vertretten und schadloß halten wollen, alles getreulich und sonder Gefehrde, dessen zu Uhrkund haben Wir diese Vollmacht eigenhändig unterschrieben, und mit Unserem Insiegel bedrucken lassen, so geschehen und geben zu Cölln an der Spree den 24. Decemb. 1694.

Friedrich.

(L. S.)

E. v. Danckelm.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Sammlung einiger Staats-Schriften, welche nach Ableben Kayser Karl des VI. zum Vorschein gekommen und die gegenwärtige wichtige Staats-Angelegenheiten von Teutschland betreffen
Bd.: 7.

[Frankfurt a.M.] (1741)

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Bav.1919(1/12
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11084915-8
VD18 15473813-001